

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. ERNST HEYMANN,
Geh. Justizrat,
Professor,

D. DR. W. KAHL,
Geh. Justizrat,
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,
Senatspräsident des
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident a. D.,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichsfinanz-
ministerium i. e. R., Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. E. SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

D. DR. R. SCHWANDER,
Oberpräsident a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,
Geh. Justizrat, Rechtsanw.
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Ein- und Rückporto beizufügen. Fernspr. B7 Pallas 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet)

Einberufung und Vertagung des Reichstags nach Art. 24 Reichsverfassung.

Von Professor Dr. Carl Schmitt, Berlin.

Die Nachwirkung früherer Zustände und Formeln zeigt sich am stärksten in den parlamentsrechtlichen Bestimmungen der RVerf. Begreiflicherweise gingen die Urheber der Verfassungsentwürfe und des Verfassungstextes von den parlamentarischen Erfahrungen der Vorkriegszeit aus und suchten vor allem ihre Vorkriegsforderungen durchzusetzen, ohne sich immer zum Bewußtsein zu bringen, daß eine demokratische Verfassung auf ganz anderen Voraussetzungen beruht als eine monarchisch-konstitutionelle. Die geltende RVerf. überläßt die äußere Regelung der Tätigkeit des Reichstags nicht ausschließlich der Geschäftsordnung, sondern trifft in Art. 23ff. verhältnismäßig zahl- und umfangreiche Einzelbestimmungen. Hier führen die Residuen der Vorkriegszeit zu schlimmen Mißverständnissen, die sich hauptsächlich durch zwei Ursachen erklären lassen: erstens macht das geltende Verfassungsrecht zwar das „souveräne“ Selbstversammlungsrecht des Reichstags zum Mittelpunkt seiner Regelung, es übernimmt aber gleichzeitig unverändert Formulierungen der ersten Entwürfe, die vom Einberufungs-, Vertagungs- und Schließungsrecht des Reichspräsidenten ausgingen; zweitens ist die überkommene Einteilung der Wahl- (Legislatur-) Periode in Sitzungsperioden (Sessionen) mit „Diskontinuität“ zwar ausdrücklich und absichtlich beibehalten und den verfassungsgesetzlichen Formulierungen zugrunde gelegt, in der praktischen Wirklichkeit aber ist diese Einteilung ganz entfallen, so daß es während der laufenden Wahlperiode Tagungen und Zusammenkünfte i. S. des Verfassungstextes nicht mehr gibt, sondern nur eine einzige, durchgängige Tagung. Daß ein präziser technischer Begriff wie

Session oder Sitzungsperiode durch das in der landläufigen Sprache noch nicht als technisch empfundene Wort „Tagung“ verdeutscht und dadurch auch in das Wort „Vertagung“ Verwechslungsmöglichkeiten hineingetragen wurden, hat die Verwirrung noch vermehrt, obwohl unter Sachkundigen niemals ein Zweifel darüber bestanden hat, daß „Tagung“ im Verfassungstext „Sitzungsperiode“ bedeutet¹⁾.

Die Praxis der durchgängigen Tagung (wenn ich der Kürze halber diese Kennzeichnung vorschlagen darf) ist nicht, wie gelegentlich behauptet wird, verfassungswidrig²⁾. Andererseits hat man sich noch nicht hinreichend klar gemacht, welche außerordentlich weittragenden Wirkungen diese Praxis haben kann. Die in Art. 24 vorausgesetzten Fälle des „Zusammentretens“, des Schlusses der „Tagung“ und der „Einberufungsrechte“ werden dadurch auf die selteneren Fälle einer Neuwahl beschränkt, während sie im übrigen in laufender Wahlperiode entfallen. Die verbreiteten Lehrbücher und Kommentare betonen meistens nur die Folgen, die eine solche „Kontinuität“ für die Immunität der Ab-

¹⁾ „Kurz und gut, Tagung heißt Sitzungsperiode“ sagte Hugo Preuß in der Sitzung der Nationalversammlung v. 30. Juli 1919, Sten. Ber. Bd. 328 S. 2107; dort auch die gute Bemerkung des Abg. Davidsohn über die Unklarheiten, welche durch die Verdeutschungen eingetreten sind. Ferner das Gutachten des preuß. Justizministeriums v. 26. Juni 1925 in den Drucks. des Preuß. Landtags, 2. Wahlperiode Nr. 840 S. 1763, dessen für den Landtag getroffene Feststellung auch für den Reichstag gilt: „Sitzungsperiode ist, wie in der Nationalversammlung bei Beratung der RVerf. im Einverständnis der Reichsregierung mit sämtlichen Parteien festgestellt worden ist, gleichbedeutend mit Tagung, nicht etwa mit Wahlperiode... Die Sitzungsperiode beginnt nicht mit der Wahlperiode, sondern erst mit dem ersten Zusammentritt. Sie dauert fort, bis der Landtag einen Schluß der Tagung bestimmt: wenn solche Bestimmung nicht ergeht, bis zum Ende der Wahlperiode. Im ersteren Falle beginnt mit dem Wiederzusammentritt des Landtages eine neue Tagung.“

²⁾ Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924, S. 101: „In Wahrheit bedeutet die Beseitigung der einzelnen Tagungen im Hinblick auf Art. 27 und 30 eine Verletzung der Verfassung.“ Auch Art. 24 ist nunmehr gegenstandslos geworden.“ Der letzte Satz geht deshalb zu weit, weil Art. 24 im Falle der Neuwahl von praktischer Bedeutung sein kann.

geordneten hat¹⁾. Die große politische Bedeutung der heutigen Gewohnheit tritt kaum hervor. Nur W. Jellinek bemerkt a. a. O. S. 65 in einem Satz, man müsse „sinngemäß“ den Art. 24 auf alle Fälle des Nichtversammeltseins des Reichstags, also auch auf den Fall des bloßen Vertagteins ausdehnen. Das von Anschütz und Thoma herausgegebene Handbuch des Deutschen Staatsrechts, dessen erster Band jetzt vorliegt, übergeht das Problem mit Schweigen²⁾. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat in seiner Entscheidung v. 13. Juli 1929 (RGZ. 125, Anh. S. 6) die Frage, wann der Landtag nicht versammelt ist, mit den Worten erledigt, daß er „v. 27. April bis 13. Mai keine Sitzung abhielt“, womit das formelle Erfordernis einer Notverordnung nach Art. 55 Preuß. Verf. erfüllt sei. Daß bei diesem Stand der rechtswissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Problem in der Tagespresse naive Irrtümer auftreten, ist nicht verwunderlich, aber auch nicht gleichgültig. Denn der Rechtsirrtum ist nun einmal, nach dem klassischen Ausspruch von R. Thoma, der „Vater des Gewohnheitsrechts“, und zwar gerade im Verfassungsleben, ganz ohne Rücksicht darauf, ob man hier ein Gewohnheitsrecht prinzipiell für zulässig hält oder nicht.

Von Einzelfragen abgesehen (z. B. ob der Reichstag auch dann am 1. Mittwoch des Nov. zusammentreten muß, wenn die Neuwahl etwa Ende Okt. stattgefunden hat, oder ob, wenn er versammelt ist, auf jeden Fall, sei es auch nur pro forma, am ersten Mittwoch des Nov. eine Sitzung anzuberaumen ist), handelt es sich hier vor allem um das Problem der beiden mittelbaren, d. h. auf dem Weg über den Reichstagspräsidenten ausübenden Einberufungsrechte von Reichspräsident und Reichstagsdrittel. Der Wortlaut des Art. 24 ist völlig klar. Beide Einberufungsrechte beziehen sich ausschließlich auf den Zusammentritt am 1. Mittwoch des Nov. „Der Präsident des Reichstags muß ihn (den Reichstag) früher einberufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.“ Früher als der 1. Mittwoch des Nov. wäre an sich das ganze vorangehende Jahr bis zum 1. Donnerstag des Nov. des Vorjahres — offenbar eine unmögliche Interpretation. Denn das Einberufungsrecht soll ja nur für früher, also nicht für die Zeit nach dem 1. Mittwoch des Nov. gelten, obwohl dieselbe Zeit, die mit Bezug auf den 1. Mittwoch des vergangenen Nov. später ist, mit Bezug auf den 1. Mittwoch des folgenden Nov. wieder früher als der 1. Mittwoch des Nov. ist. Der Satz wird eben unsinnig, wenn man nicht im Auge behält, daß die Verbindung der mittelbaren Einberufungsrechte mit dem 1. Mittwoch des Nov. davon ausgeht, der Reichstag sei normalerweise in den Sommerferien geschlossen (nicht nur vertagt), so daß für

den Anfang des Nov. ein wirklicher „Zusammentritt“ vorgesehen werden kann. Der Termin selbst erklärt sich bekanntlich aus dem Bestreben, den Haushaltsplan für das folgende, am 1. April beginnende Rechnungsjahr zu sichern, und zwar nötigenfalls durch das Einberufungsrecht von Reichspräsident und Reichstagsdrittel.

Mit der heutigen Praxis der durchgängigen Tagung entfallen demnach für die laufende Wahlperiode auch die in Art. 24 eingeführten mittelbaren Einberufungsrechte. Der Reichstag, d. h. die Reichstagsmehrheit, bestimmt kraft des Selbstversammlungsrechts des Reichstags autonom darüber, ob der Reichstag sich mit oder ohne Schluß der Tagung vertagt. Er bestimmt auch den Termin für die neue Sitzung. Außerdem hat der Reichstagspräsident ein, wie § 70 der Geschäftsordnung des Reichstags sagt, „selbständiges“ Einberufungsrecht, auch abgesehen von der Ermächtigung durch den Reichstag, wenn dieser wegen Beschlußunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden kann. Dagegen besteht während laufender Tagung kein Einberufungsrecht von Reichspräsident oder Reichstagsdrittel. Angesichts des klaren Wortlauts des Art. 24 kann die Frage nur dahin gehen, ob man durch „sinngemäße“ Ausdehnung des Art. 24 neue Arten von Einberufungsrechten in das geltende Verfassungsrecht einführen soll.

Diese Frage darf man nicht aus Sympathie für den Reichspräsidenten oder aus einem summarischen Minderheitenpathos einfach bejahen. Denn die verfassungsgesetzliche Regelung fordert die volle Autonomie des Reichstags. Sie würde durch die Einführung von zwei selbständigen Einberufungsrechten gänzlich verändert. Es wäre ein Trugschluß, mit der Begründung, daß Reichspräsident und Reichstagsdrittel nicht um „ihr“ Einberufungsrecht gebracht werden dürften, zwei neue, der Verfassung bisher nicht bekannte Einberufungsrechte zu schaffen. Am wenigsten ist es berechtigt, hier mit den Argumenten des Minderheitenschutzes zu arbeiten, denn das Reichstagsdrittel des Art. 24 ist nach dem sprachlichen Sinn der in Art. 24 gebrauchten Wendung — mit „mindestens ein Drittel“ wird in natürlichem Sprachgebrauch kein Minderheitsrecht des Drittels zum Ausdruck gebracht — und auch nach der Entstehungsgeschichte nicht als echte Minderheit gedacht, weil es nicht im Gegensatz zur Mehrheit gedacht ist. Das Einberufungsrecht von „mindestens einem Drittel der Mitglieder des Reichstags“ stammt unverändert aus den ersten Verfassungsentwürfen¹⁾, die nicht vom Selbstversammlungsrecht des Reichstags, sondern vom Einberufungs-, Vertagungs- und Schließungsrecht des Reichspräsidenten ausgehen und ihm gegenüber das Recht des Reichstags, nach Schluß der Tagung Einberufung zu verlangen, sichern und erleichtern wollen, indem sie schon das Verlangen von bloß einem Drittel der Reichstagsmitglieder als ausreichend bestimmen, woraus allein sich auch das Wort „mindestens“ erklärt. Daß aber auch jetzt noch, nachdem das Selbstversammlungsrecht des Reichstags sich im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung durchgesetzt hat, dieses Recht eines Drittels nicht benutzt werden darf, um das Bestimmungsrecht der Reichstagsmehrheit für Ver-

¹⁾ Anschütz, Kommentar, 10. Aufl., S. 173; Poetzsch-Heffter, Kommentar 3. Aufl., S. 166; Giese, 7. Aufl., S. 140; Hatschek-Kurtzig, Staatsrecht I, 2. Aufl., S. 479, 484; Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht I, S. 582; Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, a. a. O. S. 101; W. Jellinek, Verfassung und Verwaltung des Reichs und der Länder, 1925, S. 65. Auch das vorerwähnte Gutachten des preuß. Justizministeriums behandelt die Frage ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Interesses an der Abgeordneten-Immunität. Die Abhandlung von F. Morstein Marx, Beiträge zum Problem des parlamentarischen Minderheitenschutzes, Hamburg 1924, beschränkt sich auf den Schutz der Minderheit beim Gesetzgebungsvorgang und geht deshalb über den Art. 24 mit einer bloßen Erwähnung hinweg (S. 33). Uebrigens ist das Reichstagsdrittel des Art. 24 keine echte Minderheit; vgl. darüber weiter im Text.

²⁾ Ein Hinweis auf das Einberufungsrecht des Reichspräsidenten findet sich nur bei H. Pohl in seiner Uebersicht über die Befugnisse des Reichspräsidenten Handbuch I S. 486.

¹⁾ Entw. I § 35 Abs. 2 = Entw. II § 41 Abs. 2 (Triepel, Quellen-sammlung, 4. Aufl. S. 8 und 13); dann Entw. III Art. 45 Abs. 2 = Entw. IV Art. 45 Abs. 2 (Triepel S. 21 und 29); schließlich Entw. V Art. 24 (Triepel S. 39) im wesentlichen = Art. 24 RVerf.

tagungen und Termine aufzuheben, ist in den Verhandlungen des Verfassungsausschusses deutlich gesagt worden. Der Abg. Schultz-Bromberg stellte die Frage: „Wenn wir einem Drittel der Mitglieder das Recht geben, die Berufung des Reichstags herbeizuführen, so würde dies zu der Konsequenz führen, daß eine Drittelminorität die Einberufung sofort wieder verlangen kann, wenn die Majorität des Reichstags die Vertagung durchgesetzt hat.“ Darauf erwiderte Hugo Preuß, daß, wenn die Mehrheit eine Vertagung für die Dauer eines Monats beschlossen habe (auf diesen Zeitraum war nach dem Art. 46 des Entwurfs das Vertagungsrecht des Reichstags damals beschränkt), die Drittelminderheit das nicht verhindern könne. „Das kann also noch die Mehrheit machen. Ich glaube, daß dieser Beschluß für die Dauer des Monats gilt, wenn er durch die Mehrheit des Reichstags erfolgt ist“ (Prot. S. 250). Diese Antwort trifft auch heute noch zu, nur daß die Beschränkung auf die Dauer eines Monats entfallen ist, weil sie nicht in die endgültige verfassungsgesetzliche Regelung übernommen wurde.

Gegen die Mißstände allzu langer Vertagungen Abhilfe zu treffen, ist vor allem Sache des Reichstagspräsidenten. Daß dieser hiermit eine unter Umständen sehr bedeutungsvolle Stellung erhält, entspricht dem Sinn der Verfassung, die von der Autonomie des Parlaments ausgeht. Im übrigen ist natürlich, wie bei jeder verfassungsmäßigen Befugnis, ein Mißbrauch möglich. Aber die Furcht vor Mißbrauch kann nicht ausreichen, um die Einführung neuer Einberufungsrechte zu rechtfertigen. Denn man darf nicht übersehen, daß die Verfassung auf keinen Fall das eine Drittel des Reichstags ermächtigen wollte, den übrigen zwei Dritteln die Vertagungsfristen und Sitzungstermine zu diktieren und den ganzen Reichstag zu fortwährenden Sitzungen zu zwingen. Sonst wäre jedes opponierende oder gar obstruierende Drittel der Reichstagsmitglieder ohne weiteres in der Lage, das Einberufungsrecht zu politischen Demonstrationen zu benutzen und aus dem Selbstversammlungsrecht des Parlaments eine gegen das Parlament gerichtete Obstruktionswaffe zu machen. Ein derartiger Mißbrauch ist ebenso möglich und ebenso schlimm wie der des freien Vertagungsrechts der Mehrheit. Im politischen Leben kommt die Verkürzung der Macht des einen gewöhnlich der Macht eines anderen zugute, der nun ebenfalls Mißbrauch treiben kann und daher Mißtrauen verdient. Infolgedessen heben sich die Mißbrauchs- und Mißtrauensargumente fast immer gegenseitig auf und führen selten zu einem schlüssigen Ergebnis.

Gäbe man dem Reichspräsidenten und dem Reichstagspräsidenten ein uneingeschränktes mittelbares Einberufungsrecht, so wäre das keine „Ausdehnung“ und erst recht keine „sinngemäße“ Ausdehnung des Art. 24 sondern ein aliud. Man hätte aus einem durch die Beziehung 1. auf den ersten Mittwoch des November, 2. auf einen vorangehenden Schluß der Tagung absichtlich doppelt beschränkten ein unbeschränktes Recht gemacht. Die Nationalversammlung wollte das Einberufungsrecht des Reichspräsidenten gerade beseitigen und nur für die besonders gearteten Fälle des Art. 24 beibehalten; die gleiche Einschränkung gilt für das in dieser Hinsicht nach Art. 24 dem Einberufungsrecht des Reichspräsidenten durchaus koordinierte und gleichgeartete Einberufungsrecht des Reichstagspräsidenten.

Der Deutsche Städtetag im öffentlichen Leben.

Von Dr. Oskar Mulert, Präsident des Deutschen Städtetages, Berlin.

Der Deutsche Städtetag blickt in diesem Jahre auf ein 25jähriges Bestehen zurück. Bei öffentlichen Einrichtungen gewiß keine lange Zeit, aber eine besonders bedeutungsvolle, gemessen an den gewaltigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die sie für das gesamte deutsche Volk und seine Städte gebracht hat.

Die Bestrebungen zu einer Gesamtorganisation der deutschen Städte setzten sehr bald nach Gründung des Deutschen Reichs ein. Den entscheidenden Anstoß für die Gründung des Deutschen Städtetages gab aber erst die Zusammenkunft der deutschen Städte aus Anlaß der Dresdener Städteausstellung i. J. 1903. Bei der konstituierenden Versammlung am 27. Okt. 1905 im Abgeordnetenhaus zu Berlin traten der ersten, das gesamte Reich umfassenden kommunalen Organisation 144 Städte und 7 Städtebünde mit zusammen 16,2 Millionen Einwohnern bei. Heute ist der Deutsche Städtetag schlechthin die Vertretung der mittleren und großen Städte Deutschlands. Ihm gehören mit ganz geringfügiger, aus besonderen lokalen Verhältnissen zu erklärender Ausnahme alle Städte über 25 000 Einw. an und ferner eine Reihe kleinerer Städte. Im ganzen sind es 279 Städte mit 26,5 Millionen Einw. als unmittelbare Mitglieder, zu denen noch 914 mittelbare Mitglieder mit 5,4 Millionen Einw. kommen. Demnach umfaßt der Deutsche Städtetag jetzt 32 Millionen Menschen.

Das Schicksal, das in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten das deutsche Volk erlebt hat, spiegelt sich im Schicksal der deutschen Städte und in der Arbeit des Deutschen Städtetages wieder. Schon in der Vorkriegszeit beschäftigte sich der Städtetag mit den wichtigsten kommunalen Problemen. Vor allem brachte er sogleich sozialen Fragen und wirtschaftlichen Fragen mit sozialem Einschlag, insbes. der Lebenshaltung, das regste Interesse entgegen. Auch die finanziellen Fragen, welche er in den ersten Jahren aufgriff, sind noch jetzt durchaus aktuell. Nicht anders war es auf kulturellem Gebiet, wo der Städtetag sich mit vorausschauender Entschiedenheit für die Förderung des Schulwesens, vor allem auch für den Ausbau des städt. Fortbildungsschulwesens, einsetzte. Der Krieg brachte den Städten und dem Städtetage eine Fülle neuer Aufgaben bis dahin unbekannter Art und Größe. Als es galt, die großen Aufgaben, die der Krieg für die Heimat mit sich brachte, möglichst leistungsfähigen Schultern anzuvertrauen, fand man als die geeignetsten die Gemeinden. Ihnen fielen in erster Linie die großen Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege zu. Auch nahezu auf allen Gebieten der inneren Kriegswirtschaft waren die Städte beteiligt. Insbes. rückte die Sorge für die Ernährung und bald auch für alle anderen täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung unter oberster Leitung des Reichs in den Vordergrund der Arbeit der Städte und des Städtetages. Es handelte sich dabei um allgemeine deutsche Aufgaben. So brachte die praktische Arbeit der Kriegszeit die Städte auch in unmittelbare Verbindung mit dem Reich.

Die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen, die der Krieg zur Folge hatte, stellten die Städte vor immer größere und schwierigere Aufgaben. In

gleichem Maße steigerte sich die innere Arbeit des Städtetages. Die ursprüngliche gemeinschaftliche Auskunftsstelle, wie sie von den Gründern des Deutschen Städtetages gedacht war, hat sich, entsprechend der Universalität der Zuständigkeit der Gemeinden, schlechthin zu einer Betätigung mit Rat und Tat auf fast allen Gebieten kommunalen Schaffens ausgedehnt. Keine Stadt kann heute eine isolierte Wirtschaft und Verwaltung mehr betreiben. Wie nie zuvor wirkt öffentliches Handeln über die Grenzen hinaus auf Nachbarstädte und Staat und umgekehrt. Die Zeit, die überall neue Formen als Eingliederung des Einzelindividuums in die Gesamtheit sucht, hat auch die übergemeindliche Arbeit vertieft. Diese Gemeinschaftsarbeit leistet der Städtetag durch engste Fühlungnahme seiner Zentralstelle mit der örtlichen Praxis. Gerade hierin liegt ein Stück Geheimnis seiner Kraft und seines Erfolges. Der unmittelbare Verkehr zwischen ihm und den Städten, den Kommunalpolitikern und den Sachverständigen aus allen Teilen Deutschlands wird durch keine Zwischeninstanz verlängert. Direkte Information aus der kommunalen Arbeit, Abwägung der mannigfachen öffentlichen Verschiedenheiten, auf die Praxis eingestellte schnelle Arbeit sind die erfreuliche Folge. Größtmögliche Publizität ist ihm Lebensprinzip.

Der Gemeinschaftsgedanke kennzeichnet die Stellung des Städtetages auch bei seiner Einstellung zu den großen Verbänden des Wirtschaftslebens, sei es der Unternehmer oder der Arbeitnehmer. Auch diese üben, wenn auch ihre Aufgaben zunächst privatwirtschaftlicher Natur sind, bewußt einen starken Einfluß in öffentlichen Fragen aus. Im Unterschiede zu diesen auf die Vertretung einzelner Berufsgruppen abgestellten Verbänden betrachtet es der Städtetag als seine Aufgabe, als Vertreter öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften, als Vertreter aller Kreise der Bevölkerung die allgemeinen Gesichtspunkte im Wege der Fühlungnahme und Verständigung oder auch durch energische Abwehr zur Geltung zu bringen. Die gleichen Gesichtspunkte sind für ihn auch in den übrigen Fragen der Wirtschaftspolitik maßgebend. Die Gemeinwirtschaft soll aus sozialen und gemeindepolitischen Gründen im allgemeinen nur da eingreifen, wo dies im Interesse einer gleichmäßigen und wirtschaftlich zweckmäßig aufgebauten Versorgung der Bevölkerung liegt, wo bessere volkswirtschaftliche Produktivität dadurch erzielt wird. Diese wirtschaftliche Betätigung aber gilt es, dann auch besonders zu pflegen. So sind Erfahrungsaustausch und Wirtschaftsberatung, Revision der kommunalen Unternehmungen zu neuen Aufgaben städtischer Gemeinschaftsarbeit geworden.

Das Schwergewicht der Arbeit des Deutschen Städtetages liegt aber wohl heute noch in der Mitarbeit an den Maßnahmen der Länder und insbesondere des Reiches. Dies ist nur natürlich, wenn man erwägt, in wie starkem Umfang heute bei der Wandlung aller wirtschaftlichen, sozialen und staatspolitischen Fragen alle Probleme im Fluß sind. In immer stärkerem Maße hat das Reich in der Nachkriegszeit auf nahezu allen Aufgabengebieten der Gemeinden neue, die Gemeinden unmittelbar berührende gesetzliche Regelungen getroffen und auch in die gesamte Finanzgebarung der Gemeinden durch seine Finanzgesetze unmittelbar eingegriffen. Diese Entwicklung ist der Selbstverwaltung nicht günstig. Bindungen aller Art, die nicht nur die

Selbstverwaltung, sondern auch die Selbstverantwortung schwer behindert haben, sind die Folge. Andererseits findet der heutige Staat aber eine Stütze besonderer Art gerade in der nahen Verbindung mit den Gemeinden und ihrer Mitarbeit am Staatsganzen. Die Idee der Volksgemeinschaft verlangt, die großen Fragen einheitlich für das gesamte Staatsgefüge zu regeln, alles übrige aber den regionalen und örtlichen Stellen zur selbstverantwortlichen Behandlung und Entscheidung zu überlassen. Eine solche Staatsraison deckt sich in vollem Umfange zugleich mit der Auffassung des Städtetages über die Stellung der Selbstverwaltung im Staat. Der Deutsche Städtetag will bei allem Eintreten für die großen Reichsfragen die kulturellen und wirtschaftlichen Mittelpunkte, die wir erfreulicherweise noch überall in den verschiedenen Teilen des Reichs, besonders in den Städten besitzen, in ihrer Lebendigkeit und Initiative erhalten wissen und begegnet sich insofern auch mit den wohlverstandenen Auffassungen der Länder. Er erstrebt eine Selbstverwaltung nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalt nach. Eine solche muß Bewegungs- und Handlungsfreiheit haben. Nur dann kann sie von einer lebendigen Selbstverantwortung getragen sein. Nur dann werden die großen Aufgaben, deren Lösung im Interesse des Volksganzen unerlässlich ist, eine wirklich befriedigende Behandlung erfahren. Schwerwiegendste Reformarbeit auf den wichtigsten Gebieten öffentlicher Aufgaben ist unabweislich.

Ich verweise in diesem Zusammenhange auf das große Gebiet der sozialen Arbeit. War es schon immer vornehmste Pflicht der Gemeinden, den in Not Geratenen zu helfen, durch geeignete Maßnahmen für Kranke, Alte, Sieche zu sorgen, so hat der Krieg und vor allem die Nachkriegszeit aus diesen Einzelnotständen Massennotstände unerhörter Art entstehen lassen. Aufgaben nie geahnten Umfanges galt es für die Gemeinden zu erfüllen. Diese Arbeit wurde ihnen durch die Reichsgesetzgebung vielfach nicht erleichtert, da diese die natürliche Zusammenfassung in ihrer Hand zerriß. Sachliche Schwierigkeiten, Ueberschneidungen und Verteuerungen waren die Folge. Die Zuspitzung unserer Wirtschaftslage zwingt jetzt auch hier endlich zu voller Abhilfe. Nur dann ist es möglich, dem Uebermaß der sozialen Lasten gerecht zu werden. Alles das gilt insbes. für das Problem der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenversicherung in ihrer jetzigen Form hat zum Nachteil aller Beteiligten zur höchst unsozialen Trennung der Arbeitslosen in zwei völlig verschiedene Kategorien, zur Zerreißung einheitlicher Arbeit und Ausschaltung der Gemeinden geführt. Hier ist schleunige Abhilfe durch das Reich unerlässlich.

Nicht minder wichtig ist die gleichzeitige Reform auf dem Gebiete der Finanzen. Hier zeigte sich die Schicksalsverbundenheit von Reich, Ländern und Gemeinden am deutlichsten. Jede neue Reichsregelung wirkte sich bei der engen Verflechtung unmittelbar — häufig mit tief einschneidenden Folgen — auch auf die Gemeindefinanzen aus. Ueber Einnahmeseite und Ausgabeseite entschieden schließlich in Wirklichkeit nicht die Organe der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortlichkeit, sondern das Parlament des Reichs, die Parlamente der einzelnen Länder und daneben noch eine ganze Anzahl von der Gemeindeverwaltung losgelöster Einzelstellen. Die Zwangsläufigkeit dieser ortsfremden Einnahmegeraltung und ortsfremden Ausgabenwirtschaft der Gemeinden hat

dazu geführt, daß der echte Kern der gemeindlichen Selbstverwaltung, die finanzielle Selbstverantwortlichkeit, immer mehr verwischt worden ist. Die Finanznot der meisten Gemeinden hat unter dem Druck der zwangsläufigen Ausgaben, insbes. infolge der Erwerbslosigkeit, ein Ausmaß erreicht, daß Abhilfemaßnahmen keinen Aufschub mehr vertragen. Die Erkenntnis, daß Gemeindefinanznot auch Reichsnot ist, fängt an, allgemein zu werden. Es handelt sich um ein deutsches Problem von größter Dringlichkeit.

Können die Städte ihre Aufgaben auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem Gebiet nicht mehr erfüllen, so sind damit auch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Grundlagen nicht nur der Menschen zerstört, die ihr Leben in städtischer Umgebung verbringen müssen, sondern die des ganzen Volkes. Das mögen namentlich auch alle die bedenken, die durch eine Abdrängung der Städte vom Kapitalmarkt zugleich eine wirtschaftlich gerechtfertigte Besserung des Lebensstandards städtischer Bevölkerung hintanhaltend.

Durch die Kriegs- und Nachkriegsentwicklung hat sich die Stellung der Städte im Staat gegenüber der Vorkriegszeit grundlegend gewandelt. Waren die Städte ehemals lediglich im Landesaufbau verankert, so sind sie heute durch die Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf fast allen Gebieten gemeindlicher Arbeit in immer stärkere praktische Verbindung zu dem Reich gekommen, das ihre Arbeit fortschreitend unmittelbar beeinflußt. Diese Bewegung ist noch völlig im Fluß. Das Schicksal der Gemeinden ist kein Landesproblem mehr, sondern ein allgemein deutsches Problem. Kommunalpolitik ist ein entscheidender Bestandteil zugleich der gesamten Innenpolitik des Reichs. Formal aber ist die Zuständigkeit von Gemeindeangelegenheiten bei den Ländern geblieben. Dies Mißverhältnis zwischen materiellem Einfluß und formaler Zuständigkeit äußert seine bekannte ungünstige Auswirkung fast bei jedem die Gemeinden berührenden wichtigeren Reichsgesetz und ist die Ursache für viele die Gemeinden einengenden Bindungen.

Aufgabe des Deutschen Städtetages ist es deshalb, in der täglichen Mitarbeit bei Gesetzen und Verordnungen des Reichs den Bedürfnissen der örtlichen Selbstverwaltung die notwendige Beachtung im einzelnen zu sichern. Fast jeder Gesetzentwurf, der den Reichstag in den letzten Jahren beschäftigt hat, ist hierfür praktisches Beispiel. Darüber hinaus muß der Städtetag darauf hinwirken, daß bei der kommenden Reichsreform die jetzigen Mängel im Reichsaufbau, auch soweit sie die Gemeinden in der untersten Instanz betreffen, beseitigt werden und damit den Gemeinden neben Reich und Ländern eine staatsrechtliche Stellung eingeräumt wird, die sie voll zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben fähig macht.

So ist der Deutsche Städtetag durch seine 25jährige sachliche Arbeit zu einem konstanten Träger öffentlicher Aufgaben, zu einem Träger öffentlichen Dienstes eigener Art geworden. Die Betätigung der Städte und ihrer leitenden Persönlichkeiten bedeutet zugleich Mitarbeit an den großen Reichsaufgaben, eine Arbeit, für die es z. Zt. an einer staatsrechtlichen Form noch fehlt. Dienst für die deutschen Städte ist zugleich Dienst am Staate, Dienst am deutschen Volk!

Die Vereinbarungen zwischen dem Reich und den Ländern (Richtlinien) über die juristische Vorbildung.

Vom Präsidenten des Juristischen Landesprüfungsamts Schwister, Berlin.

Die starke Verschiedenheit der Einrichtungen zur Vorbildung der Juristen in den deutschen Ländern hatte schon längst den Wunsch aufkommen lassen, sowohl im Rechtsstudium als im Vorbereitungsdienst und bei den Prüfungen Einheitlichkeit herbeizuführen. Nachdem frühere Versuche ergebnislos verlaufen waren, hat i. J. 1928 der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister die Länder eingeladen, im Wege freier Vereinbarung die Beseitigung dieser aus den verschiedensten Gründen unerwünschten Vielgestaltigkeit zu unternehmen. Auf einer Zusammenkunft der beteiligten Ressorts des Reichs und der Länder (unter Beteiligung mehrerer Minister) wurde das Kennwort „Einheitsvorbildung aller deutschen Richter, Anwälte und Verwaltungsbeamten auf dem Wege möglichster Zusammenfassung (Konzentrierung)“ ausgedrückt und beschlossen, die Vereinbarung zunächst durch einen Ausschuß von Vertretern der beteiligten Reichs- und Länderressorts vorzubereiten. Der Ausschuß hat zunächst im März 1929 über vorläufige Leitsätze beraten und hierzu, insbes. über den inzwischen mit Recht fallen gelassenen Gedanken der Einrichtung von Zwischenkursen in den Universitätsferien, sämtliche juristischen Fakultäten schriftlich, später mehrere Fakultätsvertreter auch mündlich und schließlich die Landesvertretungen der Anwälte, Richter, Verwaltungsbeamten und Referendare sowie den deutschen Städtetag auf schriftlichem Wege gehört. Das Ergebnis der von allen Ländern (außer Braunschweig) angenommenen Vereinbarungen liegt nunmehr in Form von Richtlinien vor, deren Wortlaut im Reichsministerialblatt bekannt gegeben ist.

Der Kampf hatte sich von vornherein in erster Linie um das Zeitproblem, nämlich darum gedreht, welche Normalzeiträume für Studium und Vorbereitungsdienst vorzusehen seien. In Süddeutschland war vorwiegend ein 4jähriges Studium und ein 3jähriger Vorbereitungsdienst, in Norddeutschland vorwiegend ein 3jähriges Studium und bis 1920 sowohl bei der Justiz als bei der Verwaltung ein getrennter Vorbereitungsdienst von 4, seitdem von je 3 Jahren gesetzlich festgelegt. Die süddeutschen Verwaltungen hatten sich schon vor Beginn der Beratungen auf einen Kompromiß von je 3 $\frac{1}{2}$ jährigem Studium und (gemeinschaftlichem) Vorbereitungsdienst vorläufig geeinigt. Es ist nicht ganz richtig, daß die Vereinbarung auf dieser Grundlage zustande gekommen wäre. Zwar muß nach den Richtlinien der ersten juristischen Prüfung ein Studium der Rechtswissenschaft vorausgehen, das regelmäßig 7 Semester umfaßt. Dies ist der Zustand, wie er sich bei der großen Mehrzahl der Studierenden auch dort, wo gesetzlich nur 3 Jahre vorgeschrieben sind, tatsächlich herausgestellt hat. Auf Vorschlag Preußens und mehrerer anderer Länder ist jedoch — hauptsächlich aus sozialen Gründen und wegen der andauernd sehr günstigen Prüfungsergebnisse der Sechsemestrigen — zusätzlich vereinbart, daß ausnahmsweise von dem 7. Semester „in geeigneten Fällen“, d. h. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Prüfling das Examen wahrscheinlich schon nach

6 Semestern bestehen werde, auf Antrag Befreiung gewährt werden kann. Ich kann aber jedem Studierenden, der es wirtschaftlich aushalten kann, nur anraten, sich volle 7 Semester hindurch einem ernstem wissenschaftlichen Studium zu widmen. Denn selbstverständlich sind alle Fristen nur als Mindestfristen zu verstehen. Als solche für den Vorbereitungsdienst ist ein Zeitraum von $3\frac{1}{2}$ Jahren einschließlich der Ausbildung bei Verwaltungsbehörden vorgesehen.

Hierlag das zweite Hauptproblem der Angleichung. Nicht gesetzlich, wohl aber faktisch war der getrennte Vorbereitungsdienst für die Verwaltungsbeamten in ganz Deutschland so gut wie verschwunden. Ganz vorherrschend, insbes. in Preußen, gibt es seit Jahren überhaupt keine Vorbereitung von Referendaren bei Verwaltungen.

Die jetzige Vereinbarung mit dem Reiche geht nun dahin, daß die Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden 6—12 Monate dauern soll, und zwar möglichst für 6 Monate bei der unteren Instanz der allgemeinen Landesverwaltung oder bei einer Kommunalverwaltung. Zwischen preußischer Innen- und Justizverwaltung ist vereinbart, daß der Dienst bei Verwaltungsbehörden regelmäßig mindestens 6 Monate dauern soll; es wird sich einrichten lassen, daß er, wie nach den Richtlinien statthaft ist, auf Kosten des regelmäßig $2\frac{1}{2}$ jährigen Dienstes bei Gericht, Staatsanwaltschaft und Strafvollzug noch um 3 Monate verlängert wird, ähnlich wie die Vorbereitung beim Anwalt. Es ist freilich sehr zweifelhaft, ob das mehr als 7000köpfige Heer der Referendare auch nur 6 Monate hindurch bei den Verwaltungen wirklich praktisch beschäftigt werden kann. Da werden, wie in Süddeutschland, die Uebungen aushelfen müssen. Natürlich lassen sich in 6 Monaten keine einigermaßen fertigen Verwaltungsbeamten vorbereiten. Die Innenverwaltung beabsichtigt daher, die Assessoren nach dem Examen vorerst etwa $1\frac{1}{2}$ Jahre hindurch weiter zu schulen und zu erproben, ehe sie dieselben zu Regierungsassessoren bestellt. So erklärt sich, daß nach den Richtlinien mit dem Bestehen der 2. Prüfung der Prüfling zwar die Fähigkeit zum Richteramt, aber noch keinen Anspruch auf Uebernahme in den Verwaltungsdienst erlangt. Doch soll die Prüfung zugleich die Abschlußprüfung für den höheren Verwaltungsdienst sein.

Bei den Richtlinien über das Universitätsstudium war zu berücksichtigen, daß die RVerf. den Hochschulen die Lehrfreiheit gewährleistet; diese bezieht sich selbstverständlich auch auf die Lehrmethode. Die Richtlinien vermeiden daher hier mit Recht jede ins einzelne gehende Regulierung und lassen das Wesen des deutschen Universitätsunterrichts — der für die Jurisprudenz bekanntlich darauf abzielt, die Studierenden durch Vortrag des Systems in Verbindung mit wissenschaftlichen Uebungen in das Verständnis des Rechts sowie in die juristische Methode einzuführen und sie dadurch zur Hauptsache, nämlich zur selbständigen Eigenarbeit anzuleiten — unberührt. Dementsprechend wird es als Aufgabe des Universitätsunterrichts bezeichnet, unter Hinweis auf die großen geschichtlichen, wirtschaftlichen und systematischen Zusammenhänge das Grundsätzliche und Wesentliche darzustellen. Solche bei der heutigen Ueberfülle des Rechtsstoffs notwendige Konzentrierung bedeutet m. E. vor allem Vertiefung in die für alle Volljuristen methodisch wichtigsten Grundfächer des Staats-, Privat-, Verfahrens- und Strafrechts. In dieser Beziehung hatte der Präsident des Deutschen

Städtetages den Wunsch ausgesprochen, daß gewisse Stoffgebiete, die für die Erziehung zu juristischem Denken weniger wesentlich sind, zur Einschränkung des übermäßig angewachsenen Lehrstoffs aus dem Lehrbetrieb ausgeschaltet würden, um dadurch genügenden Raum für eine erschöpfende Behandlung der großen systematischen und historischen Vorlesungen zu gewinnen. Ihre Darstellung darf nicht zum Schema herabgedrückt, auch nicht auseinandergerissen, und sie darf nicht durch ein schillerndes Programm von Neben-, Hilfs- oder gar Modefächern, auch nicht durch eine Ueberzahl von Zwangsstübungen oder schulmäßigen Unterrichtseinrichtungen beeinträchtigt werden; sonst kann sie ihre wichtige methodische Aufgabe nicht erfüllen, dem Studierenden die Fähigkeit zu verleihen, sich in alle Materien einzuarbeiten, deren Beherrschung sein späterer, ihm meist noch unbekannter Spezialberuf von ihm erfordert. Ohne solche auch innerhalb der Hauptfächer gebotene Konzentrierung auf das Wesentliche bleibt selbst dem Tüchtigen nicht der für ihn so wichtige notwendige Zeitraum, um sich durch Lektüre und wissenschaftliche Arbeit fachlich zu fördern und seine Allgemeinbildung gründlich auszubauen. Auch die geschichtlichen Studien — ohne die kein wissenschaftliches Studium möglich wäre — haben nach den Richtlinien unter dem Gesichtspunkt zu stehen, in erster Linie (d. h. ohne daß hiermit die eigenständige wissenschaftliche Bedeutung der Rechtsgeschichte geleugnet werden soll) das Verständnis für das gegenwärtige Recht zu fördern. So werden die Studierenden in jedem Fall schnell an das geltende Recht herangeführt; im übrigen ist zu der Streitfrage, ob die Rechtsgeschichte im Anfang oder später zu behandeln ist, nicht Stellung genommen.

Der geistige Konnex zwischen Dozenten und Studierenden soll zunächst durch weitgehende Anwendung der konversatorischen Lehrmethode gefördert werden — in welcher Form ist natürlich Sache der Lehrenden. Sie ist nicht etwa gleichbedeutend mit der Einführung schulmäßiger Wiederholungen oder gar von Repetitorien — wie es damit zu halten ist, bleibt in erster Linie Sorge der Studierenden. Der Satz steht auch nicht im Widerspruch zu der Forderung der Anwaltschaft, daß die deduktive Lehrmethode bei den Vorlesungen den Vorzug verdiene, wie die induktive bei den Uebungen. Für diese schlagen die Richtlinien eine Beschränkung der Teilnehmerzahl vor, ohne sie damit dem echten Universitätslehrer aus der Hand nehmen zu wollen. Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß mit alledem kein Examensdrill gemeint ist.

Möglichst enge Verbindung der Wissenschaft mit der Praxis ist dadurch zu erstreben, daß auch Praktiker — aber nur nach Anhörung der Fakultäten — zur Lehrtätigkeit an den Universitäten herangezogen werden, wie dies z. B. schon in Berlin geschieht (ich nenne nur Popitz, Flechtheim, Schlegelberger). Dabei ist nicht nur an Uebungen und sicher nicht an Repetitionen gedacht. Die Beteiligung der Fakultäten wird hoffentlich verbürgen, daß nur wissenschaftlich zulängliche Kräfte herangezogen werden; Justizverwaltung, Richter und Anwaltschaft haben nach wie vor ein dringendes Interesse daran, daß ihr Nachwuchs eine durchaus gediegene wissenschaftliche Vorbildung erfahre. Der Satz will auch nicht in Abrede stellen, daß namentlich für die methodischen Grundfächer der Systematiker der geborene Lehrer ist, und fordert keineswegs etwa

für alle Fächer, daß ihre Vertreter in der Praxis gearbeitet haben müßten. Für Disziplinen, wie z. B. das für jeden späteren Praktiker so ungemein wichtige Verfahrensrecht, dürfte übrigens die beste Verbindung zwischen Theorie und Praxis darin bestehen, daß der Fachvertreter eine Zeitlang zugleich auch als Praktiker (z. B. als Richter) mitarbeitet. Nicht nur für die Professoren, sondern für alle akademischen Lehrkräfte wird, was im Grunde selbstverständlich ist, hervorgehoben, daß neben den wissenschaftlichen Leistungen der pädagogischen Befähigung maßgebende Bedeutung beizumessen ist.

Oeffentliches Recht und Wirtschaftswissenschaften nehmen heute auch im Studium, nach Zurückdrängung der ehemals starken Vorherrschaft des Privatrechts, die ihrer erhöhten Bedeutung entsprechende Stellung ein. Nach den Richtlinien ist diese Stellung im Gesamtstudium ihnen zu wahren. Daneben ist mit Recht Berücksichtigung der Privatwirtschaftslehre gefordert. Auf die Einführung in die Wechselbeziehungen zwischen wirtschaftlichen Vorgängen und Rechtsordnung ist besonderes Gewicht zu legen; die schwierige Ermittlung der Wege, auf denen dies zu geschehen hat, ist auch hier den Lehrenden und den Fakultäten überlassen. Die Richtlinien erwähnen noch die — auf dem Juristentag in Salzburg geforderte — Einführung in die strafrechtlichen Hilfswissenschaften und die Vorlesungen zur Erweiterung der Allgemeinbildung. Hierbei ist natürlich nicht an feuilletonhafte Unterhaltungen über philosophische, historische, technische Dinge für Juristen, sondern an ernsthafte Beschäftigung mit solchen Gegenständen je nach Wahl und Neigung des einzelnen gedacht; sie ist sehr zu wünschen, kann aber nicht erzwungen werden.

Zu den Prüfungen ist zunächst, in wesentlicher Uebereinstimmung mit der anscheinend fast allenthalben noch wenig bekannten jetzigen Fassung der preußischen Prüfungsordnung¹⁾, als Zweck des Referendarexamens die Feststellung bezeichnet, ob der Prüfling bei seinen Studien mit Erfolg bemüht gewesen ist, sich die Grundsätze wissenschaftlicher Betrachtungs- und Denkweise zu eigen zu machen, und ob er sich in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften das Maß an systematischem Wissen und an Verständnis erworben hat, das erforderlich ist, um mit Aussicht auf Erfolg in den Vorbereitungsdienst einzutreten. Die ganze Prüfung soll also vorwiegend Verständnisprüfung sein und als Prüfling keinen Polyhistor voraussetzen, sondern ermitteln, ob der Prüfling in wissenschaftlicher Beziehung genügend auf den Eintritt in die (unterweisende) Praxis vorbereitet ist. Mit Recht wird der wissenschaftliche Charakter der Prüfung in den Vordergrund gerückt; es sind eben keine jungen Praktiker zu prüfen, denen irgendwie Routine oder praktische Erfahrung oder auch nur Beherrschung der Rechtsprechung zuzumuten wäre. Da die Prüfung aber auch die Eignung für die praktische Beschäftigung im Vorbereitungsdienst feststellen soll, so sind als Prüfer neben Theoretikern auch Praktiker vorgesehen — selbstredend nicht in dem Sinne, daß sie, was unbillig wäre, nähere Einzelkenntnisse auf dem Spezialfachgebiet des Prüfers zu erforschen hätten. Wenn in Preußen vorwiegend Mitglieder der Oberlandesgerichte gewählt werden, so geschieht das nicht etwa deshalb, weil ein großer Teil der Prüflinge mutmaßlich später Richter oder Anwalt wird, auch nicht einmal vor-

wiegend aus dem Grunde, weil die Prüflinge zunächst in den gerichtlichen Vorbereitungsdienst treten sollen, sondern darum, weil von den juristischen Praktikern die Mitglieder der Oberlandesgerichte diejenigen sind, die sich am meisten wissenschaftlich mit Rechtsfragen zu befassen haben. Die Prüfungen sollen schriftlich und mündlich sein. In der zweiten Prüfung stehen natürlich die Praktiker, neben Justiz- und Verwaltungsbeamten auch Anwälte, im Vordergrund; doch können auch Professoren zu Prüfern berufen werden. Für beide Prüfungen sind die Vorzugsnoten „gut“ und „mit Auszeichnung“ vorgesehen. Für beide erkennt ferner jedes Land die in einem anderen Lande abgelegte Prüfung als gleichwertig an. Dies bedeutet natürlich nicht, daß die Kandidaten sich irgendeine Prüfungsstelle auswählen könnten, weil sie diese etwa für milde halten.

Den Richtlinien für den Vorbereitungsdienst ist in Preußen durch die vorjährige Aenderung der Ausbildungsordnung¹⁾ bereits vorgearbeitet. Sie entsprechen auch im wesentlichen den Richtlinien des Deutschen Anwaltsvereins. Für die Beschäftigung bei den Anwälten sind, wie bei den Verwaltungsbehörden, mindestens 6 Monate, bei den Justizbehörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug) 2 bis 2½ Jahre vorgesehen. Alle Fristen können bei nicht hinreichenden Fortschritten des Referendars verlängert werden. Neben der praktischen Unterweisung ist die Ausbildung durch Uebungskurse zu fördern. In Preußen sind sie außer bei den kleinen Amtsgerichten in allen Ausbildungsabschnitten eingerichtet; als Uebungsleiter betätigen sich auch Anwälte. —

Die Richtlinien bedeuten, ohne — was praktisch und politisch unmöglich gewesen wäre — in allen Einzelfragen zu uniformieren, einen Kompromiß zwischen dem süddeutschen System, das die theoretische, und dem norddeutschen, das die praktische Vorbildung im ganzen mehr in den Vordergrund stellte. In Preußen wird nunmehr neben dem Vorbereitungsdienst bei der Verwaltung eine den „Richtlinien“ anzupassende Unterrichtsreform durchzuführen sein. Mögen die Universitäten sie im Sinne des Nietzsche-Wortes, daß strenge Zucht des Geistes eine Vorbedingung für die Bildung der freien Persönlichkeit ist, nachdrücklich und ohne Rücksicht auf die Interessen Unzulänglicher anfassend, zum Besten der Heranziehung eines tüchtigen, gründlich und ohne unmittelbare Richtung auf das Nützliche vorgebildeten juristischen Nachwuchses, aber auch bedenken, daß deutsche Studenten keine Schüler sind, und daß man, nach Kant, zur Freiheit nicht reifen wird, wenn man nicht zuvor in Freiheit gesetzt ist. Möge es ihnen dabei gelingen, unter Erhaltung der geschichtlichen Kontinuität die Grundgedanken deutscher Universität hochzuhalten und sehen, daß auf diesem Gebiet — einem der wenigen, auf denen wir, sogar über die Reichsgrenzen hinaus, noch eine wirkliche Einheit des deutschen Volkes haben — dies Ideal, neben dem der Erhaltung echter Wissenschaftlichkeit im Universitätsunterricht, uns nicht verloren gehe!

Amnestie, Separatismus und Rheinlandräumung.

Von Professor Dr. Grimm, Essen.

Am 2. Juli 1930, einen Tag nach der Räumung des Rheinlandes, hat der alte Reichstag mit mehr als Zweidrittelmehrheit ein Amnestiegesetz beschlossen,

¹⁾ Vgl. DJZ. 1929 S. 947.

¹⁾ Vgl. DJZ. 1929 S. 1014.

durch das ein Schlußstrich unter die unruhige Nachkriegszeit der Jahre 1918—1924 gezogen werden sollte. Ein preußischer Einspruch, für den im Reichsrat mehr als ein Drittel, aber weniger als die Hälfte der Stimmen abgegeben wurde, und die vorzeitige Auflösung des Reichstages haben die endgültige Verabschiedung des Gesetzes einstweilen hinausgeschoben.

Dieses Amnestiegesetz entsprach den Wünschen weiter Kreise des ehemals besetzten Gebietes, welche die Notjahre 1918—1924 und die Besatzungskämpfe, besonders den Ruhrkampf 1923, aus eigener Anschauung kennen gelernt haben.

Diese Kreise, die sich in einem überparteilichen Essener Ausschuß zur Förderung der Bestrebungen auf Erlaß einer Amnestie aus Anlaß der Rheinlandräumung zusammengeschlossen haben, empfanden es als unerträglich, daß durch die Londoner, Haager und Koblenzer Vereinbarungen den Separatisten und sonstigen Verrätern aus der Besatzungszeit auf fremden Druck hin in weitestem Maße Amnestieschutz gewährt werden muß, während die aktiven Rhein- und Ruhrkämpfer, die in schwerster Zeit aus dem Gedanken heraus, der Verteidigung des 1923 in seiner Existenz bedrohten Staates zu dienen, im Abwehrkampf Verräter, Spitzel und Separatisten töteten, noch heute der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sind.

Wer die Verhältnisse im ehemals besetzten Gebiet einigermaßen kennt, der mußte die bedauerlichen, aber durchaus verständlichen Ausbrüche der Volksleidenschaft voraussehen, die sich unmittelbar nach der Räumung gegen die Separatisten richteten. Die Erbitterung hätte aber vielleicht nicht so schlimme Formen angenommen, wenn durch rechtzeitige Verabschiedung des allgemeinen Amnestiegesetzes eine Entspannung herbeigeführt worden wäre. Die Behörden wären dann auch nicht in eine so unerfreuliche Lage gegenüber der staatstreuen Bevölkerung gekommen.

Die Frage, ob und inwieweit Amnestiegesetze zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gehören oder Landessache sind, ist seit Inkrafttreten der neuen Reichsverf. eine Streitfrage zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Reichsjustizministerium gewesen. Die Landesregierungen nehmen das Recht der Amnestiegesetzgebung insoweit in Anspruch, als es sich um Strafsachen handelt, die zur Zuständigkeit der Landesgerichte gehören. Sie stützen sich dabei auf Art. 49 RVerf., der besagt, daß der Reichspräsident für das Reich das Begnadigungsrecht ausübe und Reichsamnestien eines Reichsgesetzes bedürfen. Der Standpunkt des Reichsjustizministeriums geht dagegen dahin, daß die Amnestiegesetzgebung in vollem Umfange zur Zuständigkeit des Reiches gehöre, weil Art. 7 RVerf. dem Reich die Gesetzgebung über das „Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzuges“ übertrage¹⁾.

Indem man dem Gesetzentwurf den Charakter eines verfassungsändernden Gesetzes gab und Zweidrittelmehrheit verlangte, sollte die Austragung dieser Meinungsverschiedenheit vermieden werden. Denn bei Annahme des Gesetzes mit Zweidrittelmehrheit war ja auch der Standpunkt der Länder gewahrt²⁾.

Bei der Erörterung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Amnestie ist naturgemäß die

grundsätzliche Frage wieder in den Vordergrund gestellt worden, ob derartige Amnestien überhaupt zu billigen seien oder ob durch solche Amnestien nicht die Rechtssicherheit erschüttert werde. Ich bekenne mich mit Entschiedenheit zu der strengeren Auffassung, wie sie besonders auch von Kahl vertreten wird, daß von Amnestien im Interesse der Rechtssicherheit nur ein vorsichtiger und sparsamer Gebrauch gemacht werden darf. Aber wenn ein so ausgesprochener Amnestiegegner wie Kahl in einer großen öffentlichen Kundgebung in Essen sich mit Ueberzeugung für diese Amnestie eingesetzt hat, die er eine „Amnestie der Gerechtigkeit“ nannte, so kann ich mich dem nur anschließen.

Es gibt Amnestien, die die Rechtssicherheit nicht nur nicht gefährden, sondern die im Interesse einer geordneten Rechtspflege geradezu nötig sind oder, wie der Generaloberst von Seeckt es einmal mit Bezug auf diesen Fragenkomplex gesagt hat, im „Sinne einer höheren Gerechtigkeit“ notwendig sind. Im bayerischen Landtag hat der Abgeordnete Schäffer, der auch kein Anhänger allzu häufiger Amnestien ist, mit Beziehung auf die Rheinlandamnestie den gleichen Gedanken treffend zum Ausdruck gebracht, indem er sagte, daß solche „Grundsätze“ wie die Amnestiegegnerschaft auch nicht „zu Tode geritten werden dürften“.

Im übrigen darf denn doch einmal darauf hingewiesen werden, daß seit dem Waffenstillstand in Deutschland schon 88 Amnestiegesetze des Reiches und der Länder erlassen sind, die 89. Amnestie also wohl kaum die Rechtssicherheit erschüttern dürfte. Der Abg. Radbruch hat den Gedanken der Befriedigungsamnestie bei Beratung des Amnestiegesetzes v. 4. Aug. 1920 im Reichstag in die Worte gekleidet, „daß Amnestien Meilensteine am Wege der Revolution seien“. In diesem Sinne kann man die jetzt geforderte Amnestie als den letzten Meilenstein am Wege der deutschen Staatsumwälzung und ihrer Folgen bezeichnen.

Die Rheinlandräumung ist ein markantes Ereignis in der Geschichte unseres Volkes. Sie schließt eine Periode außenpolitischer Verwicklungen ab und beendet eine Epoche der Nachkriegszeit, die ein späterer Geschichtsschreiber vielleicht einmal als eine der gefährlichsten Phasen des tausendjährigen Kampfes um den Rhein bezeichnen wird. Die Zeit der Besatzungskämpfe läßt sich wieder in zwei Unterabschnitte einteilen: Die Zeit der gewaltsamen Kämpfe, die mit dem Londoner Abkommen v. 1. Sept. 1924 abgeschlossen ist, und die Zeit der diplomatischen Aktionen, die im Haag ihre Erledigung fanden.

Als der Ruhrkampf zu Ende ging, hat das besetzte Gebiet, das den Kampf in erster Linie getragen hatte, von der Reichsregierung verlangt, daß alle Fragen des Ruhrkampfes durch eine uneingeschränkte großzügige Amnestie bereinigt würden. Es galt, auf der Londoner Konferenz die Ruhrkämpfer zu befreien, von denen damals noch hunderte in französischen und belgischen Gefängnissen saßen. Im Außenverhältnis ist dieses damals auch erreicht worden. Wir forderten die Amnestie als eine Amnestie des Rechts, als einen wesentlichen Bestandteil jedes Friedensschlusses. Diese Forderung habe ich damals in dieser Zeitung, Jahrg. 1924 S. 569ff., erhoben und im einzelnen begründet.

In London siegte der Gedanke der tabula rasa. Das Amnestieabkommen beginnt mit den Worten:

¹⁾ Ebenso Landsberg „Justiz“ 1930 S. 679.

²⁾ Die Haager Separatistenamnestie wurde übrigens als Teil des Haager Gesetzgebungswerks als einfaches Reichsgesetz verkündet.

„Um mit der Vergangenheit reinen Tisch zu machen“. Alle Ruhrkämpfer wurden von Frankreich und Belgien freigegeben. Als Gegenleistung verlangte man von Deutschland die Amnestierung der Separatisten und Verräter. Man vergaß aber in London, daß der äußeren Befriedung auch die innere Befriedung folgen mußte, man vergaß, daß es noch Deutsche gab, die nicht Verräter waren, sondern auf deutscher Seite gekämpft und dabei gegen den Buchstaben des Gesetzes verstoßen hatten.

So ist also das Befriedungswerk, für das sich der Essener Ausschuß jetzt eingesetzt hat, rechtlich nichts anderes als eine innerdeutsche Ergänzung und Vervollendung des Befriedungswerkes, das in London im Außenverhältnis schon vollzogen war.

Wenn das Haager Abkommen und die darauf erfolgte Rheinlandräumung eine endgültige Liquidation der Kriegs- und Nachkriegswirren sein soll, dann muß es auch mit einer innerdeutschen Bereinigung der besonderen Kriminalität der Nachkriegswirren und namentlich des Ruhrkampfes enden.

Befriedungsamnestien sind nötig zum Abschluß außergewöhnlicher Kampfzeiten. Die Volksbeauftragten haben nach dem Kriege es als ihre erste Aufgabe betrachtet, die besondere Kriminalität des Krieges durch eine restlose Befriedungsamnestie zu liquidieren.

Diese uningeschränkte Befriedungsamnestie fehlt noch für die Zeit der Nachkriegswirren, die seit dem 1. Sept. 1924, also seit mehr als 6 Jahren vollständig abgeschlossen sind. Sie fehlt, weil bei den bisherigen Amnestiegesetzen die Tötungsverbrechen ausgenommen waren und die Amnestie von 1928 nicht die Tausende von neuen Strafprozessen unmöglich macht, die heute noch auf Grund der unruhigen Nachkriegskämpfe und Wirrnisse am Rhein, in Oberschlesien und im Ruhrgebiet eingeleitet werden können und eingeleitet werden müssen, wenn durch einzelne Prozesse, die jetzt schweben, die Leidenschaften immer mehr aufgewühlt werden und neue Strafanzeigen erfolgen.

Diese Amnestie ist nötig um der Rechtspflege selbst willen; denn die Gerichte werden durch die Aufrollung immer neuer Prozesse aus der außergewöhnlichen Zeit in die unmögliche Lage gebracht, wie dies die Strafkammer I des Landgerichts III Berlin einmal ganz richtig kennzeichnete, „Vorgänge der Geschichte mit Gesetzesbestimmungen zu bewerten, die nur für normale Zeiten bestimmt sind“. Die Aufrollung all dieser Prozesse, die die Amnestie verhindern soll, muß zu einer gefährlichen Verschärfung der sog. „Vertrauenskrise“ der Justiz führen.

Der Freistaat Bayern, der durch die Pfalz an den Ruhrkampfereignissen in besonderem Maße interessiert ist, hat die Dringlichkeit der Amnestiefrage richtig erkannt und die Folgerungen aus dieser Erkenntnis gezogen. Er hat, als durch die Auflösung des Reichstages das allgemeine deutsche Amnestiegesetz vorläufig hinausgeschoben war, mit sofortiger Wirkung ein eigenes Amnestiegesetz erlassen. Dieses (Gesetz¹⁾ gewährt Straffreiheit für alle während der Besatzungszeit begangenen Handlungen, die mit der Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens in Zusammenhang stehen. Die Tötungsverbrechen, auch die sog. Femeaten, werden nicht ausgenommen; desgl. ist es unerheblich, ob die strafbare Handlung im besetzten Gebiet oder im unbesetzten Gebiet be-

gangen ist. Es kommt allein auf den Zusammenhang mit der Abwehr der verräterischen Bestrebungen (Separatismus) an.

Bei Beratung des bayer. Amnestiegesetzes wurde betont, daß dadurch dem zu erwartenden allgemeinen deutschen Amnestiegesetz nicht vorgegriffen werden sollte. Auch wurde zum Ausdruck gebracht, daß dieses Gesetz einer hohen sittlichen Pflicht des Staates entspreche und eine allgemeine Angelegenheit des ganzen deutschen Volkes sei. Nur mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Lage in der Pfalz wurde das bayer. Gesetz erlassen, um dadurch eine Lücke vorläufig auszufüllen. Der bayer. Landtag sprach sich aber dahin aus, daß er wünschte, daß die bayer. Staatsregierung mit allem Nachdruck für den Erlaß einer allgemeinen deutschen Befriedungsamnestie i. S. der Denkschrift des Essener Ausschusses eintreten würde.

Es ist nun der unmögliche Zustand geschaffen, daß dieselben Vorgänge des aktiven Ruhrkrieges amnestiert sind, wenn sie in Bayern begangen wurden, dagegen verfolgt werden müssen, soweit sie im Hunsrück, in der Eifel, im Siebengebirge, im Ruhrgebiet oder im übrigen Preußen sich ereignet haben. Die Wissenden sehen die Gefahren, die aus dieser ungelösten Situation entstehen können. Sie erheben ihre Stimme:

Amnestie tut not!

Zwang zur Justizreform¹⁾.

Von Dr. Hans Fritz Abraham,
Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

I. Im Sanierungsprogramm der Regierung Brüning heißt es unter II Ziff. 4: „Ein Gesetzentw. über Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege wird vorbereitet.“ Damit geht die anfangs dieses Jahres ausgesprochene Prophezeiung Mügels (vgl. DJZ. 1930 S. 261), daß die Finanzlage des Reiches sehr bald zu einschneidenden Maßnahmen auch auf dem Gebiete der Justiz führen werde, schnell in Erfüllung. Einerseits mag es begrüßt werden, daß die Not der Zeit endlich ein Handeln auf einem Gebiete erzwingt, wo man seit langem über platonische Erwägungen nicht hinausgekommen ist. Andererseits besteht die große Gefahr, daß diese Notreform dieselben Züge einer bürokratisch-schematischen Zuständigkeitsregelung zeigt, wie der letzte Entw., der im Parlament mit Recht der allgemeinen Ablehnung verfiel.

Wer im gegenwärtigen Augenblick gezwungen und berufen ist, zu reformieren, von dem muß man in der Tat Phantasie und Konzentrationsvermögen in dem Sinne fordern, daß er die aus der Not der Zeit geborene Neuordnung mit den Erkenntnissen einer im besten Sinne modernen, der Zukunft zugewandten Rechtsgesinnung vereinigt. Bisher sind freilich die Vorschläge derjenigen Männer, die sich um eine solche Lösung bemüht haben (Schiffer), nach anfänglich begeisterter Anerkennung gemäßbilligt oder praktisch totgeschwiegen worden.

In knappster Form sei hier versucht, zum Ausdruck zu bringen, was nach der Meinung des Verfassers das Gebot der Stunde ist.

II. Mit der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit ist zu rechnen; sie führt

¹⁾ Vgl. zu diesem Aufsatz Abraham, „Vom Rechte, das mit uns geboren“, insbesondere S. 72, 64, 70, 77, wo ein großer Teil der im Text erörterten Vorschläge eingehend begründet ist. (Verlag Otto Liebmann, 1929.)

¹⁾ Gesetz- u. Verordnungsbl. für den Freistaat Bayern v. 8. Aug. 1930.

zu einer Beschränkung des Anwaltzwanges und damit auch zu einer Verringerung der mit dem Armenrecht verknüpften Ausgaben. Gleichzeitig werden die Oberlandesgerichte als Berufungsinstanzen entlastet. Der Umstand, daß beim Amtsgericht der Einzelrichter tätig ist, fällt weniger ins Gewicht, da auch beim LG. voraussichtlich im größeren Umfange der Einzelrichter entscheiden wird. In welchen Grenzen die amtsgerichtliche Zuständigkeit erweitert wird, ist eine technische Frage, die hier unerörtert bleiben kann.

Grundlegender Fehler aller bisherigen Reformvorschläge aber war es, daß man glaubte, die Zuständigkeit der Amtsgerichte erweitern zu können, ohne gleichzeitig die Folgen zu berücksichtigen, die damit für die als Parteivertreter tätigen Organe verknüpft sind. Man darf in der gegenwärtigen Zeit allgemeiner Not unmöglich die Finanzen des Staates damit kurieren, daß man die wirtschaftliche Existenz der Rechtsanwälte vernichtet. Verlangt werden muß, daß mit der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit der fakultative Vertretungszwang vor den AG. verknüpft wird. Die Parteien mögen in der Lage sein, sich beim AG. selbst zu vertreten; wählen sie aber einen Vertreter, so müssen sie sich der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen. Das ist eine Maßnahme, die den Staat nicht das geringste kostet, die aber gleichzeitig die Rechtsanwälte in den Grenzen der Möglichkeit vor der Erschütterung ihrer Existenz schützt.

Auch muß der Amtsrichter in der Lage sein, in Fällen, wo die Sach- und Rechtslage die Bearbeitung durch einen Anwalt erfordert, den Rechtsstreit zur Anwaltsache zu erklären.

Die Interessen der gewissenhaften freien Rechtskonsulenten sollen nicht mißachtet werden. Wer seine Pflicht als Rechtskonsulent jahrelang sachgemäß erfüllt hat, mag beim AG. besonders zugelassen werden. Niemand hat dagegen ein Interesse daran, unzuverlässige Sachwalter zu begünstigen, und für die Zukunft muß bei denjenigen Gerichten, wo hinreichend für die Vertretung der Parteien gesorgt ist, die Zulassung weiterer freier Rechtsberater von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

Die Beschränkung des anwaltlichen Arbeitsgebietes bei den LG. muß ferner durch die Zulassung bei den Arbeitsgerichten ausgeglichen werden.

III. Für das Landgericht wird im weiten Umfange der Einzelrichter gefordert. Dicke Bände sind darüber geschrieben worden, ob das Kollegialgericht oder der Einzelrichter den Vorzug verdient. Bei der Not der Zeit wird der Einzelrichter sich im weiten Umfange durchsetzen.

Aber auch hier wäre es eine Versündigung am deutschen Rechtsleben, wenn man sich auf die bürokratische Reform beschränkte. Daß, wenn man zum Einzelrichter beim LG. übergeht, eine strenge Auslese erforderlich ist, ist oft genug gesagt; die Auslese durchzuführen, muß der Justizverwaltung durch Gesetz ermöglicht werden.

Wenn der Einzelrichter berufen wird, in wichtigen Fragen selbständig zu entscheiden, so muß ihm ferner zur Pflicht gemacht werden, mit seinem Urteil nicht die Parteien zu überraschen, sondern der Richter ist, und zwar sowohl der Land-, wie der Amtsrichter, durch Gesetz anzuhalten, vor seiner Entscheidung in der Regel den Parteien einen kurz begründeten, gegebenenfalls mit einem Vergleichsvorschläge ver-

bundenen Vorbescheid zukommen zu lassen, zu dem die Parteien sich innerhalb einer Frist zu äußern haben. Schon heute macht jeder selbstsichere Richter aus der von ihm beabsichtigten Entscheidung kein Geheimnis. Von jedem unbefangenen Richter darf auch vorausgesetzt werden, daß er begründete Einwendungen gegen die von ihm in Aussicht genommene Entscheidung beachtet. Unterläßt man die Einführung des Vorbescheides, so wird zweifelnd sowohl die Einführung des Einzelrichters beim LG., als die erweiterte Zuständigkeit des AG. zu einer verstärkten Belastung der Berufungsinstanzen führen.

Ganz gewiß wird in einer Reihe von Fällen (z. B. im Wechselprozeß oder bei einstweiligen Verfügungen) der Erlaß eines solchen Vorbescheides nicht möglich sein. Im ordentlichen Verfahren aber müssen die Parteien gegen eine Ueberraschungsjustiz des Einzelrichters soweit als möglich gesichert sein¹⁾.

IV. Eine rein technische Frage ist die Erhöhung der Berufungssumme. Auch hiergegen schwinden die Bedenken, wenn der Vorbescheid des Einzelrichters zur Regel wird.

V. Erweitert man die Zuständigkeit des Einzelrichters, und entlastet man, wie unten näher dargelegt, die Revisionsinstanz, so gewinnt die zweite Tatsacheninstanz besondere Bedeutung. Als Berufungsinstanz den AG. gegenüber entscheidet das Landgericht in der Besetzung mit 3 Richtern. Ueber die Besetzung dieser Berufungskammern habe ich in der Praxis viele Klagen gehört. Mir selbst als OLG-Anwalt fehlt insoweit das eigene Urteil. Hier kommt alles auf die Richterauslese an.

Innerhalb der Berufungsinstanz der Oberlandesgerichte steht mir eine Erfahrung von 22 Jahren zur Seite. Der Uebergang zum Dreimännerkollegium war nach der Auffassung fast aller am OLG. tätigen Praktiker ein schwerer Fehler. Eine finanzielle Ersparnis liegt hierin überhaupt nicht. Soweit man zwecks Verminderung von Präsidentenstellen zwei Dreimänner senate mit einem Präsidenten besetzte, hat das RG. derartige Einrichtungen, wenn sie sich zu einem Dauerzustand auswuchsen, aufs schärfste gemißbilligt und die Entscheidungen solcher Senate als gerichtsverfassungswidrig aufgehoben. Damit ist ein unerträglicher Zustand der Rechtsunsicherheit eingetreten. In Wahrheit können in der Dreimännerbesetzung die einzelnen Beisitzer auch nicht mehr Sachen erledigen, als dies im Fünfmänner senat möglich ist, und auch die Arbeitskraft des Präsidenten ist eine begrenzte. Die einzige Mehrbelastung des Richters besteht beim Fünfmänner senat darin, daß der Richter gegebenenfalls einen Sitzungstag mehr in der Woche hat, ein Umstand, der finanziell sich so gut wie überhaupt nicht auswirkt. Dagegen hat schon jetzt der Dreimänner senat zu schweren Mißständen geführt. Mißgriffe bei der Besetzung von Richterstellen sind auch bei den OLG. möglich und in der Tat nicht immer vermieden worden. Ein

¹⁾ Auch gegen eine Verschleppungsjustiz eines nicht entscheidungsfähigen Einzelrichters müssen Garantien gegeben sein, etwa in der Weise, daß nach Ablauf eines Jahres seit Rechtshängigkeit Kollegialentscheidung gefordert werden kann. Ist nach einem Jahr die erste Instanz nicht beendet, so wird es sich entweder um eine komplizierte Sache handeln, die gegebenenfalls eine Kollegialentscheidung rechtfertigt, oder die Verzögerung kann in der Tat in der Person des Einzelrichters begründet sein. Ein Mißbrauch des Antrages auf Kollegialentscheidung ist kaum denkbar, da, wenn erforderlich, das Kollegium nach erfolgter Prüfung die Fortsetzung des Einzelrichterverfahrens in dem bereits gegenwärtig zulässigen Umfange anordnen kann.

Mißgriff in der Auswahl des Präsidenten wächst sich bei einem Dreimännerssenat zu einer kaum tragbaren Belastung des Justizbetriebes aus. Aber auch wenn die Auswahl des Vorsitzenden eine gute ist, zeigt es sich vielfach, daß starke und eigenwillige Persönlichkeiten im Dreimännerssenat den Einfluß ihrer Beisitzer auf Null herabdrücken. Wenn es aber in Zukunft die Aufgabe des Berufungsgerichts sein soll, die Spruchfähigkeit des Einzelrichters zu überwachen, so muß für die Besetzung der OLG.-Instanz die Garantie eines Fünfmännerkollegiums gegeben sein.

Nur unter dieser Voraussetzung ist auch die wirksame Entlastung des Reichsgerichts möglich. Wenn wir ein Fünfmännerkollegium beim OLG. haben, dann dürfen wir die Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision, zum mindesten für eine vorübergehende Zeit der Not, diesem Fünfmännerkollegium anvertrauen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Verneinung der Zulässigkeit des Rechtsmittels von einer qualifizierten Mehrheit von vier Stimmen abhängig gemacht wird¹⁾. Wenn von fünf Richtern eines OLG. vier der Auffassung sind, daß weder die besondere Lage des Falles, noch das mit dem Rechtsstreit verbundene allgemeine Interesse die Einlegung der Revision rechtfertigt, dann kann man die Entsch. über die Zulässigkeit der Revision dem Spruchgericht anvertrauen. Man mag für diese Entsch. besondere Garantien verlangen, vor allem eine vorangehende Anhörung der Parteien. Wenn diesen Voraussetzungen Genüge geleistet ist und wir das Fünfmännerkollegium beim OLG. einführen, dann erreichen wir eine wirksame und für das Rechtsleben tragbare Entlastung der Revisionsinstanz²⁾.

Dabei mag man innerhalb einer gewissen Revisionsgrenze, so wie bisher, die Revision schlechthin ausschließen, und für die ganz hohen Streitgegenstände (z. B. über 40 000 RM.) die Revision in jedem Falle zulassen. Das sind technische Fragen, über die eine Verständigung möglich ist.

Das Hilfsrichterwesen bei den OLG. muß in der gegenwärtigen Form dann allerdings unbedingt aufgehört, da die Entsch. über die Zulässigkeit der Revision die volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit des einzelnen Gerichtsmitgliedes voraussetzt.

Der Zusammenhang zwischen RG. und oberlandesgerichtlicher Praxis läßt sich auf andere Weise, als dies bisher geschieht, und besser verstärken. Es muß dafür gesorgt werden, daß Reichsgerichtsräte vorübergehend den Vorsitz von OLG.Senaten übernehmen, daß Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte vorübergehend am RG. tätig sind. Ein solcher Austausch der Erfahrungen wird das Verantwortungsgefühl der Richter beim OLG. noch steigern und den Zusammenhang der Revisionsrichter mit den Tatsacheninstanzen aufrechterhalten.

Ein ähnlicher Zusammenhang kann auch innerhalb der Tatsacheninstanzen geschaffen werden. Der Einzelrichter kann vorübergehend als Mitglied des BerGer., der Berufungsrichter vorübergehend als Einzelrichter 1. Instanz tätig sein, aber nicht im Sinne eines Probendienstes vor der Beförderung, sondern zwecks gleichzeitiger Schulung als Einzelrichter und als Mitglied eines Kollegiums.

VI. Die Entlastung des Reichsgerichts

¹⁾ Vgl. insoweit Abraham, „Vom Rechte, das mit uns geboren“, S. 70.

²⁾ Vgl. auch insoweit den Beschluß der Jurist. Arbeitsgemeinschaft, DJZ. 1929 S. 222.

tritt mit den oben erörterten Vorschlägen automatisch ein. Auf dem Gebiete der Revision in Strafsachen fehlt dem Verf. die Erfahrung.

VII. Stärken wir in der vorgeschlagenen Weise die Stellung des Berufsjuristen als Einzelrichter, so steht nichts im Wege, den Parteien, die dies wünschen, die Kollegialentscheidung zu ermöglichen. Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien sollte eine praktisch wirksame Möglichkeit geschaffen werden, die Zuziehung von nichtbeamteten Beisitzern auch außerhalb der reinen Handelssachen zu beantragen. Die Verordnung v. 22. Dez. 1923¹⁾ ist praktisch unbrauchbar, weil sie die Zuziehung von Beisitzern von dem Verzicht auf Rechtsmittel abhängig macht.

VIII. Seitens der Finanzverwaltungen wird eine Beschränkung der Armenrechtsgebühren gefordert werden. Im Rahmen der Herabsetzung der Beamtengehälter wird ihr vorübergehend zuzustimmen sein. Ferner erachte ich für möglich

a) die Einführung einer Höchstgrenze für die im Laufe eines Jahres von dem einzelnen Anwalt empfangenen Armenrechtsgebühren,

b) den Zwang zur vollen Anrechnung der von der Partei gezahlten Gebühren.

IX. Gefordert werden muß ferner, daß die Justiz endlich auch in Zivilsachen von denjenigen Materien und Funktionen entlastet wird, die den Geschäftsgang gegenwärtig am stärksten verstopfen, und die überdies dazu beigetragen haben, die Sicherheit der Justiz zu gefährden.

a) Auf dem Gebiete der gebundenen Aufwertung ist die AufwSchlußgesetzgebung jetzt in Kraft getreten. Auch auf dem Gebiete der freien Aufwertung ist ein Schlußstrich unbedingt geboten²⁾. Ein Endtermin für die gerichtliche Geltendmachung von AufwAnsprüchen ist zu setzen.

b) Immer wieder und auch an dieser Stelle muß ich betonen, daß eine ungeheure Belastung des deutschen Gerichtsbetriebes dadurch eintritt, daß wir, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keinerlei Beschränkung auf dem Gebiete des Beweises der Rechtsgeschäfte kennen. Der Streit der Meinungen darüber, ob hier eine gesetzliche Beschränkung auf den Urkundenbeweis eintreten soll, ist noch nicht geklärt. Die Beratung des Deutschen Juristentages, die dieses Thema in diesem Herbst erörtern sollte, ist um ein Jahr vertagt³⁾. Ohne diesen Beratungen vorzugreifen, würde es schon jetzt eine wichtige erzieherische Maßnahme darstellen, wenn man in allen den Fällen, wo die Partei die ursprüngliche Fixierung des Vertragsinhalts unterläßt und wo erst kostspielige und umfangreiche Beweisaufnahmen die Klärung der Sach- und Rechtslage ermöglichen, den Richter ermächtigte, dem obsiegenden Teil die Kosten des Rechtsstreits ganz oder teilweise aufzuerlegen⁴⁾. Unter dem Druck dieser Kostenbestimmung würden sicherlich in weitem Umfang in der Geschäftspraxis die formellen Urkunden bevorzugt werden. Der dem Prozeßrichter unterbreitete Tatbestand würde hierdurch von vornherein viel übersichtlicher, als es jetzt der Fall ist. Der Richter würde in seiner

¹⁾ Vgl. Stein-Jonas, ZPO. Anhang zum zweiten Buche.

²⁾ Vgl. den Aufruf des Verfassers in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin v. 25. Nov. 1927 und den Gesetzgebungsvorschlag im „Vom Rechte, das mit uns geboren“ S. 77.

³⁾ Vgl. Abraham a. a. O. S. 53, Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages S. 239ff. und S. 716ff., ferner Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß Bd. 56 S. 2.

⁴⁾ Dieser Vorschlag entstammt der Anregung einer auf dem Gebiete der Justizreform besonders erfahrenen Persönlichkeit.

Tätigkeit entlastet. Mit größerer Beruhigung könnte man die Entscheidung dem Einzelrichter anvertrauen, als dies heute angesichts der unübersichtlichen und unklaren Tatbestände der Fall ist.

X. Es ist wohl möglich, daß bei der Denkrichtung der deutschen Juristen die hier vorgeschlagene Reform schon als ein umstürzlerisches Werk erscheinen könnte, dem man die Zustimmung versagen müsse und das keinesfalls im Rahmen einer Notreform durchgeführt werden könne. Demgegenüber darf betont werden, daß auf dem Gebiete der Technik, der ärztlichen Wissenschaft, der Kunst, der Sozialpolitik und auf zahllosen anderen Gebieten viel weittragendere Neuerungen in einer Zeitspanne durchgeführt worden sind, die unendlich kürzer war als die Zeit, die wir bisher mit praktisch ergebnislosen Erwägungen verbraucht haben.

Eine Versündigung am deutschen Rechtsleben aber würde es bedeuten, wenn man lediglich aus Spargründen an den Grundlagen unserer Justizorganisation rütteln würde, ohne gleichzeitig diejenigen Garantien einzuführen, die ohne Aufwendung von Kosten lediglich durch Verbesserung des Rechtszustandes geschaffen werden können.

Soll für die Aktiengesellschaft eine Pflichtrevision eingeführt werden?¹⁾

Vom Geh. Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Seitdem unser HGB. besteht, ist man sich klar darüber, daß dessen § 246 Abs. 1, der die Ueberwachungspflichten und Ueberwachungsrechte des Aufsichtsrats behandelt, Unmögliches verlangt und einer Aenderung bedarf. Schon in dem im Jahre 1903 erschienenen, noch heute lesenswerten Aufsatz „Zur Aufsichtsratsfrage“²⁾ sagt Rießer, wer jene Bestimmung seinem Wortlaute nach auslege, „müde dem Gesetzgeber zu, daß er etwas Unerreichbares und Unerzwingbares, also etwas durchaus Unvernünftiges, vorgeschrieben habe.“ Und er zitiert Stengleins Worte: „Wollte der Aufsichtsrat seiner Aufgabe voll genügen, so müßte er der ständige Nachtreter des Direktors werden . . . Das Gesetz macht dem Aufsichtsrate eine Aufsicht zur Aufgabe, welche nicht geleistet werden kann“. Seitdem sind die Versuche, die Obliegenheiten des Aufsichtsrates anders zu umschreiben, als § 246 Abs. 1 HGB. dies tut, nie zur Ruhe gekommen.

Ebenso wird bereits seit Jahrzehnten die Frage erörtert, ob man die ganze Ueberwachungstätigkeit des Aufsichtsrates streichen und sie in die Hand von Revisoren legen soll. Auch mit dieser Frage beschäftigt sich schon Rießer. Er kommt zu dem Ergebnisse, dies nicht zu befürworten. Zur Begründung führt er an, daß gerade das materielle Interesse, welches die Mitglieder des Aufsichtsrates an der Gesellschaft haben oder in ihr vertreten, sie zur Ueberwachung geeigneter erscheinen lasse als bloße Revisoren.

¹⁾ Dieser Aufsatz ist lange vor Erscheinen des amtlichen Entw. zur Aktienreform abgefaßt. Wenn er trotzdem in der jetzigen Fassung aufgenommen wird, so geschieht das deshalb, weil der Herr Verf. am 26. Okt. seinen 70. Geburtstag feiert und es mir zum besonderen Vergnügen gereicht, gerade aus diesem Anlasse in diesem Hefte eine Arbeit aus der Feder dieses hervorragenden Sachkenners veröffentlichen zu können. Dr. O. L.

²⁾ Rießer. Zur Aufsichtsratsfrage, in der Festgabe der Jurist. Gesellschaft zu Berlin für Koch. Berlin 1903. Verlag Otto Liebmann. S. 293 ff., bes. S. 299 ff., 304, 306, 309.

Inzwischen hat sich vielfach der Brauch gebildet, zur Prüfung der Bücher und Bilanz für Rechnung der Gesellschaft, aber im Auftrage des Aufsichtsrates, einen von diesem zu bestimmenden Bücherrevisor bzw. eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft zuzuziehen, deren Prüfungsbericht dann der Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates und seinem alljährlichen Berichte an die Generalversammlung zugrunde gelegt wird. Ein derartiges Verfahren ist erlaubt¹⁾. In Uebung ist es meist nur bei großen A.-G., meiner Schätzung nach hauptsächlich bei solchen mit einem Akt.-Kapital von mindestens 1000000 M. Bei kleineren Unternehmungen, die auch meist einen geringeren Geschäftsumfang aufweisen, wird in der Regel die Kontrolle durch den Aufsichtsrat selbst für genügend erachtet, auch scheut man wohl bei solchen die Belastung der Gesellschaft mit den nicht unbedeutenden Kosten einer besonderen Revision²⁾.

Neuerdings, im Zusammenhange mit der Aktienreform, wird nun erneut und von vielen Seiten mit großem Nachdruck das Verlangen ausgesprochen, jährliche Revisionen durch unabhängige Dritte obligatorisch einzuführen. Die Aktienrechtskommission des Deutschen Juristentags³⁾ hat den Vorschlag gemacht, diesen Gedanken durch Einfügung einer Bestimmung des Inhalts zu fördern, daß der Aufsichtsrat sich von der Haftung für die Rechnungsprüfung durch deren Uebertragung an besondere, der Verwaltung nicht angehörende sachverständige Organe befreien kann.

Auf die bekannten Fragebogen des Reichsjustizministeriums hat der Deutsche Anwaltverein⁴⁾ die Ansicht ausgesprochen, daß wir in Deutschland erst am Anfange einer Entwicklung stehen; die Einführung einer obligatorischen Kontrolle könne z. Zt. noch nicht empfohlen werden; es sei erst abzuwarten, ob und inwieweit sich die zur Kontrolle der Verwaltung geeigneten vertrauenswürdigen Stellen herausbilden; jedenfalls werde eine Pflichtrevision nie ihren Zweck erfüllen, wenn sie sich mit einer rein formellen Nachprüfung der Bücher begnüge; zu einer sachlichen Prüfung geeignete, wirklich ausgebildete Revisoren seien aber z. Zt. in Deutschland nicht in genügender Anzahl vorhanden.

In ähnlichem Sinne spricht sich der Reichsverband der Deutschen Industrie zu den Fragebogen aus⁵⁾. Sein Bericht betont, daß eine Förderung der angebahnten Entwicklung für wünschenswert und erforderlich gehalten werde, daß die Pflichtrevision sich unbedingt auf die materielle Richtigkeit der Bilanzen erstrecken müsse, daß aber z. Zt. Deutschland noch nicht über die erforderliche Anzahl hierzu geeigneter Sachverständiger verfüge. Der Reichsverband sichert in seinem Berichte zu, zur Förderung

¹⁾ Staub-Pinner § 246 Anm. 13; Brodmann, Aktienrecht, § 246 Anm. 6.

²⁾ In dem i. J. 1929 erschienenen Buche Bondi-Winckler, Die Praxis der Finanzierung (Berlin, Verlag Otto Liebmann), bringen wir auf S. 7 ff. auf Grund statistischer Unterlagen eine ausführliche Uebersicht der am 31. Dez. 1928 tätig gewesen deutschen A.-G. nach Zahl, Gewerbegruppen und Kapitalgrößenklassen. Danach gab es an dem gedachten Stichtage in Deutschland im ganzen 11 690 A.-G. mit 22 885 000 000 M. Kapital. Davon besaßen ein Kapital von 1 000 000 M. oder mehr 3155 Gesellschaften, die zusammen ein Kapital von rund 20 977 000 000 M. vertraten. Man sieht daraus, welche nebensächliche Rolle im Wirtschaftsleben die A.-G. mit einem Kapital unter 1 000 000 M. spielen.

³⁾ Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission, Mannheim 1928, S. 30.

⁴⁾ Antworten des DAV. auf die Fragen des Reichsjustizministeriums zur Reform des Aktienrechts, Druckschrift Nr. 20 des DAV., Leipzig 1929, Bd. I S. 109 ff.

⁵⁾ Der Reichsverband der Deutschen Industrie zur Aktienreform, Heft I des 5. Jahrg. der Zeitschrift Die Wirtschaft und das Recht, Stuttgart 1930, S. 10 ff.

des Revisionswesens geeignete Maßnahmen zu treffen, die sich insbes. auf die Vorbildung und Auswahl geeigneter Persönlichkeiten beziehen sollen, tunlichst in der Weise, daß für einzelne Handels- und Industriezweige bestimmte Revisoren ausgebildet werden, die mit Sonderkenntnissen und Erfahrungen auf diesem Gebiete ausgestattet sind.

Anderer Meinung bez. der Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Kräfte für die Revisionstätigkeit ist ein Artikel von Hintner¹⁾. Er berechnet, es gäbe in Deutschland über 20 große, kreditbankmäßig orientierte Treuhand-A.-G., die durchschnittlich je 20 (einzelne mehr, bis 70 oder 90) Revisoren beschäftigen; außerdem 80 kleinere Treuhandgesellschaften in der Form der A.-G. und etwa 300 in der Form der GmbH.; ferner ungefähr 1200 beeidigte und gegen 4000 nicht beeidigte Bücherrevisoren. Diese Zahlen nachzuprüfen, bin ich nicht in der Lage, noch weniger, inwieweit die verschiedenen Gesellschaften und Bücherrevisoren sich für eine aktienrechtliche Revisionstätigkeit der hier in Rede stehenden Art eignen. Aber jedenfalls glaube ich, daß der Reichsverband der Deutschen Industrie am ersten berufen sein dürfte, diese Frage richtig zu beurteilen, zumal seine Ansicht mit der des Deutschen Anwaltvereins sich deckt. Mit größtem Nachdruck möchte ich davor warnen, die Gesellschaften zu zwingen, als Revisoren Personen zuzuziehen, die ihrer Aufgabe, wie sie vorstehend umgrenzt wurde, nicht im vollen Umfange gewachsen sind. Eine Revision ohne genügende Sachkenntnis und Erfahrung kann unheilvoll werden, denn sie führt leicht zu falschen Schlüssen. Völlig unrichtig aber wäre es, anzunehmen, daß jede Gesellschaft, die sich Treuhand- oder Revisionsgesellschaft nennt, und jeder Bücherrevisor ohne weiteres als geeignet angesehen werden kann, die Revisionstätigkeit bei einer A.-G. als Vertrauensmann sachgemäß auszuüben.

Aus diesen Gründen geht meine Auffassung dahin, daß die Frage der Pflichtrevision noch nicht spruchreif ist. Der Gesetzgeber sollte vorläufig nur den von der Kommission des Juristentags vorgeschlagenen Grundsatz in das Gesetz einfügen, im übrigen aber abwarten, bis Sicherheit darüber besteht, daß geeignete Persönlichkeiten für die anzuordnenden Pflichtrevisionen in genügender Anzahl vorhanden sind. Sobald dies feststeht, wäre es an der Zeit, die Pflichtrevisionen einzuführen, aber nur für die größeren A.-G., bei denen dergleichen Revisionen ohne Gesetzeszwang schon jetzt vielfach in Uebung sind.

Uebrigens geht aus dem Gesagten hervor, daß es erfreulicherweise in Deutschland doch immer noch einen Berufszweig gibt, der nicht überfüllt ist. Vielleicht kann dies manchem jungen Juristen einen Weg zeigen, auf dem er schneller Aussicht auf auskömmlichen Erwerb finden kann als im Staatsdienste oder bei der Rechtsanwaltschaft. Mit Recht weist Hintner darauf hin, daß in England schon seit etwa 1880 die Chartered Accountants eine geachtete Stellung einnehmen, die ungefähr der der englischen Rechtsanwälte gleichstehe. Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß der deutschen Rechtsentwicklung ein ähnlicher Werdegang beschieden sein könnte.

Juristische Rundschau.

Durch den Entwurf des Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht wird eine alte Frage neu aufgeworfen. Ich darf daran erinnern, daß ich an dieser Stelle schon einmal über die Zurücksetzung des Reichsfinanzhofs gesprochen habe. Sie prägt sich in den Gehaltsbezügen aus. Während der Präsident des Reichsfinanzhofes und selbstverständlich die Büro- und Kanzleibeamten dem Präsidenten des RG. und den dort beschäftigten Mittelbeamten gleichstehen, sind die Senatspräsidenten und die Räte des Reichsfinanzhofes geringer bedacht als die gleichen Stellen im RG. In der Besoldung drückt sich aber die Einschätzung der Behörde aus. Damit sind nicht die Leistungen des einzelnen Mitgliedes gemeint, sondern die Rangordnung im Aufbau der Aemter. Für das Reichsverwaltungsgericht wird jetzt eine Gleichstellung mit den Mitgliedern des RG. ausgesprochen. Sie gilt auch für Dienst-einkommen und Ruhegehalt (§ 3 Abs. 2). Die Frage drängt sich auf, warum der Reichsfinanzhof nicht wenigstens jetzt in der gleichen Weise behandelt wurde. Die finanzielle Not des Reichs kann nicht die Ursache sein. Denn dann hätte man beim Reichsverwaltungsgericht auch das Sparsamkeitsmoment anführen müssen. In der Begründung zum Entw. des RVG. wird berichtet, daß „die Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer Bedeutung der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchaus gleichsteht“. Dem ist sicher zuzustimmen. Aber die Steuergerichtsbarkeit hat gerade heute doch jedenfalls die gleiche Bedeutung. Man kann überhaupt keine verschiedene Wertung der verschiedenen obersten Gerichte begründen. Und wenn es weiter heißt, daß auch Mitglieder des RG. und des Reichsverwaltungsgerichts im Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zusammenwirken, so gilt nach dem Entw. zum RVG. dies auch für die Mitglieder des Reichsfinanzhofes. Das Deutsche Reich kann heute seinen Beamten nicht allzuviel zuwenden. Es verlangt aber erhöhte Arbeit. Man sollte um so mehr jede Mißstimmung vermeiden. Man kann sich die Frage vorlegen, ob die Zerspaltung des obersten deutschen Gerichts in verschiedene Gerichtshöfe notwendig war. Es ist durchaus denkbar, ein einheitliches großes RG. zu schaffen. In diesem Hause wären dann die verschiedenen Gebiete, Zivil- und Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht, unterzubringen. Wenn man heute noch das Reichsfinanzgericht zu schaffen hätte, würde man wohl diesen Vereinfachungsgedanken aufgreifen. Daraus ist aber zu ersehen, daß die formale und räumliche Trennung keinen Unterschied zwischen den Richtern in den obersten Gerichten des Reichs schaffen kann.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen sind am 1. Sept. 1930 ausgetauscht worden. Das Abkommen wird am 1. Dez. 1930 in Kraft treten. Es wird als eine Wohltat empfunden werden, daß dem bisherigen Zustande, zuerst der Ungewißheit und dann der mangelnden Vollstreckbarkeit, ein Ende gemacht ist. Von besonderem Interesse ist die Behandlung der Schiedssprüche. Der Vertrag greift auf das am 26. Sept. 1927 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegte Uebereinkommen zurück. Zur Vollstreckbarkeitserklärung genügt der Nachweis der Rechts-

¹⁾ Pflichtrevision der A.-G., von Privatdozent Dr. Otto Hintner, Münchner Neueste Nachrichten v. 11. März 1930.

kraft des Schiedsspruchs durch die Bescheinigung des Gerichts, bei dem der Schiedsspruch niedergelegt ist. Der internationale Verkehr verlangt diese Erleichterung. Gerade bei Geschäften zwischen Angehörigen verschiedener Staaten kann die Anrufung eines Schiedsgerichts das Mittel sein, Bedenken gegen Geschäfts- und Gesellschaftsverträge wegen der Zuständigkeit der Gerichte des einen oder des anderen Staates zu beseitigen. Die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urteile in den Kulturstaaten wird immer mehr zur Notwendigkeit werden. Nur die Garantien für die ordentlichen Rechtswege sind zu schaffen. Werden sie aber berücksichtigt, so wird durch die Gegenseitigkeit im Vollstreckungsverfahren auch der Handel die Erleichterung erhalten. Er ist noch heute wie vor Zeiten die Brücke zwischen den Völkern.

Die Reichsregierung beabsichtigt ein Gesetz über die Schaffung von Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft. Sie sollen im Reichsernährungsministerium unter Mitwirkung eines sachverständigen Beirates aufgestellt werden. Zur Einreihung von Agrarprodukten werden Gutachtergremien eingerichtet. Sie stellen Bescheinigungen über die Klasseneinteilung aus. Hand in Hand damit soll der Regierung die Befugnis erteilt werden, landwirtschaftliche Betriebe zur Erleichterung des Absatzes der Erzeugnisse zusammenzuschließen, sofern sie dies zur Sicherung einer angemessenen Verwertung der Erzeugnisse für nötig hält. Die Handelsklassen sollen die Gewähr dafür bieten, daß die unter einer bestimmten Marke in einheitlicher Packung (Mengen usw.) in Verkehr gebrachten Waren bestimmten Mindestanforderungen genügen. Damit soll die wiederholt geforderte, dem amerikanischen Vorbild entsprechende Standardisierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erreicht werden. Es ist aus den Mitteilungen über die amerikanischen Verhältnisse bekannt, welche Bedeutung diese Standardisierung der Ware für die dortige Landwirtschaft hat. Auch in anderen Ländern kennt man ähnliche Einrichtungen. Sie hängen dort mit einem weitergehenden Zusammenschluß der Erzeuger zusammen. Es sei hier nur auf Dänemark hingewiesen. Man hatte bisher in Deutschland erwartet, daß im Wege der Selbsthilfe die Landwirtschaft den gleichen Weg beschreiten werde. Daß dies nicht, jedenfalls nicht in hinreichendem Maße geschah, führt zu gesetzgeberischen Maßnahmen. Man sieht also auch hier wieder die Abhängigkeit von staatlichen Fürsorgemaßnahmen. Immer noch wirkt der alte Obrigkeitsstaat nach. Es wäre besser, wenn die eigene Initiative diese Handelsklassen geschaffen hätte. Auch jetzt noch bleibt für diese genug zu tun. Denn mehr als diese Einrichtung den Produzenten anbieten, kann kein Gesetz.

Die Frage der Mehrstimmaktien ist, wenn auch nicht der wichtigste, so doch der meistbesprochene Teil der Aktienreform. Die Möglichkeit, daß ein Aktionär mehr Einfluß auf die Schicksale der Aktiengesellschaft hat, als ihm kraft seines Aktienbesitzes zukommt, wirkte erregend. Das deutsche Beispiel hat auch in anderen Ländern Nachahmung gefunden. Auch in Belgien wurden Mehrstimmaktien geschaffen. Man hat Aktien ausgegeben, die das zehnfache Stimmrecht gewähren, wie man sieht, gegenüber den deutschen Mehrstimmaktien eine recht bescheidene Vermehrung. Daneben finden sich Aktien im kleinen Nominalbetrag, die die gleiche Stimme haben wie eine größere Nennzahl alter Aktien.

Dabei droht in Belgien sicher keine Gefahr der Ueberfremdung. Eine Beteiligung des Auslandes an den belgischen Industrieunternehmen ist heute nicht größer, ja eher geringer, als sie vor dem Kriege war. Woraus man schließen darf, daß in Belgien die Mehrstimmaktien zur Befestigung der Herrschaft bestimmter belgischer Gruppen geschaffen wurden, die ihr in der Aktiengesellschaft angelegtes Kapital wieder zurückziehen und es anderen Unternehmungen zuwenden wollen. Das ruft auch in Belgien eine Reaktion gegen diese Verwendung des Mehrstimmrechtes hervor. Sie entspringt nicht ganz uneigennütigen Motiven. Wenn wir lesen, daß die Börsenmakler sich gegen die Mehrstimmaktien wenden, so darf man annehmen, daß sie dies nicht im Interesse der Kleinaktionäre tun. Die belgische Bewegung hat erst begonnen. Sie wird voraussichtlich bis zur endgültigen Verabschiedung des deutschen neuen Aktienrechts noch nicht beendet sein. Es empfiehlt sich trotzdem, die Vorgänge in Belgien nicht aus den Augen zu verlieren.

Der preußische Justizminister ist fortgesetzt tätig, um eine Verminderung der Meineidsprozesse herbeizuführen. Er versucht in verschiedenen, bereits früher an dieser Stelle erwähnten Erlassen das Uebel an der Wurzel anzufassen. Die Verminderung der Eide vermindert selbstverständlich auch die Gefahr des Falscheides. Die neueste Verfügung v. 11. Sept. 1930 verlangt bei der Abnahme des Offenbarungseides ein besonders sorgfältiges Verfahren des Vollstreckungsgerichts. Das liegt im Interesse des Schuldners und des Gläubigers, aber auch im Interesse der Rechtspflege selbst. Daher soll im Termin ausreichend Zeit bleiben, um eine sorgfältige Nachprüfung des Vermögensverzeichnisses zu ermöglichen. Man müsse auch mit einer gewissen Erregung bei den Schuldnern rechnen, denen das Auftreten vor Gericht ungewohnt ist. Der Richter soll mit ihnen ihr Vermögensverzeichnis erörtern und sie auf die Unvollständigkeit und Ungenauigkeit rechtzeitig hinweisen. Das wird sicher auch im Geiste des Gesetzes gedacht sein. Nur muß auch dem Richter die nötige Zeit und Ruhe bleiben, um in dieser fürsorglichen Weise sich des Offenbarungsschuldners anzunehmen. Wird dies aber bei unseren überlasteten Gerichten der Großstädte möglich sein?

Wenn man es nicht in der ernsthaften Tagespresse läse, so möchte man es nicht glauben, daß in Frankreich noch die Schuldhafte besteht. In Deutschland ist der Personalarrest auf wenig Fälle, namentlich auf Ansprüche gegen Ausländer beschränkt. Die Anwendung auf eine in Dresden gastierende Künstlerin hat trotz des im Rechte begründeten Vorgehens den Widerstand der öffentlichen Meinung hervorgerufen. Daß man aber einfach wegen nicht bezahlter Schulden eingesperrt wird, hält man für unmöglich. Man erinnert sich an die Berichte von Dickens über die englischen Schuldgefängnisse. Wir lernten, daß seine Romane in dieser Richtung für die Abschaffung der Schuldhafte bedeutsam waren. Nun wird erzählt, daß ein ehemaliger französischer Abgeordneter und Kriegsfieger im Pariser Santé-Gefängnis sich in Schuldhafte befindet. Dazu genügt, daß der Gläubiger die Unterhaltskosten hinterlegt. Die Schuldhafte kann bis zu 6 Monaten verlängert werden. Der „Matin“ behauptet, daß von der Schuldhafte auch in anderen Fällen Gebrauch gemacht wird. Zur Zeit sollen sich 6 Personen im Schuldgefängnis

befinden. Ob der etwas romantische Bericht über die Schicksale des in Schuldhaft befindlichen ehemaligen Fliegers richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Die Tatsache, daß für Geldschulden immer noch, wenn nur der Gläubiger die Kosten bezahlt, eine Haft möglich ist, genügt, um allgemeines Aufsehen zu erregen. Vielleicht wird es wohl nur des besonderen Falles bedürfen, um die öffentliche Meinung in Frankreich wachzurufen. Liegen die Verhältnisse in der Tat so, wie behauptet wird, dann sollte man meinen, daß ein Sturm durch die dortige Presse gehen müßte. Dann wird die Gesetzgebung Frankreichs diesen letzten Rest des wertlos gewordenen Vollstreckungsmittels beseitigen.

Der Zusammenbruch der „Favag“ wirkt sich nach verschiedenen Seiten aus. Das ist meist nach solchen weite Kreise treffenden Vorgängen zu beobachten. Für die Gesetzgebung werden sie zum Anstoß von Reformen. Auch der Entw. des neuen Aktienrechts erwähnt dies. Bei dem Beschlusse über Einsetzung einer Prüfungskommission sollen Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sind, kein Stimmrecht besitzen, wenn sich diese Prüfung gegen ihre Geschäftsführung richtet (§ 129 Abs. 1 Satz 2 Entw.). Damit will man eine Unzulänglichkeit beseitigen, „die sich insbesondere im Anschluß an den Fall der Frankfurter Versicherungs-A.-G. herausgestellt hat“. Am stärksten wurde aber die Notwendigkeit einer Veränderung des Gesetzes „über die privaten Versicherungsunternehmungen“ empfunden. In der im Reichswirtschaftsministerium ausgearbeiteten Novelle kommt dies zum Ausdruck. Man erinnert sich, daß auch im Falle Favag Aktionäre wie Gläubiger sich über das Versagen der Aufsicht des Reichsversicherungsamts beschwerten. Die Novelle schlägt zwei Verbesserungen des bisherigen Systems vor. Zunächst wird eine jährliche Pflichtrevision durch sachverständige Prüfer eingeführt (§ 55b). Damit wird der gleiche Gedanke ausgesprochen und durchgeführt, den der Entw. des Aktienrechts für die A.-G. aufstellt (§§ 118ff. Aktienrechts-Entw.). Die Vorschriften beider Gesetze laufen parallel. Die Reform des Versicherungsrechts erscheint so dringlich, daß man die des Aktienrechts nicht abwarten wollte. Zum anderen soll die Aufsichtsbehörde mindestens alle 5 Jahre in eine Prüfung eintreten (§ 65 a. E.). Hier wird man „die besonderen Grundlagen erfassen müssen, die einem Versicherungsbetrieb eigentümlich sind“ (Begr. S. 14). Man mag daraus ersehen, daß zu einer Prüfung der geschäftlichen Vorgänge die Behörde nicht als geeignet erkannt wird. Man nimmt sie dem Aufsichtsamt ab, wie man im Aktienrecht den Aufsichtsrat von der Buchprüfung befreit. Woraus man wieder entnehmen muß, daß die Schaffung eines Reichsaktienamts auf diesem Gebiete nichts helfen würde. Staatsbehörden können wirtschaftliche Unternehmungen nicht kontrollieren.

Durch die Presse geht eine Mitteilung über Besprechungen der Stadtverwaltungen Wiesbaden und Aachen. Sie berieten gemeinsam mit ihren wirtschaftlichen Organisationen. Beide litten während der Besatzungszeit durch die Minderung des Fremdenbesuches. Sie betreiben die Ernennung eines Staatssekretärs für Fremdenverkehrswesen und Verkehrsförderung. Zu diesem Punkte wird wenig zu sagen sein. Das Verlangen einer besonderen Amtsstelle wird schon an der Finanznot des Reichs und

der Länder scheitern. Die begründeten Wünsche lassen sich auch im Rahmen der bestehenden Einrichtung verwirklichen. Anders liegt es mit der Mitteilung, wonach die Schäden, die den größeren Bädern durch Krieg, Besatzung, Separatismus zugefügt wurden, bei den großen Kurplätzen durch Erteilung der Spielkonzession geheilt werden sollen. Eine andere Möglichkeit, die andernfalls den meisten Unternehmungen der Hotelindustrie drohende Katastrophe zu verhüten, bestehe nicht. Wahrscheinlich ist die Verbreitung dieser Auffassung ein Versuchsballon. Man will sehen, wie die öffentliche Meinung darauf reagiert. Es ist zu hoffen, daß die Antwort ablehnend lautet. Es ist ein unerträglicher Gedanke, daß die unglücklichen Zeiten der Spielbanken wiederkehren sollen. Das Strafrecht verpönt das Glücksspiel. Das Zivilrecht weigert den Ansprüchen aus Spiel und Wette die Anerkennung. Dem Spielgewinn haftet ein moralischer Makel an. Ein „non olet“ kann keine Stadtverwaltung für die Vorteile aus der Spielbankkonzession behaupten. Es wäre auch unmöglich, die Konzession auf die großen Bäder der besetzten Gebiete zu beschränken. Auch Baden-Baden hat schwer gelitten. Es leiden schließlich nicht nur die Bäderstädte. Wo soll die Grenze sein? Wenn die Erinnerung an die Zeiten bis 1875 in Deutschland verblaßt sein sollte, so möge man den Blick auf Monte Carlo richten. Um einzelne wirtschaftlich bedrohte Existenzen zu erhalten, darf nicht zu einem moralisch verfehmten Mittel gegriffen werden.

Rechtsanwalt Dr. Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Der 10. Internationale Strafrechts- und Gefängnis-kongreß tagte v. 25. bis 30. Aug. 1930 in Prag. Er hatte durchaus internationalen Charakter. 42 Staaten hatten Delegierte entsandt. Von den etwa 500 Teilnehmern kamen fast die Hälfte aus England und aus den Ver. Staaten von Nordamerika, die andere Hälfte verteilte sich auf die 40 übrigen Länder. Die offizielle deutsche Delegation bestand aus 5 Mitgliedern: dem Präsidenten des Reichsgerichts und je einem Vertreter des Reichsjustizministeriums und des preußischen, bayerischen und sächsischen Justizministeriums; ihnen schlossen sich etwa 40 weitere Teilnehmer aus dem Deutschen Reiche an, größtenteils Vertreter der Justizverwaltungen und der auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs, der Jugendgerichtsbarkeit, der Gerichtshilfe und der Gefangenenfürsorge tätigen Organisationen.

Der äußere Rahmen des Kongresses entsprach etwa der uns von den Deutschen Juristentagen her bekannten Arbeitsweise. Man tagte teils in Vollversammlungen, teils in Sektionen. Den Vollversammlungen fiel nicht nur die Aufgabe zu, die Berichte der Sektionen entgegenzunehmen und über den in den Sektionen verhandelten Arbeitsstoff Beschlüsse zu fassen, sondern sie gaben gleichzeitig, der Tradition des Kongresses folgend, führenden Persönlichkeiten der Tschechoslowakei als des Gastgeberstaates Gelegenheit, sich über allgemeine Fragen aus dem Arbeitsgebiet des Kongresses zu äußern. Jede der Vollversammlungen wurde durch einen solchen Vortrag eingeleitet. So brachte die erste Vollversammlung — neben dem traditionellen Bericht des Präsidenten des Kongresses, des Prager Prof. für Strafrecht Miřička, über die Arbeiten und Ergebnisse der früheren Kongresse — einen groß angelegten Vortrag des tschechoslowakischen Justizministers Dr. Meißner über die Bestrebungen der modernen Kriminologie und insbes. des modernen Strafvollzugs, die 2. Vollversammlung einen Vortrag des Ministers des Auswärtigen Dr. Beneš, der zugleich in seiner Eigenschaft als Prof. der Soziologie über das Problem des Ver-

brechens und der Strafe sprach und sich als Anhänger der soziologischen Richtung im Sinne eines kritischen Realismus bekannte; die 3. Vollversammlung die Verlesung einer (wegen Verhinderung der Verfasserin schriftlich abgefaßten) Abhandlung der Präsidentin des tschechoslowakischen Roten Kreuzes Dr. Alice Massaryk, der Tochter des Staatspräsidenten; die 4. Vollversammlung einen Vortrag des Präs. des obersten tschechoslowakischen Gerichtshofes Popelka über Kriminalpolitik. In einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung erstattete der Präs. des Deutschen Reichsgerichts und Führer der deutschen Delegation Dr. Bumke Bericht über eine der wertvollsten Arbeiten der Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission, nämlich über die von ihr vor etwa Jahresfrist aufgestellten „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“, der mit besonderem Beifall aufgenommen wurde.

Das Schwergewicht der Arbeiten des Kongresses lag naturgemäß in der Arbeit der Sektionen. 4 Sektionen waren gebildet. Die 1. Sektion behandelte Fragen der „Gesetzgebung“, die 2. Fragen der „Verwaltung“, die 3. Fragen der „Vorbeugung“, die 4. Sonderfragen der Jugendgerichtsbarkeit. Die Beratungen der Sektionen waren trefflich vorbereitet durch eine große Zahl schriftlicher Gutachten, erstattet von hervorragenden Sachverständigen aller Länder, die von der Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission ausgewählt waren. Diese in französischer Sprache abgefaßten, sorgfältig erstatteten Gutachten enthalten eine Fülle von Material und wertvoller Anregungen für die international-vergleichende Untersuchung der Probleme; sie sind vielleicht das Wertvollste, das die Kongreßveranstalter den Theoretikern und Praktikern aller interessierten Länder zu bieten vermögen. Bei den Beratungen der Sektionen wurde die Debatte über jede Frage durch ein Resümee eingeleitet, das von einem Generalberichterstatter gegeben wurde.

Jede der 4 Sektionen hatte 3 umfangreiche Fragenkomplexe zu erörtern. Die 1. Sektion, in der Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke den Vorsitz führte, hatte sich mit der Frage der sichernden Maßnahmen und der Zulässigkeit eines bedingten Aufschubs bei ihnen zu befassen. Die von der Vollversammlung hierzu gefaßte Entschliebung tritt weitestgehend für die Einführung sichernder Maßnahmen ein, etwa in der Art, wie sie der deutsche Entwurf vorsieht. Bemerkenswert ist dabei die warme Empfehlung der Schutzaufsicht und der Vorschlag, die Ausweisung ausländischer Rechtsbrecher durch internat. Abmachungen zu regeln. Der bedingte Aufschub wird bei sichernden Maßnahmen, von Ausnahmefällen abgesehen, für nicht angezeigt erklärt. Der 2. Fragenkomplex der 1. Sektion betraf die Frage, ob, in welchem Umfange und durch welche Mittel eine Vereinheitlichung der grundlegenden Prinzipien des Strafrechts wünschenswert sei. Bei dieser Frage standen sich 2 Auffassungen gegenüber: die eine Auffassung wollte die Vereinheitlichung des Strafrechts einschl. des sog. Allg. Teils mit allen Mitteln gefördert wissen und hielt ihre praktische Verwirklichung schon in naher Zukunft für möglich; dieser Auffassung neigten insbes. die Franzosen, Belgier, Italiener, Polen und Rumänen zu, unter ihnen als eifrigste Befürworter Prof. Roux, Straßburg, und Prof. Pella, Bukarest. Im Gegensatz zu ihnen stand die andere Gruppe, zu der insbes. die Deutschen, Oesterreicher, Engländer und Amerikaner gehörten, in Erkenntnis der großen praktischen Schwierigkeiten und in Würdigung des Wertes des historisch Gewordenen, der Vereinheitlichung wesentlich kühler gegenüber. Die Entschliebung der Vollversammlung hielt sich auf mittlerer Linie. Sie erklärte zwar eine Vereinheitlichung der Grundprinzipien des Strafrechts grundsätzlich für wünschenswert, aber nur mit der Maßgabe, „daß die Vereinheitlichungsbestrebungen dort ihre Grenze zu finden hätten, wo die Gefahr beginne, daß dadurch dem Strafrecht in den verschiedenen Staaten die unumgänglich notwendige Kraft entzogen werde, die es aus der historischen Entwicklung des betr. Landes und aus den tiefen Wurzeln erhalte, die es im Herzen des Volkes geschlagen habe“. Bez. des dritten Themas: der Frage, ob die verschiedenen

Arten von Freiheitsstrafen durch eine Einheitsstrafe zu ersetzen seien, gelangte die 1. Sektion nicht zum Abschluß; ihrem Vorschlag entsprechend, beschloß der Kongreß, diese Frage bis zum nächsten Kongreß zu vertagen.

In der 2., unter dem Vorsitz des Schweizer Delegierten Prof. Delaquis tagenden Sektion standen Fragen des praktischen Strafvollzugs zur Erörterung. Der erste Fragenkomplex betraf die zweckmäßige Ausgestaltung des Erziehungsstrafvollzugs, insbes. die Fragen der Auswahl und Entlohnung der Gefangenenarbeit, die Zulassung von Erholungsmöglichkeiten und die Mitwirkung von Privatpersonen, worüber der Vors. des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Dir. Weißenrieder, Ludwigsburg, als Generalberichterstatter referierte. Der zweite Fragenkomplex betraf die berufswissenschaftliche Ausbildung der Strafanstaltsbeamten. Die Entschliebungen, zu denen in beiden Fragen der Kongreß gelangte, entsprechen im wesentlichen dem Standpunkt des Entwurfs des deutschen Strafvollzugsgesetzes zu diesen Fragen. Bemerkenswert war die Wärme, mit der insbes. die Amerikaner für weitgehende Zulassung von Erholungsmöglichkeiten (Theater, Musik, Sport usw.) eintraten. In der dritten Frage, Gemeinschaftshaft oder Einzelhaft, gelangte die 2. Sektion zu keiner eindeutigen Stellungnahme. Die mit Zufallsmehrheit gefaßte Entschliebung des Kongresses fordert „zum mindesten für die Nacht“ Einzelhaft als Regel und bezeichnete darüber hinaus überhaupt die Einzelhaft „als organisatorischen Bestandteil eines progressiven Systems“, während sie andererseits bei langfristigen Freiheitsstrafen die Gemeinschaftshaft während des Tages für angezeigt hält.

Die 3. Sektion befaßte sich unter Vorsitz des polnischen Delegierten Prof. Rappaport, Warschau, mit Fragen des Strafregisters und der Rehabilitation, mit den praktischen Erfahrungen bez. des bedingten Strafaufschubs und der bedingten Entlassung und mit Fragen der internat. Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kriminalstatistik und der Kriminalbiologie. Die von dem Kongreß gefaßten Entschliebungen empfehlen eine gesetzliche Regelung der Rehabilitation, einen Ausbau der Schutzaufsicht, die „als für den Erfolg des bedingten Strafaufschubs und der bedingten Entlassung unentbehrlich“ bezeichnet wird, und eine internat. Zusammenarbeit der Schutzaufsichtsvereinigungen der einzelnen Länder; sie richten ferner eine Aufforderung an die Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission, besondere Kommissionen einzusetzen zur Prüfung der Frage, inwieweit eine internat. Vereinheitlichung und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kriminalstatistik und der Kriminalbiologie durchführbar sei.

Die 4. Sektion behandelte unter Vorsitz des ital. Delegierten, Prof. Graf Conti, Rom, Probleme der Jugendgerichtsbarkeit. Zur Erörterung standen die Frage der Zusammensetzung der Jugendgerichte und der Organisation des Hilfsdienstes für sie, der Unterbringung jugendlicher Rechtsbrecher in Straf- oder Erziehungsanstalten und der Arbeitsbelohnung jugendlicher Gefangener. Ueber die Ergebnisse der Beratungen, an denen sich insbes. deutsche und belgische Jugendrichter maßgebend beteiligten, im einzelnen zu berichten, fehlt hier der Raum.

Schon diese kurze Uebersicht¹⁾ zeigt, welche Fülle von hochaktuellen Problemen auf dem Prager Kongreß zur Erörterung gelangt ist. Fast will es mir rückschauend scheinen, daß das Fragenprogramm überreichlich bemessen war und infolgedessen die Diskussion in den einzelnen Sektionen, für die nicht allzu viel Zeit zur Verfügung stand, nicht genug in die Tiefe hat gehen können. Hier wird vielleicht die Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission als Veranstalterin der Kongresse gut daran tun, bei künftigen Kongressen sowohl in der Programmfestsetzung sich mehr zu bescheiden, als auch die Zeit für die Sektionsberatungen reichlicher zu bemessen. An dieser Frage sind wir in Deutschland um so mehr interessiert, als die Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission einstimmig be-

¹⁾ Ein Protokoll über die Verhandlungen des Kongresses einschl. der Verhandlungen der Sektionen, der erstatteten Gutachten und Generalberichte wird von der Internat. Strafrechts- und Gefängnis-Kommission als Drucksache herausgegeben werden.

geschlossen hat, den nächsten Kongreß, der nach dem üblichen 5jährigen Turnus im Jahre 1935 stattfinden wird, gemäß der deutschen Einladung in Berlin abzuhalten.

Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium
Ernst Schäfer, Berlin.

Die **1. Nordische Tagung für Staatsrecht und Staatslehre** (Nordiska Mötet för Statsrätt och Statskunskap) fand unter reicher Beschickung aus den vier nordischen Ländern Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland v. 3.—6. Sept. in Stockholm statt. Entsprechend ihrer Bezeichnung — das schwedische Wort „Statskunskap“ ist durch „Staatslehre“ nur ungenügend wiedergegeben — zählten zu ihren Teilnehmern neben den Staatsrechtslehrern der nordischen Hochschulen auch die Inhaber der besonderen Katheder für eine „Allgemeine Wissenschaft vom Staate“ (Statskunskap, theoretische Politik — solche Lehrstühle bestehen insbesondere innerhalb der schwedischen und finnländischen philosophischen Fakultäten), außerdem aber praktische Juristen und Politiker: Verwaltungsbeamte, Diplomaten, Journalisten. Auch Glieder der schwedischen Regierung, so Ministerpräsident Ekman und Justizminister Gärde beehrten den Kongreß durch ihre Anwesenheit. Die Tagung war eine Art Ereignis für die nordischen Staaten, ein Zeichen vor allem ihrer kulturellen Solidarität, was in den gehaltenen Reden zum Ausdruck gelangte. Um das Zustandekommen hatte sich besonders der Professor des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts an der Stockholmer Hochschule, Nils Herlitz, verdient gemacht. Das Programm der Tagung war so reichhaltig, daß es an die Aufnahmefähigkeit große Anforderungen stellte und dadurch ein längeres Verweilen bei dem einzelnen Thema verbot; aber das war wohl eine Notwendigkeit im Hinblick auf die Erstmöglichkeit der Veranstaltung, den weitgesteckten persönlichen Rahmen und das Bedürfnis nach möglichst umfassender gegenseitiger Fühlungnahme. Nach der Wahl des vormaligen Ministerpräs., Universitätskanzler Trygger, zum I. Vorsitzenden, eröffnete am 3. Sept. Prof. Herlitz, Stockholm, die Reihe der Vorträge durch einen interessanten Ueberblick über die „Charakteristischen Züge des schwedischen öffentlichen Rechts“. Aus dem folgenden Referat von Prof. Frede Castberg, Oslo, durfte man entnehmen, daß das „Richterliche Prüfungsrecht“ durch die norwegische Praxis bejaht wird, während die Diskussionskorreferate der Vertreter der drei anderen Staaten, Prof. P. Andersen, Kopenhagen, Minister Prof. Erich, Helsingfors, und Dozent Sundberg, Stockholm, erkennen ließen, daß dort die Ansichten geteilt sind. — Der zweite Verhandlungstag, der den gesamten Kongreß in die alte Universitätsstadt Uppsala führte, brachte die Vorträge des Staatsrechtlers Prof. Reuterskiöld, Uppsala, über „Die Verantwortlichkeit des Staatsrats (Ministeriums) in Schweden“ und des Professoradjunkten für öffentl. Recht Björkstén, Helsingfors, über die „Entwicklung Finnlands zur demokratisch-parlamentarischen Republik“. — Der dritte Tag, wieder in Stockholm, wurde eingeleitet durch ein Referat von Dr. A. Ross, Kopenhagen, über „Völkerbund und Staatssouveränität“, das insofern sensationell wirkte, als es, im Hinblick auf sein Verlangen nach einer Zurückdrängung der vollen Gleichstellung und des absoluten Vetorechts der Kleinstaaten im Völkerbund zwecks Stärkung des Bundes im ganzen, in der nordischen Presse starke Beachtung, aber auch fast einmütige Ablehnung fand. Ueber das Verhältnis „Staat und Kirche“ sprach Prof. Brotherus, Helsingfors (Staatslehre). Das Hauptstück des Tages aber bildete der Vortrag von Prof. Andrén, Vertreter der Staatslehre an der Hochschule Gotenburg, über „Regierungsmacht und Parlamentarismus in Schweden“ nebst den Korreferaten von Höchstgerichtsanwalt Meyer, Kopenhagen, Staatsrat Oftedal, Norwegen, und Minister Prof. Erich, Finnland, bezügl. der Rechtsverhältnisse in ihren Ländern. Es war von Interesse, zu erfahren, daß die Einführung des parlamentarischen Systems durch die Staatspraxis, nur z. T. gestützt auf eine ausdrückliche Verfassungsregelung, im Hinblick auf den krisenhaften Zustand der fast permanenten Minderheitsregierungen im Norden an Popularität ständig einbüßt

und auch in der Wissenschaft scharfer Kritik begegnet — am stärksten tritt das wohl in Finnland, am wenigsten in Dänemark hervor. — Der letzte Tag war einem Vortrag von Dozent Keilhau, Oslo, über „Oekonomische Konjunkturen und politische Ideen“ sowie den Organisationsfragen gewidmet. Es wurde eine Wiederholung der Tagungen beschlossen. Von einer festen Vereinigung sah man vorläufig ab, doch konstituierte sich ein schwedisches Komitee, und die Initiative für Dänemark wurde Prof. Axel Möller, Kopenhagen, für Finnland Prof. Brotherus, Helsingfors, für Norwegen Prof. Castberg, Oslo, übertragen. Von den zwei anwesenden deutschen Gästen stattete Verfasser dieses Berichts den Dank derselben in schwedischer Ansprache beim Festessen in Uppsala ab, während Prof. Wolgast, Rostock, auf der Schlußtagung die Grüße der „Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“ überbrachte. Der glänzend verlaufene Kongreß mit seinen reichen Anregungen wurde in der wunderbaren schwedischen Hauptstadt von geselligen Veranstaltungen umrahmt, die in ihrer vornehmen Kultiviertheit vorbildlich wirkten.

Professor Dr. Tatarin-Tarnheyden, Rostock.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge** veranstaltet anlässlich seines 50jährigen Bestehens am 26. u. 27. Nov. in Berlin eine 50 Jahr-Feier, die mit einer Arbeitstagung verbunden wird. Der Verein hat hierfür Themen grundsätzlicher Art gewählt, die sich mit der Gegenwartslage und der kommenden Entwicklung befassen. Es werden sprechen: Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg, über: Die gegenseitigen Beziehungen von Wirtschaft und Wohlfahrtspflege; Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin, über: Kollektivverantwortung und Einzelverantwortung in der Wohlfahrtspflege; Prof. Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M., über: Die Bedeutung der Persönlichkeit in der Wohlfahrtspflege; MinRat Dr. Gertud Bäumer, Berlin, über: Die sozialpädagogischen Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege.

Der **70. Geburtstag von Max Hachenburg**, unseres hochverehrten Mitherausgebers und „Rundschauers“, wurde am 5. Okt. in Mannheim in ungewöhnlicher, aber angesichts seiner hohen Verdienste nicht übertriebener Weise gefeiert. Etwa 200 Juristen und Männer des Wirtschaftslebens vereinigten sich, an der Spitze der Deutsche Anwaltsverein und die anderen anwaltlichen Körperschaften, für die der Vors. des Mannheimer AV. RA. Lindeck und der Präsident des DAV. JR. Dr. Drucker Dr. Hachenburg warm begrüßten. Der Vorstand des DAV. ernannte ihn einstimmig zum ersten Ehrenmitglied des Vereins. Die badische Justizverwaltung war durch MinRat, Generalstaatsanwalt Dr. Hafner vertreten, der besonders auch die feinsinnigen Arbeiten Hachenburgs in der „Juristischen Rundschau“ unserer DJZ. rühmend betonte. LGPräs. Dr. Wetzlar sprach für die Gerichte und die Justizbehörden des LGBez. Mannheim, Oberbürgermeister Dr. Heimerich überreichte dem Gefeierten die goldene Bürgermedaille der Stadt, der Dekan der jurist. Fakultät Heidelberg, Prof. Dr. Groh, feierte den Jubilar zugleich namens der staatswissenschaftl. Kommission der Univ. Heidelberg; es folgten der Rektor der Handelshochschule Mannheim, der Präsident der Handelskammer, Prof. Dr. Flechtheim für die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, die Begrüßung für die Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern. Bei dem Festessen sprachen Prof. Dr. Geiler, Mannheim, und der Herausgeber der DJZ. Dr. Liebmann, der dem Jubilar namens sämtlicher Herausgeber der DJZ. eine Adresse überreichte. Den Höhepunkt der Feier bildete die Rede von Hachenburg selbst, der in der ihm eigenen feinsinnigen, schlichten und selbstlosen Weise für die vielen Ehrungen dankte. Wenn er dabei meinte, daß er in weit übertriebener Weise gewürdigt worden wäre, so wird jeder deutsche Jurist der Auffassung sein, daß all das, was diesem Manne an Verehrung, Hochschätzung und Liebe zuteil geworden ist, nur der Ausfluß wahrer Gerechtigkeit war.

Geh. Justizrat Dr. Felix Bondi zum 70. Geburtstag (26. Okt. 1930). Wenn wir Felix Bondi zu dem Tage, an dem er das 70. Lebensjahr vollendet, begrüßen, so gilt dies nicht dem Juristen, nicht dem Rechtsanwalt, nicht dem Mitgliede des deutsch-französ. Schiedsgerichts, nicht dem Schriftsteller und doch wieder all diesem und noch mehr. Es gilt dem ganzen Menschen, der in schöner Abgeklärtheit der Reife die Frische der Jugend und der in tiefer Durchdringung seines Berufs die Entwicklung einer reinen, ganzen Persönlichkeit zeigt. Wer nur an den Mitherausgeber und Vollender des Staubschen Kommentars zum HGB. denkt, wer sein gemeinsam mit Winckler verfaßtes Buch über „Die Praxis der Finanzierung“ gelesen hat, auch wer die zahlreichen geistvollen und anregenden Aufsätze meist handelsrechtlicher Art genossen hat, kennt Bondi noch nicht. Der Sinn für alles, was Kunst bedeutet, das Verständnis für Musik und Malerei hat sein Leben selbst zu einem Kunstwerk gemacht. Das prägt sich wieder in seinen fachwissenschaftlichen Schriften aus. So erklärt sich die feinsinnige Art, in der er bei der Neubearbeitung des ersten Teiles von Staub's Werk diesem gerecht blieb und doch auch eine eigene Schöpfung gab. Bondi hat mehr als auf Ruhm Wert auf Liebe und Freundschaft gelegt. Sie sind ihm in reichem Maße zuteil geworden. Daß aber auch sein Name einen guten Klang weithin im Deutschen Reiche erworben hat, mag er sich an diesem Tage doch auch sagen lassen.

Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Hermann Oberneck †. Geh. Justizrat Dr. Oberneck, Berlin, ist im 77. Lebensjahre nach kurzem Leiden verschieden. Es ist schwer, in wenigen Worten zusammenzufassen, was der deutsche Juristenstand diesem Manne verdankt. Als einer der angesehensten Anwälte beim Kammergericht, mit ungewöhnlicher Erfahrung und weitreichenden Kenntnissen, hat er unzählige Klienten betreut. Die Interessen des deutschen Anwaltes hat er stets in warmer Weise vertreten. So ist er als Rechtsanwalt weit über die Grenzen seiner Heimatstadt Berlin bekannt geworden. Aber Oberneck war mehr: Der Wissenschaft hat er bedeutsame Werke hinterlassen. Es darf nur an seine Arbeiten über freiwillige Gerichtsbarkeit, an sein Reichsgrundbuchrecht und an das große Werk, das seinen Namen in alle Kulturländer getragen hat, über das Notariatsrecht der deutschen Länder erinnert werden. Als Notar war er Begründer des Deutschen Notarvereins, der in ihm seine Stütze und seinen Leiter verlor. In hingebender Tätigkeit hat er sich stets für das deutsche Notariat eingesetzt, das ohne Hermann Oberneck schlechthin nicht zu denken ist. Als geschäftsführendes Vorstandsmitglied hat er sich auch organisatorisch hoch verdient gemacht und diesen Verein auf eine seltene Höhe mit starkem Einflusse geführt. Es bedeutet keine Zurücksetzung für irgendeinen seiner Kollegen, wenn gesagt wird, daß Oberneck dem deutschen Notariatsrecht erst die wissenschaftliche Höhe und Bedeutung gegeben hat. Auch die DJZ., die stets zu seinen Ehrentagen seine Verdienste gewürdigt hat, verliert in ihm einen treuen, altbewährten Mitarbeiter. So ist Obernecks Name mit der Rechtspflege und Rechtswissenschaft untrennbar verbunden. Er war ein Mann von ganz besonderer Begabung, wovon auch die von ihm geleitete Zeitschrift des Deutschen Notarvereins Zeugnis ablegt. Aber Oberneck war zugleich ein rührend gütiger Mann aufrechten Charakters, der trotz seiner hohen Verdienste der einfache, schlichte Mensch bis zu seinem Lebensende geblieben ist. Erst vor wenigen Tagen hat der Deutsche Notarverein gemäß dem Beschlusse des Vorstandes ihm eine Festschrift gewidmet, und noch das letzte Heft seines Organes hat zahlreiche Beiträge von ihm gebracht. So starb er in den Seelen als einer der bedeutendsten Juristen, als eine der anerkanntesten Persönlichkeiten des Juristenstandes, dem auch die DJZ. allezeit ein treues, dankbares und ehrenvolles Andenken bewahren wird.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Personalien. Reichsfinanzrat Zimmermann, München, tritt wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhe-

stand. Ursprünglich im badischen Justizdienst, trat er 1897 als Finanzrat in die badische Finanzverwaltung über, wo er 1909 als Ministerrat in das Finanzministerium berufen wurde. 1914 mit dem Titel Geh. Oberfinanzrat ausgezeichnet, folgte er am 1. Okt. 1919 einem Rufe als Reichsfinanzrat an den RFH. Zimmermann ist ein äußerst fruchtbarer und befruchtender Schriftsteller auf dem Gebiete des Steuerwesens. Viele der neueren und neuesten Reichssteuergesetze hat er erläutert herausgegeben und wird hoffentlich auch im Ruhestande seine Feder nicht rusten lassen. — Am 28. Okt. hätte Hugo Preuß, der ehem. Reichsminister und Schöpfer der Weimarer Reichsverfassung, seinen 70. Geburtstag begehen können. — Der frühere Präsident des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung, Geh. ORegR. Prof. Dr. Laß, Berlin, wird am 19. Okt. 70 Jahre alt. Als Senatsvors. im Reichsversicherungsamte, als vortr. Rat im Reichsamte d. I., als ordentl. Honorarprof. und Schöpfer und Verf. zahlreicher bedeutender Werke hat er sich besonders um das Sozialrecht und die soziale Versicherungsgesetzgebung verdient gemacht. Die DJZ. begrüßt ihn als langjährigen Mitarbeiter. — Zu Ehrendoktoren wurden ernannt: Geh. RegRat Dr. phil., Dr. ing. h. c. Wiegand, Museumsdirektor in Berlin, aus Anlaß der Eröffnung des neuen Pergamon-Museums von der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Marburg und Frau Camilla Jellinek, Heidelberg, die Gattin des berühmten Staatsrechtslehrers Georg Jellinek, von der Heidelberger juristischen Fakultät. — Der bisher nicht planmäßige ao. Prof. Dr. Lutz Richter, Leipzig, wurde zum etatsmäßigen ao. Prof. daselbst ernannt. — LGPräs. Dr. Bergmann, Wiesbaden, erhielt einen Lehrauftrag für bürgerl. und internat. Privatrecht an der rechtswissenschaftl. Fakultät der Univ. Frankfurt a. M. — RA. Dr. Mansfeld, Essen, wurde als PrivDoz. für Arbeitsrecht an der Univ. Münster zugelassen. — Generalstaatsanwalt Bucher, Stuttgart, der erst vor kurzer Zeit in diese Stelle berufen worden war, ist verstorben. Er war früher lange Jahre Ministerialrat und Personalreferent im württemb. Justizministerium und genoß allseitig großes Ansehen.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann, preußisches Ministerium des Innern, Berlin.

Am 1. Juli 1930 ist das **Gaststättengesetz** v. 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) nebst der AusfV. des Reichs v. 21. Juni 1930 (RGBl. I S. 191), der preuß. DurchfV. v. 18. Juni 1930 (GS. S. 117), den preuß. AusfBest. v. 5. Juni 1930 (MBlV. S. 541) und dem preuß. Runderlaß über die Auslegung des GastStGes. v. 13. Juni 1930 (MBlV. S. 546) in Kraft getreten. Gleichzeitig erlöschen mehrere Bestimmungen, darunter § 33 RGewO. und Art. I des Notengesetzes v. 24. Febr. 1923 sowie zahlreiche landespolizeiliche Vorschriften über die Polizeistunde. (RdErl. preuß. Min. d. I. v. 20. Juni 1930 — MBlV. S. 571). Das GastStGes. dient neben der Verbesserung des Schankkonzessionswesens vor allem dem Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und ist deshalb auch kriminalpolitisch von Bedeutung.

Die in Preußen seit einigen Jahren verfolgten Bestrebungen, die **Polizeibeamten** und insbes. die Kriminalbeamten durch eine bessere **Ausbildung** für ihren Dienst leistungsfähiger zu machen, sind erfolgreich fortgeschritten. Die Neuordnung des Polizeiberufsschulwesens (Runderlaß pr. Min. d. Inn. v. 20. März 1930, MBlV. S. 252, mit Ergänzung v. 29. Juli 1930, MBlV. S. 730) hat die Grundlage des Bildungswesens neu gestaltet. Fast gleichzeitig wurde für das preuß. Polizei-Institut in Berlin, das der Ausbildung der oberen Polizeibeamten, aber auch der wissenschaftlichen Forschung auf allen Gebieten des Polizeirechts dient, die Bildung eines Beirats angeordnet (Runderlaß v. 18. Febr. 1930, MBlV. S. 212), der die Tätigkeit des Polizei-Instituts auf eine breitere Basis stellen und für engste Verbindung der theoretischen Arbeit mit der Praxis sorgen soll. Der Beirat, der aus Männern der Wissenschaft und Praxis, aus Universitätsprof. wie Polizei-

beamten aller Dienstgrade gebildet ist, ist durch Runderlaß v. 13. Juni 1930 (MBlV. S. 552) einberufen und hat unter seinem Vorsitzenden, Staatsminister a. D. Dr. Drews, mehrere Ausschüsse gebildet, die bestimmte Fragenkomplexe bearbeiten sollen. Für die Kriminalpolizei ist ein Ausschuß für die Weiterbildung der Kriminalbeamten, insbes. auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Kriminalpsychologie und Kriminalsoziologie, zusammengetreten.

Wie sehr die Durchdringung der Strafrechtswissenschaften mit anderen Wissenschaften fortschreitet, zeigt die AV. des pr. JustMin. v. 29. Juli 1930 (JMBL. S. 266) über **kriminalbiologische Untersuchungen**. In der Frage der kriminalbiologischen Untersuchung der Strafgefangenen ist Bayern allen anderen deutschen Ländern weit vorangegangen, indem es bereits i. J. 1923 der Organisation der Strafanstalt in Straubing die kriminalbiologische Untersuchung eingliederte und dort die erste Sammelstelle für kriminalbiologische Untersuchungsberichte einrichtete, die dann bald allen deutschen Ländern nutzbar gemacht wurde. Preußen schrieb durch die AV. des JustMin. vom 8. Juli 1927 (JMBL. S. 228) die Verbindung mit Straubing vor und stellte gleichzeitig durch geeignete Anordnungen an das Strafregister die Kenntnis darüber sicher, ob eine Person kriminalbiologisch untersucht ist. Inzwischen wurde am 1. Juli 1930 die bayerische Sammelstelle von Straubing nach München in die Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie verlegt. Baden hat eine eigene Sammelstelle für die Ergebnisse kriminalbiologischer Untersuchungen an Insassen des Landesgefängnisses in Freiburg errichtet; über Untersuchungen an jugendlichen Gefangenen und Fürsorgezöglingen geben das Erziehungsheim in Flehingen und das Jugendstift Sunnisheim in Sinzheim Auskunft. Auch für diese Fälle ist die Mitteilung der Untersuchung zum Strafregister sichergestellt. Die Bestimmungen betr. Auskunft über Untersuchungsvermerke sowie über ihre Löschung sind durch die V. zur Aenderung der StrafregisterV. v. 11. März 1930 (RGBl. I S. 36) in die StrafregisterV. (§ 21 a) hineingearbeitet worden.

Durch die AV. v. 29. Juli 1930 sind bei den Gefangenenanstalten in Berlin, Breslau, Münster, Köln, Wittlich, Frankfurt a. M.-Preungesheim, Gollnow, Rheinbach und Halle Forschungsstellen für kriminalbiologische Untersuchungen von Gefangenen eingerichtet worden. Zweck dieser Untersuchungen ist, die psychophysische Beschaffenheit des Gefangenen, die Ursache für sein strafbares Handeln, seine angeborenen und erworbenen Anlagen zu erforschen und Anhaltspunkte für seine Behandlung im Strafvollzug zu gewinnen. Die Untersuchungsergebnisse können jedoch auch bei neu anhängig werdenden Strafverfahren zur Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten und seiner Tat verwertet werden. Die Untersuchungen werden in den Fällen vorgenommen, bei denen es sich um Verbrechen und Vergehen gegen das Leben, Sittlichkeitsverbrechen, Raub, räuberische Erpressung, Brandstiftung und gewerbs- und gewohnheitsmäßig begangene Straftaten handelt. Der Gang der Untersuchung ist folgender: Erhebung einer genauen Vorgeschichte mit Auskünften von Angehörigen, Lehrern und Arbeitgebern; Einsichtnahme in Krankenpapiere; Einsichtnahme in die Gerichtsakten zur Kenntnis der strafbaren Handlung; psychiatrische Untersuchung; Feststellung des Persönlichkeitstyps nach kriminalbiologischen Grundsätzen; Messung und Körperbeschreibung. Die Ermittlungen sollen schonend, tunlichst durch die mit der Fürsorge befaßten Organe der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, insbes. durch die Gerichtshilfe angestellt werden. Die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses geht an die Verbüßungsanstalt zu den Personalakten. Diese hat die Ergebnisse ihrer Beobachtung während der Zeit des Strafvollzuges, insbes. das Abschlußgutachten der kriminalbiologischen Forschungsstelle zuzuleiten. In besonderen Fällen ist das Ergebnis der psychiatrischen Erforschung durch die Kapillarmikroskopie sowie die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Konstitutionslehre, der Blutgruppenforschung und Graphologie zu ergänzen. Inwieweit die Verwendung der letzteren Methoden brauchbare Erfolge verspricht, bleibt

abzuwarten. Die wichtigste Grundlage wird das durch Nachfrage über Abstammung und Vorleben des Verurteilten zusammengetragene Material bilden. Jeder Praktiker weiß, welche Schwierigkeiten einer solchen Ausforschung entgegenstehen, und wie häufig die hiermit betrauten Personen absichtlich oder unabsichtlich getäuscht werden. Um so bedauerlicher ist es, daß die AV. der hierfür durch ihre soziale und fürsorgliche Vorbildung besonders geeigneten weiblichen Kriminalbeamten nicht gedenkt.

Als neueste Errungenschaft wird aus Amerika die **Verwendung des Tonfilms in der Kriminalistik** angepriesen. Der Gedanke ist nicht neu. Bereits i. J. 1925 hat das Polizeipräsidium in Essen kinematographische Aufnahmen von Verbrechern (Ausbrechern) zu Fahndungszwecken gemacht. Die Einbeziehung der Akustik war nur von dem Stande der Tonfilmtchnik abhängig. Ob sich die von der Polizeidirektion in Philadelphia an die Tonfilmaufnahmen von Verbrechern geknüpften Prophezeiungen über eine Umwälzung der Vernehmungstechnik erfüllen werden, ist mir zweifelhaft. Gewiß kann die Feststellung einzelner Phasen der Vernehmung im Tonbild unter Umständen für das Gericht von Wichtigkeit sein. Allgemein wird sie schon deshalb nicht verwertet werden können, weil die Mehrzahl aller Beschuldigten im Scheinwerferlicht der Aufnahmelampen und angesichts der komplizierten Apparatur sich nicht unbefangen geben wird. Hier sollten gerade die Erkenntnisse der Aussageforschung, auf die wir doch sonst so stolz sind, zu denken geben. Abgesehen davon aber würden die jetzt schon einer gerechten Urteilsfindung nicht gerade dienlichen Dauerprozesse geradezu verweigert werden, wenn anstatt der den Inhalt der Vernehmung zusammenfassenden Aussage der ganze Gang der Vernehmung im Ermittlungsverfahren wiedergegeben werden soll. Immerhin würde ein solches Experiment wahrscheinlich die günstige Folge haben, gewisse Auffassungen und die Forderungen, die häufig an die mit der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten betrauten Beamten gestellt werden, auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen. Solange die photographische Aufnahme, die bewegte wie die feststehende, für Fahndungszwecke nur in beschränktem Maße verwendbar ist — und das wird immer der Fall sein —, muß auf die Signalementslehre zurückgegriffen werden. Der Runderlaß des pr. Min. d. Inn. v. 5. Mai 1930 (MBlV. S. 437) weist auf die Notwendigkeit der Ausbildung der Polizeibeamten in der Fähigkeit im Aufnehmen und Geben eines Signalements (portrait parlé) hin.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamte, Berlin.

Der bedingte Strafausschub in Preußen in den Jahren 1924—1928¹⁾. Die Gesamtzahl der Fälle, in denen in Preußen Bewilligung von Strafaussetzungen erfolgte, betrug

	1924	1925	1926	1927	1928
insgesamt	67 918	42 371	35 874	35 005	33 211
davon betrafen Personen:					
männlichen } Geschlechts	55 363	33 859	28 793	28 539	27 889
weiblichen }	12 555	8 512	7 081	6 466	5 322
die bei Begehung der strafbaren Handlung					
noch nicht 18 Jahre) alt	12 408	7 207	6 028	5 545	4 886
18 Jahre und mehr) waren	55 510	35 164	29 846	29 460	28 325
die verurteilt sind wegen:					
Verbrechens	18 336	10 684	8 090	7 296	6 701
Vergehens	46 094	27 974	24 511	24 657	23 888
Uebertretung	3 488	3 713	3 273	3 052	2 622

Die Bewilligung von Strafaussetzungen zeigt demnach in den 5 Berichtsjahren eine ständige Verminderung; die Zahl der Fälle, in denen Strafaussetzung bewilligt worden ist, hat sich von 1924—1928 um mehr als die Hälfte verringert. Der überwiegende Teil der Strafaussetzungen erfolgte durch Beschluß des Gerichts (1928: 31 208), der Rest von 2003 durch Verfügung des Justizministeriums. Bei der Aufgliederung nach Deliktsarten ergibt sich, daß die meisten Strafaussetzungen bei Verurteilungen wegen

¹⁾ Vgl. Statist. Jahrb. f. den Freistaat Preußen, 26. Bd. 1930. Abschn. XVI S. 278/79.

eines Vergehens erfolgten; an 2. Stelle stehen die Verbrechen, dann kommen die Uebertretungen. Verhältnismäßig am stärksten haben sich die Fälle von Strafaussetzungen vermindert, welche Personen betrafen, die wegen eines Verbrechens verurteilt sind.

Es erfolgte Aussetzung der Vollstreckung 1928 im Vergleich zum Vorjahr in Fällen: 293 (1927: 349) von Zuchthausstrafe, 10 (11) von Festungshaft, 2681 (3061) von Haft, 30 227 (31 584) von Gefängnis; von Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten in 1578 (1927: 1715) Fällen, von 3 bis zu 6 Monaten in 4300 (4495) Fällen, von 1 Monat bis zu 3 Monaten in 8686 (9524), von einer Woche bis zu 1 Monat in 12 350 (12 525) und von 1 Woche oder weniger in 6297 (6746) Fällen.

Die Aussetzung der Vollstreckung erfolgte in 1693 (1927: 2136) Fällen für eine Zeit von weniger als 2 Jahren, in 10 714 (12 272) für 2 bis 3 Jahre und in 20 804 (20 597) Fällen für 3 Jahre und mehr.

In der Zeit v. 23. Okt. 1895 bis 31. Dez. 1928 sind in Preußen insgesamt 873 231 Strafaussetzungen (ohne die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Minister für Landwirtschaft usw. zusteht) bewilligt worden, von denen am 1. Jan. 1929 insgesamt 699 509 Fälle endgültig erledigt waren.

Bewährungsfristen wurden 1928 insges. 3268 verlängert, davon 195 durch Verfügung des Justizministers und 3073 durch Beschluß des Gerichts.

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Strafaussetzungen belief sich i. J. 1928 auf 48 058. Davon wurden endgültig erledigt — nach Ablauf der Bewährungsfrist — durch vorbehaltlosen Erlaß der ganzen Strafe 30 359 Fälle, der Reststrafe 7892, durch sonstige Gnadenerweise 264 Fälle, durch Widerruf 8401, Einleitung der Strafvollstreckung nach Ablauf der Bewährungsfrist 351, Begnadigung während der Bewährungsfrist 211, durch Tod, Flucht, Verjährung oder auf andere Weise 580 Fälle.

Die vorstehend aufgeführten Gesamtzahlen sind in der diesem Bericht zugrunde gelegten Statistik noch eingehend aufgliedert nach den persönlichen Verhältnissen der Verurteilten, den 3 Deliktsarten sowie den einzelnen Straforten, die noch manchen interessanten Einblick in den bedingten Strafaufschub bieten, auf die aber im Hinblick auf die Raumfrage hier nicht näher eingegangen werden kann.

Sprechsaal.

Fortschritt in der Rechtspflege. Wir Deutschen sehen uns nach einer vom unbedingten Vertrauen des ganzen Volkes getragenen Justiz. Drei Wege scheinen zu diesem Ziele denkbar: 1. die Justizreform i. S. einer Gesetzesreform, also einer Reform des Gerichtsverfassungs- und der Verfahrensgesetze, 2. eine verbesserte Auswahl der Person der Richter, 3. ein Fortschritt im Geiste der Justiz.

Zu Nr. 1: Der erste Weg, die Gesetzesreform, wird z. Zt. mit sich überstürzenden Reformen und Reformvorschlügen beschritten. Kein Wunder. Ist doch in einem so theoretischen Volk wie dem unsrigen kaum ein älterer Jurist, geschweige denn ein pensionierter Geheimrat oder Gerichtspräsident vorhanden, der nicht einen stattlichen Packen Reformvorschlüge in seinem Schreibtisch oder in seinem Geist verwahrt. Aber alle diese Bestrebungen werden das große Ziel nicht erreichen, können es nie erreichen. Denn die Rechtspflege ist ein Stück Geist und Seele eines Volkes, und die kann man nicht durch organisatorische Gesetze wesentlich verändern oder gar heben.

Zu Nr. 2: Eine verbesserte Personenauswahl für den Richterberuf ist wichtig. Man handhabt die Anstellung heute im wesentlichen noch nach der Anschauung des VVG.: „daß die Fähigkeit zum Richteramt durch Ablegen zweier Prüfungen erlangt werde“. Das ist Unsinn. Nicht nur deshalb, weil man durch Ablegen von Prüfungen überhaupt keine Fähigkeiten erlangen, sondern nur beweisen kann. Auch durch Studium und Vorbereitungsdiener kann nur ein Teil der Befähigung zum Richteramt, und zwar vorwiegend der verstandesmäßige Teil, erworben werden. Der wichtigste Teil dieser Befähigung kann nur angeboren sein. Eine Verbesserung der Auswahl ist freilich unmöglich, solange das

Richteramt eine Anfangsstelle ist. Es muß eine gehobene Stelle sein. Das läßt sich erreichen. Die verbesserten Leistungen würden dann Zahl und Umfang der Prozesse so vermindern, daß die Mehrkosten reichlich aufgewogen würden. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Leider haben wir Deutschen in solchen Dingen viel Geist und einen schwachen Willen.

Zu Nr. 3: Fortschritt im Geiste der Justiz! Das ist es, worauf es ankommt. Ich kann hier auf das verweisen, was ich auf dem Kölner Richtertage gesagt habe. Der Geist der deutschen Justiz ist gut; aber ein Fortschritt ist möglich und nötig. Er kann nicht durch Gesetze erreicht werden, er kann nur aus der deutschen Richterschaft selbst kommen. Das Grundlegende sei hier hervorgehoben: Die deutsche Rechtspflege leidet an einem Uebermaß einseitig abstrakten Denkens. Natürlich ist Rechtspflege ohne ausgebildetes abstraktes Denken unmöglich. Aber sie beruht nicht nur darauf. Die Intuition ist oft wichtiger als die Deduktion. Sicher ist jedenfalls, daß der Richter mehr als die Fähigkeit tadellosen abstrakten Denkens haben muß. Aber die gesamte Ausbildung des Juristen von der Sexta bis zum Assessorexamen ist fast nur auf das abstrakte Denken gerichtet. Die wirtschaftliche Enge, aus der die Juristen heute meist stammen, beschränkt die Möglichkeiten für die sonstige Charakterbildung noch viel mehr als vor dem Kriege. Man hat durch psychologische Versuche festgestellt, daß schon beim Primaner wichtige geistige Fähigkeiten zugunsten der abstrakten Denkfähigkeit verkümmert sind. Zum Beispiel wurde die Aufgabe, Märchen in Wort und Bild zu erfinden und darzustellen, von Primanern viel schlechter gelöst als von Volksschülern. Wie weit muß die abstrakte Einseitigkeit beim Assessor vorgeschritten sein! Der Prüfungspräsident Schwister hat mehrfach darüber geklagt, daß es den jungen Juristen heute zwar nicht an Wissen und logischem Denken, wohl aber an gutem Urteil, also an guter Anschauung, guter Intuition, fehle. Der Grund liegt nach Vorstehendem klar zutage. Tadellose abstrakte Denkfähigkeit ist für den Juristen sehr wertvoll. Aber allzu scharf macht schartig. Wir leiden an einem verderblichen Uebermaß einseitig abstrakten Denkens in der Rechtspflege. Die von Schiffer sog. Hypertrophie des Rechts, das viel zu viele Prozessieren, hat hierin ihren wesentlichen Grund. Dafür ein Beispiel unter Millionen: Eine Zeitung enthält einen schwer beleidigenden Artikel gegen einen politischen Gegner; es wird Privatklage gegen den Schriftleiter erhoben; eine Beweiserhebung kommt nicht in Frage. Ein so einfacher Rechtsfall dürfte doch nicht mehr als insgesamt 1 Stunde Richterarbeit — einschließlich Vergleichsversuch und Absetzen des Urteils — bis zur endgültigen Erledigung erfordern. Tatsächlich schätze ich, daß etwa 30—50 richterliche Arbeitsstunden darauf verwendet worden sind. Die Sache ging in die Berufungs-, dann in die Revisionsinstanz, wurde zurückverwiesen, kam nochmals in die Revisionsinstanz. Der praktische endgültige Unterschied war nur, daß die Strafe von 500 auf 300 RM. sank, eine reine Ermessenssache; im abstrakten Denken weichen alle 5 Urteile voneinander ab. Das ist doch Leerlauf! Das Uebermaß abstrakten Denkens macht fast jedes Rechtsmittel aussichtsreich. Handel und Verkehr helfen sich mit Schiedsgerichten, die neben unendlichen Mängeln den Vorteil bieten, daß dies abstrakte Gedankenspiel nicht stattfindet. Wenn man den für das Rechtsleben durch die Tätigkeit der Gerichte erzielten praktischen Wert und die darauf verwendete Richterarbeit vergleicht, so muß man einen erschreckend hohen Prozentsatz von Leerlauf feststellen. Schon in der ersten, viel mehr noch in der zweiten und dritten Instanz, wo man ihn auf über 80% veranschlagen kann; er würde sogar noch höher sein, wenn nicht wiederum das einseitig abstrakte Denken in der ersten Instanz gelegentlich zu Mängeln führte, die das Rechtsmittel nötig machen. Der im Verhältnis zur englischen Justiz ungeheure Mehrverbrauch an Richterpersonal ist dadurch ohne weiteres erklärt. Ein Deutscher und ein Engländer hatten in London durch unvorsichtiges Reiten eine Dame gefährdet und kamen vor den Richter; der Deutsche wollte eine längere Verteidigungsrede beginnen, „each a

pound“, sagte der Richter, und die Sache war zu Ende. Warum kann bei uns ein so einfaches Urteil nicht ebenso einfach gesprochen werden?

Wenn wir nur Richter haben werden, die neben sonstiger vorzüglicher Befähigung von dem Uebermaß abstrakten Denkens befreit sind, so werden in der ersten Instanz nur Urteile gesprochen werden, die der Verbesserung nicht bedürfen, und in der zweiten Instanz nur solche, die dies erkennen. Die Rechtsmittel werden dann nur noch selten angewendet, Hypertrophie und mangelndes Ansehen der Gerichte verschwunden sein. So sieht die Rechtsprechung aus, deren unser Volk bei der Höhe seiner wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung bedarf und die wir Richter für unser Volk erstreben müssen.

Landgerichtsrat Dr. Runde, Lübeck.

Urteil gegen einen aufgelösten Verein. Das Gericht hatte ein Versäumnisurteil gegen einen Verein erlassen. Als es vollstreckt werden soll, stellt der Gerichtsvollzieher fest, daß der Verein bereits bei Klageerhebung aufgelöst war. Auf den von einem früheren Vorstandsmitglied des Vereins eingelegten Einspruch lehnt das Gericht durch Beschluß jede weitere Verhandlung ab. Das ist richtig; denn der Prozeß ist beim Fehlen einer Partei ungültig („absolut nichtig“) mit allen seinen Akten. Der Anwalt des Klägers erhebt gegen jenen Beschluß Beschwerde mit dem Antrag auf Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils. Das Beschwerdegericht weist die Beschwerde als unzulässig zurück, da der Prozeß mit allen seinen Akten nichtig, daher auch die Beschwerde selbst nichtig sei. Diese Entscheidung ist falsch. Denn mag auch der Prozeß selbst ein Nicht-Prozeß sein, so muß doch der jene Nichtigkeit aussprechende erstinstanzliche Beschluß an sich gültig sein — ebenso wie nach der Relativitätstheorie das Urteil, daß alle Dinge nur relativ gültig seien, nicht wieder relativ, sondern absolut gültig sein muß, weil die Theorie sich sonst selbst aufgeben würde. Ist aber der erstinstanzliche Beschluß gültig, so muß auch die Beschwerde zulässig sein, da der Kläger seine Behauptung, der Verein bestehe noch, dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung muß vorlegen können; diese Befugnis ist der Partei nicht zu nehmen. Fällt nunmehr die 2. Instanz wiederum ein Ungültigkeitsurteil, so erweist sich jetzt auch die Beschwerde als ungültig, nämlich vom Standpunkt des zweiten Gerichtsbeschlusses; sie bleibt gleichwohl gültig vom Standpunkt, d. h. nach der Behauptung des Klägers, da sonst für ihre Zulässigkeit kein Raum wäre. Dieser unscheinbare, der Oertmannschen Aufgabensammlung entnommene Fall rührt an die Grundfesten der Prozeßtheorie und lehrt zweierlei, was gegen meine Grundl. d. PR., 2. Aufl. 1929, wiederholt bezweifelt wurde: I. die Ungültigkeit (Nichtigkeit) ist nicht anders wie die Zulässigkeit und die Begründetheit ein „Urteil“ (Werturteil), das bald vom Gericht, bald von einer Partei, und zwar in verschiedenem Sinne gefällt werden kann; die Ungültigkeit ist daher nicht lediglich Unbeachtlichkeit¹⁾ oder Feststellung eines Nichtvorhandenseins, eines Nichts (dies die herrschende Meinung). II. Das prozessuale Denken ist, ähnlich wie das relativistisch-erkenntniskritische, ein konkretes, individuelles, durchaus verschieden von dem materiellrechtlichen, generellen, gegenständlichen.

Professor Dr. W. Sauer, Königsberg.

Der Verzicht auf das Recht der Stellung eines Strafantrags ist nach herrschender Meinung im allgemeinen nicht bindend, die Begründung hierfür aber nicht stichhaltig: Olshausen (§ 61 Nr. 49b) meint, eine Ausnahme von der Regel des Strafverfolgungszwanges dürfe nicht extensiv interpretiert werden. Ist aber nicht die Strafverfolgung schon eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, daß der Mensch tun und lassen kann, was er will, soweit das StrGB. nicht einen Riegel vorschreibt? Das RG. führt in alten Entsch. (3, 222; 14, 202) aus: Das Gesetz sehe einen Verzicht nicht ausdrücklich vor. Im übrigen wird meist als Grund angeführt, so vom Leipz. Kom.: Auf ein öffentliches Recht dürfe nicht verzichtet werden. Im neuen

¹⁾ So Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage, 1925 S. 371.

RStrGB. wird mit Recht die ganze Regelung des Strafantrages in das Prozeßrecht verwiesen; sollte auf ein prozessuales Recht nicht verzichtet werden können? Ob der Berechtigte die Frist zur Stellung eines Strafantrags ablaufen läßt oder ob er bindend erklärt, er werde von seinem prozessualen Recht keinen Gebrauch machen, dürfte sachlich auf dasselbe hinauskommen. Gleicher Ansicht ist v. Bar, Gesetz und Schuld, 3, 331 ff. Oft besteht großes Interesse an baldiger Klärung der Frage, ob Strafantrag gestellt wird. So kann z. B. bei gültigem Antragsverzicht auf Bestrafung wegen Mundraubs durch Militärpersonen der Vorgesetzte eine Disziplinarstrafe verhängen, welche den militärischen Interessen besser angepaßt werden kann als die Strafe wegen Mundraubs.

Heeresanwalt v. Jan, Kassel.

Zur Frage der Zulässigkeit der Nebenintervention im Schiedsgerichtsverfahren. Der Schiedsvertrag als „die Vereinbarung, daß die Entsch. einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle“, bindet als¹⁾ Vertrag nur die Parteien und wirkt nur zwischen ihnen. Trotzdem werden häufig dritte Personen an dem Obliegen der einen oder anderen Partei des Schiedsgerichts-Prozesses ein rechtliches Interesse haben, um so mehr, als der Schiedsgerichtsgedanke heutzutage sehr verbreitet ist. Gerade dies erfordert eine Prüfung der Frage, ob dem anderen, rechtlich Interessierten, nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich an dem Rechtsstreit zu beteiligen und so Einfluß auf seine Entsch. zu gewinnen.

Die Rechtsprechung lehnt die Zulässigkeit der Nebenintervention im SchGerVerf. ab, mit der Begründung, daß „das Schiedsverf. seine rechtsverbindliche Kraft aus der Vereinbarung der Parteien entnehme“²⁾ und in der Zulassung der Nebenintervention eine Ueberschreitung des Schiedsvertrages liege³⁾. Nur wenn die Streitparteien der Beteiligung des Dritten zustimmen, wird diese für zulässig angesehen, weil hierin eine Ausdehnung des Schiedsvertrages auf den Dritten zu erblicken ist⁴⁾. Daher findet sich in zahlreichen Schiedsverträgen eine Bestimmung, durch die die Nebenintervention ausdrücklich für zulässig erklärt wird. Die Frage der Zulassung des Dritten ist aber besonders dann wichtig, wenn eine der Parteien oder gar beide ihr widersprechen. Hier hält m. E. die herrschende Meinung einer näheren Untersuchung nicht stand.

Es ist zwar richtig, daß das schiedsrichterliche Verf. in einem Verträge seine Grundlage hat. Mit dieser Feststellung ist aber für unsere Frage nichts gewonnen. Denn nachdem das Verf. in Gang gebracht ist, verläßt es die durch den Vertrag gezogenen Grenzen und spielt sich in Formen ab, sowie äußert Wirkungen, die denen eines ordentl. Prozesses nahekommen (§§ 1035 ff., 1040 ff. ZPO.). Schon dies zeigt, daß die Ausschaltung allgemeiner zivilprozessualer Grundsätze nicht gerechtfertigt ist. Rechtsdogmatisch ist darauf hinzuweisen, daß der Titel „Beteiligung Dritter am Rechtsstreit“ zu dem im 1. Buch der ZPO. enthaltenen „Allg. Bestimmungen“ gehört und somit grundsätzlich in sämtlichen Verfahrensarten der ZPO., mithin auch im 10. Buch, Geltung besitzt. Dieser Gesichtspunkt würde nicht durchgreifen können, wenn das SchGerVerf. seinem Wesen nach eine Beteiligung Dritter nicht verträge. Warum dies aber der Fall sein sollte, ist nicht einzusehen. Der gesetzgeberische Zweck der Nebenintervention ist es doch offenbar, zu verhindern, daß in dem zweiten Prozeß alle die Streitpunkte erneut zu behandeln sind, die bereits Gegenstand des ersten Prozesses waren, wenn der Interessent imstande und gewillt war, seine Rechte im ersten Rechtsstreit geltend zu machen (§ 68 ZPO.). Dieser prozeßökonomische Grund greift in gleicher Weise ein, mag sich der erste Prozeß im ordentl. oder im SchGerVerf. abgespielt haben. Aus welchem Grunde verweigert man einer Partei die Möglich-

¹⁾ Bürgerlich-rechtlicher — so Baumbach, Anm. 1 zu § 1025 ZPO. — oder prozeß-rechtlicher — so Stein-Jonas, Anm. I 1 zu § 1025 ZPO.

²⁾ Stein-Jonas, Anm. III zu § 1034 ZPO.

³⁾ Baumbach, Anm. 4 Bff. zu § 1034 ZPO., gl. a. Sydow, Busch 2a, Förster-Kann, § 66 2 Bff.; v. Staff, SchGerVerf. 1926 S. 176, entscheidet sich nicht.

⁴⁾ Stein-Jonas Anm. 33a; Baumbach; v. Staff, S. 177.

keit, sich an einem Schiedsverf. zu beteiligen, wenn sie — was doch wünschenswert ist — bereit ist, die Ergebnisse dieses Streits in den Grenzen des § 68 ZPO. gegen sich gelten zu lassen? Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Rechtslage des Dritten im zweiten Prozeß rein tatsächlich, also ohne daß „Rechtskraft“ i. S. des § 68 ZPO. vorläge, erheblich verschlechtert wird, wenn ein ihm ungünstiges SchGerUrt. vorliegt, zumal wenn das SchGer., wie es häufig vorkommt, mit anerkannten Autoritäten besetzt war. Das Gericht des 2. Prozesses ist durchaus in der Lage, das Urt. des SchGer. gemäß § 286 ZPO. frei zu verwerten (KG. in OLG. 20, 298). Es besteht auch Gefahr, daß sich die Zeugen im 1. Prozeß festgelegt haben und zu einer Berichtigung im 2. nicht mehr imstande sind, selbst wenn sie nach der Sachlage geboten wäre. Dadurch äußert der Schiedsvertrag Wirkungen, die erheblich über die Vertragsparteien hinausgehen. Gerade mit der obligatorischen Eigenschaft der Schiedsabrede die Beteiligung Dritter, die diese Wirkungen vermeiden soll, ausschließen zu wollen, erscheint widersinnig.

Wenn Stein-Jonas, Baumbach und v. Staff unter Berufung auf RGE. 55, 16 die Streitverkündung im SchGerVerf. zulassen (ohne dieser die Wirkungen der §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO. zuzuerkennen), so ist dies bei der sonstigen Einstellung dieser Autoren durch den Hinweis auf § 220 Abs. 1, 209 Ziff. 4 BGB. allein nicht hinreichend erklärt. Diese Bestimmungen können nicht als Verletzung des obligatorischen Charakters der Schiedsverträge, also als Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen Wirkung unter den Parteien, angesehen werden, sondern gerade als Bestätigung dessen, daß einer Beteiligung Dritter im Schiedsverf. kein gesetzgeberisches Bedenken entgegensteht. Wenn ein Dritter sogar genötigt werden kann, am Schiedsgerichtsprozeß teilzunehmen, so muß ihm die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts, falls sonst die Voraussetzungen des § 66 ZPO. gegeben sind, in gleichem Maße gewährt werden. Bedeutet doch der Zwang gegen einen Dritten, sich zu beteiligen, eine stärkere Ueberschreitung der schiedsvertraglichen Grenzen, als die Bereitwilligkeit dieses Dritten, am Verf. teilzunehmen und dies gemäß § 68 gegen sich gelten zu lassen. Es mag zweifelhaft sein, ob jemand die prozessualen Wirkungen des § 68 ZPO. durch privatrechtliche Willenserklärungen auf sich nehmen kann; m. E. ist jedoch in dem Beitritt eines Dritten ein materiellrechtlicher Verzicht auf die in § 68 ZPO. angeführten Einwendungen enthalten und jene Frage somit zu bejahen.

Es ist kaum zu erwarten, daß die Frage vom RG. geklärt werden wird, da die Aufhebungsklage gemäß § 41 ZPO. dem dritten Interessenten nicht gegeben ist. Es wäre aber zu begrüßen, wenn die Schiedsgerichte i. S. dieser Ausführungen verfahren und die Nebenintervention für zulässig erklären würden.

Rechtsanwalt Dr. Rosendorff, Berlin.

Materielle Rechtskraft im Aufwertungsverfahren.

I. Unter der Geltung des AufwGesetzes (AG.) hat man zunächst von der Rechtskraft im AufwVerfahren wenig gehört. Erst seit 1928 tauchen hier Fragen der materiellen Rechtskraft auf. Da sie nicht einheitlich und z. T. im Widerspruch mit allg. Grundsätzen des Verfahrensrechts behandelt sind, lohnt sich eine Erörterung, zumal zukünftig die Entsch. der AufwStellen vielfach präjudizielle Bedeutung haben werden.

II. Ohne die Vorschriften des AG. würden die Aufw-Streitigkeiten ohne weiteres dem Verf. der ZPO. unterliegen, und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen sind sie der freiw. Gerichtsbarkeit überliefert worden. Damit wird ihnen aber die Rechtskraftfähigkeit nicht entzogen. Das AufwVerf. ist ein Parteistreitverf. und zeigt mit dem Zivilprozeß enge Verwandtschaft¹⁾. Sie spricht für die Anerkennung der mat. Rechtskraft bei den AufwStreitigkeiten. Die besondere Regelung im AG. und FGG. steht dem nicht entgegen. Auch die freiw. Gerichtsbarkeit kennt in weitgehendem Maße, vor allem bei der Gruppe der Partei-

streitigkeiten, die mat. Rechtskraft, wie ich das nachzuweisen versucht habe¹⁾. Gerade im AufwVerf. ist im Interesse der Rechtssicherheit die Anerkennung der mat. Rechtskraft geboten. Das wird auch durch § 75 AG. mittelbar bestätigt²⁾.

Damit sind aber die praktischen Schwierigkeiten noch nicht gelöst. Das OLG. Jena³⁾ glaubt, sich über die rechtskräftige Vorentsch. einer AufwStelle hinwegsetzen zu können, weil diese sich zu Unrecht mit dem Grund eines AufwAnspruchs befaßt habe. Das ist aber nur möglich, wenn die Vorentsch. wegen Ueberschreitung der Zuständigkeit ganz oder teilweise nichtig ist. Jedoch darf eine Nichtigkeit nur bei schwerwiegenden Gesetzesverletzungen angenommen werden. Im Prozeß führt nur die Verletzung der absoluten Zuständigkeit, d. h. der Fähigkeit, Prozeßhandlungen der gewählten Art überhaupt vorzunehmen, die Nichtigkeit herbei⁴⁾. Dasselbe muß auch im Verhältnis zwischen AufwStelle und ordentl. Gericht gelten. Die Zuständigkeitsgrenze zwischen beiden Stellen ist so flüchtig, daß eine Verletzung nie einen groben Gesetzesverstoß enthält. Daher ist schon um der Rechtssicherheit willen die Nichtigkeit abzulehnen. Sie ist auch durch keine theoretischen oder praktischen Erwägungen geboten. Die erwähnte Entsch. ist also abzulehnen, da die Vorentsch. wegen ihrer mat. Rechtskraft für das OLG. bindend war.

III. Die mat. Rechtskraft hat im AufwVerf. dieselbe Tragweite wie im Zivilprozeß. Im Strafprozeß hat sie eine negative Funktion; der betr. Fall, die Tat wird erledigt, und eine nochmalige Entsch. ist untersagt. Im Zivilprozeß wirkt die mat. Rechtskraft positiv. Sie verbietet nicht eine nochmalige, sondern eine widersprechende Entsch.⁵⁾. Ebenso muß es auch im AufwVerfahren sein. Das KG. vertritt zwar einen gegenteiligen Standpunkt⁶⁾. Es führt aus: Gegenstand des AufwVerf. sei „die Umwandlung des PM.-Anspruchs in den gesetzlichen AufwBetrag“, und deshalb könne nach Zubilligung des einmal verlangten Betrages keine weitere Aufwertung beantragt werden. Das KG. nimmt also für das AufwVerf. die negative Funktion (ne bis in idem) an. Dem steht aber schon die hervorgehobene Verwandtschaft zwischen AufwVerf. und Zivilprozeß entgegen. Ferner begrenzt das KG. selbst die Rechtskraft, wenn der zunächst geltend gemachte Betrag nur als Teilaufwertung verlangt wird. Folgerichtig müßte es diese Begrenzung ablehnen; sie widerspricht seinem Umwandlungsgrundsatz. Wird aber überhaupt eine Teilaufwertung zugelassen, so muß auch sonst die Rechtskraft an den Anträgen der Parteien ihre Grenze finden. § 322 I ZPO. ist daher mit einer anderen Entsch. des KG.⁷⁾ im AufwVerf. für entspr. anwendbar zu erklären.

IV. Daß nicht jede rechtskräftige AufwEntsch. eine endgültige „Umwandlung des PMAnspruchs in seinen Goldmarkbetrag“ herbeiführt, zeigt sich auch an den Zwischenentsch. Die Zulässigkeit solcher Entsch., z. B. über den Erwerbtag einer Forderung, unterliegt keinem begründeten Bedenken⁸⁾. Die Zwischenentsch. erwächst aber auch u. U. in mat. Rechtskraft. Dies ist zwar angesichts des im Zivilprozeß bestehenden Streits über die gleiche Frage⁹⁾ nicht unbedenklich. Jedoch ist eine Zwischenentsch., wenn sie, wie bei der Entsch. über den Erwerbtag, einen Bestandteil der endgültigen Sachentsch. vorweg regelt, der mat. Rechtskraft fähig und bedürftig¹⁰⁾.

Amtsgerichtsrat Dr. Siegert, Fakultätsassistent in Münster.

1) In ZFP. 54, 441—442 m. weit. Lit.

2) Siegert in ZFP. 54, 437, 440.

3) Rechtspr. AufwS. Bd. 3 S. 467.

4) Siegert, Die Prozeßhandlungen, ihr Widerruf und ihre Nachholung, Berlin 1929, Verlag Otto Liebmann, S. 46.

5) Goldschmidt, Mat. Justizrecht S. 124 und Siegert, Prozeßhandlungen S. 64 und 73.

6) Rspr. AufwS. Bd. 4 S. 681. Hier hatte im früheren Verf. der Gläubiger eine 25% übersteigende Aufw. verlangt, aber seinen Antrag auf Zuraten des Gerichts auf den 25%igen Betrag ermäßigt. Bei der Entsch. über die weit. Beschw. hatte das KG. ausgeführt, der verlangte Betrag von 25% sei mindestens angemessen. Darauf machte der Gläubiger in einem neuen Antrag einen weiteren AufwBetrag geltend.

7) Rspr. AufwS. Bd. 3, 986.

8) Siegert in ZFP. 54, 450 m. w. Lit.

9) Stein-Jonas, 14. Aufl. § 322 zu Nr. 70.

10) Ebenso im Ergebn. Dresden in Rspr. in AufwS. Bd. 4 S. 460.

1) Vgl. Müggel, Das gesamte AufwRecht. 5. Aufl. S. 997, Bayer. ObLG. in DJZ. 1928 S. 1202.

Ist dem Reichspräsidenten parteipolitische Betätigung verfassungsrechtlich verwehrt? Die beiden ersten Reichspräsidenten der Republik haben sich von ihrem Amtsantritt an jeder parteipolitischen Stellungnahme enthalten, und daß solche vornehme Zurückhaltung der politischen Stellung des RPräs. zukommt, kann nicht bezweifelt werden. Denn als vom ganzen deutschen Volke gewählt und mit jeder parlamentarisch möglichen Regierung zusammenarbeitend, ist der RPräs. der Weimarer Verfassung politisch als ein über den Parteien stehender Rocher de bronze gedacht. Hier aber soll juristisch-hypothetisch die Frage geprüft werden, ob ein RPräs. vom Staatsgerichtshof wegen schuldhafter Verfassungsverletzung verurteilt werden könnte für den Fall, daß er sich parteipolitisch betätigen würde, wenn er z. B. bei den Wahlen zum Reichstag oder einem der deutschen Länderparlamente sich für eine Partei einsetzen würde, parteipolitische Versammlungen veranstalten oder in solchen das Wort zugunsten einer politischen Partei ergreifen würde.

Aus Art. 130 RVerf. läßt sich kein Recht für eine parteipolitische Betätigung des RPräs. herleiten. Er ist als vom ganzen deutschen Volk gewählter Repräsentant der deutschen Republik nicht Beamter i. S. des Art. 130 RVerf., weil es an dem hierzu erforderlichen, durch Anstellung vom Reich begründeten Dienstverhältnis fehlt¹⁾.

Jedoch wird man dem rechtsstaatlichen Gedanken gemäß sagen müssen: Wenn sich aus den die rechtliche Stellung des RPräs. regelnden Artikeln der RVerf. nirgends ein Verbot für eine parteipolitische Betätigung des Reichspräsidenten herleiten läßt, so ist ihm parteipolitische Betätigung erlaubt. Aus Art. 59 läßt sich kein Verbot für eine parteipolitische Betätigung des RPräs. entnehmen. Der Reichstag kann weder den Reichskanzler noch einen Minister wegen parteipolitischer Betätigung mit Erfolg vor dem Staatsgerichtshof wegen Verfassungsverletzung anklagen. Man wird also sagen müssen: Was dem Ministerium recht ist, ist dem RPräs. billig. Auch aus Art. 41, 43, 45—50 läßt sich kein Verbot für eine parteipolitische Betätigung des RPräs. folgern. Eine solche könnte höchstens aus Art. 44 und dem gemäß Art. 42 vom RPräs. zu leistenden Eid geschlossen werden. Allein Art. 44 verbietet dem RPräs. weder seinem Wortlaut noch seinem Sinne nach parteipolitische Betätigung. Art. 44 RVerf. leitet jedenfalls seine innere Berechtigung von Art. 43 her. Denn im Falle, daß der Reichstag gemäß Art. 43 die Absetzung des RPräs. beantragt, soll ihm verwehrt sein, durch Zugehörigkeit zum Reichstag für oder gegen das Zustandekommen dieses Antrags unmittelbar tätig zu sein. Art. 44 RVerf. hat also, rechtspolitisch betrachtet, eine ähnliche Bedeutung wie etwa § 181 BGB.

Eine Beschränkung parteipolitischer Betätigung des RPräs. läßt sich also höchstens aus dem Eid, den er bei Uebnahme seines Amtes gemäß Art. 42 zu leisten hat, folgern. Man wird aus dem Schwur: „die Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reiches wahren“ und der gewissenhaften Pflichterfüllung auch keinerlei Verbot für eine parteipolitische Betätigung des RPräs. folgern können. Dagegen bedeuten die Worte „Gerechtigkeit gegen jedermann üben“ in Verb. mit Art. 109 RVerf. eine gewisse Beschränkung der parteipolitischen Betätigung. Würde der RPräs. irgendwie dazu auffordern, den Grundsatz des Art. 109 RVerf. zu verletzen, indem er z. B. bei irgendeiner Gelegenheit äußern würde, die Aufnahme in die Reichswehr, die Anstellung als Beamter oder irgendeine Rechtsausübung solle von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand, einem bestimmten Religionsbekenntnis oder von den Vermögensverhältnissen abhängig gemacht werden, so würde darin gemäß Art. 109 RVerf. in Verb. mit Art. 42 eine schuldhaft Verletzung der vom RPräs. beschworenen Verfassung liegen. Innerhalb dieser Schranken aber wird man ihm jede parteipolitische Betätigung zuerkennen müssen. Dies gilt sicher für amtliche oder private Äußerungen, die Vorschläge für eine legitime Aenderung der Verfassung enthalten.

Referendar Fritz Goldschmidt, München.

„Der Beginn der Hauptverhandlung“ i. S. des § 61 Gerichtskostengesetzes. Für Privatklagen enthält § 61 GKG. die Bestimmung, daß nur eine Gebühr von 8 RM. zu erheben ist, wenn sich das Verf. vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt. Erledigt es sich erst nach Beginn, so beträgt die Gebühr 15 RM. Diese Vorschrift ist auch bei Abschluß eines Vergleiches anwendbar. Der Richter strebt immer danach, die Privatklagen durch Vergleich zu beenden, und pflegt deshalb zunächst — meist ohne sich sachlich einzulassen — mit den Parteien über den Abschluß eines solchen zu verhandeln. Ein beliebtes Mittel ist dabei der Hinweis auf § 61 GKG., der bei sofortigem Vergleich die Parteien Kosten erspart. Oft schließen die Parteien darauf einen Vergleich, den der Richter so in das Protokoll aufnehmen läßt: „Vor Eintritt in die Hauptverhandlung vergleichen sich die Parteien wie folgt usw.“

Wenn die Parteien nun die Gerichtskosten bezahlen, müssen sie die Erfahrung machen, daß ihnen — entgegen der Angabe des Richters — die höheren Gebühren berechnet werden. Der Urkundsbeamte, bes. der Bezirksrevisor — wenigstens im LGBezirk Halle — steht auf dem Standpunkt, daß in dem Augenblick, in dem mit dem Richter gesprochen wird, in die Hauptverhandlung eingetreten wurde, daß also die Klage erst nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen ist.

Diese Ansicht stützt sich auf den Kommentar von Rittmann-Wenz (1929, Anm. 6 zu § 61), der sagt: „Wird das Verf. der Privatklage durch gerichtliche Aufnahme eines Vergleiches erledigt, so findet § 61 Anwendung, und es gelten die in Anm. 4 gegebenen Ausführungen mit der Maßgabe, daß die Hauptverhandlung auch dadurch als begonnen zu erachten ist, daß der Vergleich sofort aufgenommen wurde. Der Kommentar von Baumbach (Die Reichskostengesetze, 3. Aufl. 1929, Anm. 3 zu § 61 GKG.) bemerkt dagegen, daß der Beginn der Hauptverhandlung sich nach § 243 StrPO. richtet. Dieser Ansicht ist zuzustimmen.“

Selbst wenn man davon absieht, daß sich der U.B. hier in Widerspruch zum Richter setzt, findet auch sonst die Auslegung von Rittmann-Wenz im Gesetz keine Stütze. § 61 GKG. stellt nur darauf ab, ob die Hauptverhandlung bei Abschluß des Vergleiches schon begonnen hat oder nicht. Die über den Beginn der Hauptverhandlung maßgebenden Vorschriften befinden sich in der StrPO., da aus dem GKG. nicht ersichtlich ist, daß ein anderer als der allgemeine Begriff verwendet ist (ebenso Baumbach, Anm. 3 zu § 61 GKG.). § 243 StrPO. sagt: „Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.“ Als Aufruf i. S. dieser Bestimmung ist der Aufruf der Zeugen durch den Vorsitzenden zu verstehen. Aber auch dieser Aufruf kann nicht allein maßgebend sein, was sich zeigt, wenn z. B. keine Zeugen geladen sind. So auch Löwe-Rosenberg (17. Aufl., S. 534): „Der Beginn der Hauptverhandlung wird streng genommen durch die Vorschrift nicht neu geregelt, denn vor allem muß der Aufruf des Angekl. erfolgen.“

Demnach ist die Art des Aufrufs und der Beginn der Hauptverhandlung in das Ermessen des Gerichts gestellt¹⁾. Es steht danach im Belieben des Vorsitzenden, den Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung festzusetzen, er ist hierbei vom Gesetz nicht gebunden. Es ist falsch, wenn Rittmann-Wenz sagt, „daß die Hauptverhandlung als begonnen zu betrachten ist, wenn der Vergleich nur aufgenommen wird“. Für diese Behauptung fehlt jeder Beweis. Der Vorsitzende allein hat den Beginn festzusetzen und sein Wille ist bei der erwähnten Fassung des Vergleiches klar ausgedrückt. Ist deshalb der Vergleich so formuliert, so muß die geringere Gebühr berechnet werden. Die Gegenansicht findet im Gesetz keinen Halt und sollte auch aus der Praxis verschwinden.

Referendar Dr. Kronenberg, Halle a. d. S.

¹⁾ Vgl. Giese, Grundriß des Reichsstaatsrechts 1923 S. 85—86.

¹⁾ So auch Löwe-Rosenberg, Feisenberger, StrPO. 1926 S. 196; Schwarz, StrPO. 1928 S. 189, RG. 58, 180.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 20

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Ausschluß eines Genossen. Folgen seiner Rechtsunwirksamkeit. §§ 68, 70, 73 GenGes. — Zu § 287 ZPO. Kl. war mit 25 Geschäftsanteilen in die gerichtliche Liste der Genossen der Bekl. eingetragen, auch 1. Vorstandsmitglied. Er wurde durch Beschl. des Aufsichtsrats vom Okt. 1918 im Anschluß an die Satzung wegen angeblich zum Nachteil der Bekl. verübter Untreue seines Vorstandsamts enthoben, durch Beschlüsse vom Dez. 1918 und März 1919 aus der Genossenschaft ausgeschlossen und sein Ausscheiden zum 30. Sept. 1919 (Schluß des Geschäftsjahrs) in der Genossenliste vermerkt. Auf Klage des Kl. wurde durch rechtskräftiges Urte. v. 15. Okt. 1925 der Ausschließungsbeschl. für unwirksam erklärt. Kl. beanspruchte mit der gegenwärtigen Klage bez. seines Auseinandersetzungsguthabens von 1919 Aufwertung und Schadenersatz wegen Zahlungsverzugs. Die Bekl. habe ihm zufolge des Ausschließungsbeschl. ohne Rücksicht auf seine Anfechtung das Auseinandersetzungsguthaben auskehren müssen. Kl. behauptet auch, daß bei seinem Ausschluß Vorstand und Aufsichtsrat pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt und durch Gründung einer A.-G. und Einbringung des Gesamtvermögens der Bekl. in jene dieses sich in die Hände gespielt hätten zum Schaden der Genossen und des Kl. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auf Rev. des Kl. wurde aufgehoben und zurückverwiesen. 1. Nach dem rechtskräftigen Urte. von 1925 sei der gegen den Kl. erlassene Ausschließungsbeschl. unwirksam gewesen und Kl. daher nach wie vor Mitglied der bekl. Genossenschaft. Nun knüpfte zwar § 68 Abs. 4 GenGes. schon an die Absendung des die Mitteilung des Ausschließungsbeschl. enthaltenden Einschreibbriefs durch den Vorstand gewisse Rechtsfolgen, aber nur die, daß der Genosse, obwohl er noch nicht ausgeschieden sei (§ 70 GenGes.), bestimmte Rechte verliere, nämlich das Teilnahme- und Stimmrecht in der GenVers. und damit in gewissem Umfang auch das Anfechtungsrecht aus § 51 GenGes.; ferner gehe er der Fähigkeit verlustig, weiter Mitglied vom Vorstand und Aufsichtsrat zu sein; möglicherweise könnten sich an denselben Tatbestand satzungsgemäß noch weitere Nachteile knüpfen. Diese Folgen träten ein, gleichviel ob und zu welchem Zeitpunkt die Eintragung im Genossenschaftsregister geschehe und ob die Ausschließung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sei und hinterher im Prozeßweg rechtliche Anerkennung finde oder nicht. Sie seien von dem tatsächlichen Vorliegen eines Ausschließungsgrundes unabhängig, würden auch nicht im Fall erfolgreicher „Anfechtung“ des Ausschließungsbeschl. rückwärts wieder beseitigt. § 68 Abs. 4 GenGes. enthalte aber nur eine zugunsten der Gen. getroffene, im übrigen inhaltlich und umfänglich beschränkte Sondervorschrift, aus der Kl. hierher keinerlei Rechte herleiten könne. Ebenso wenig könne er sich auf § 70 Abs. 2, vgl. mit § 73 GenGes. berufen. Wohl sei in der gerichtl. Liste der Genossen auf Grund des Ausschließungsbeschl. sein Ausscheiden zum 30. Sept. 1919 eingetragen worden, aber auch hierdurch die Beendigung der Mitgliedschaft weder zu dem in der Liste angegebenen, noch zu einem späteren Zeitpunkt bewirkt worden. Dem Listeneintrag als solchem komme insoweit keine formale Rechtskraft zu. Weitere sachliche Voraussetzung für die Lösung des genossenschaftl. Bandes war und sei die materielle Wirksamkeit des der Eintragung zugrunde liegenden Tatbestandes, hier also die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Ausschließungsbeschl. Fehle es hieran, sei der Beschl. ungültig, und werde seine Unwirksamkeit hinterher vollends im Prozeß festgestellt, so stehe damit zugleich von Anfang an fest, daß der Genosse ununterbrochen Mitglied geblieben sei. Ebenso, wie im Fall der Kündigung das Ausscheiden neben der Eintragung eine materiell wirksame Kündigung voraussetze, verhalte es sich bei der Ausschließung; sei

der Ausschließungsbeschl. unwirksam, so dauere die Mitgliedschaft des Genossen auch im Fall der Eintragung des Ausschlusses fort. So verhalte es sich hier. Sei die Mitgliedschaft des Kl. in Wirklichkeit nicht erloschen, so habe ihm, nachdem dies gerichtlich klargestellt sei, auch Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens, wie es sich aus der Bilanz für 1918/1919 ergab, niemals zugestanden; dieser Anspruch hätte ein rechtsgültiges Ausscheiden des Kl. zur Voraussetzung, zu dem es eben nicht gekommen sei. § 70 Abs. 2 GenGes. bezwecke vorab den Schutz der Gläubiger der Genossenschaft. Wer in deren Liste noch eingetragen stehe, sei noch Genosse und werde als solcher behandelt. Daraus folge aber noch nicht, daß der, dessen Mitgliedschaft in der Liste gelöscht, nicht mehr Genosse sei. Gewiß brauchte Kl. sodann zur Begründung seines Auszahlungsanspruchs nicht die Gültigkeit des Ausschließungsbeschl. zu beweisen; vielmehr wäre es gegenüber der erfolgten Eintragung des Ausscheidens des Kl. in der gerichtl. Liste der Genossen Sache der Bekl., die Unwirksamkeit jenes Beschl. darzutun. Hätte die Bekl. ferner im Prozeß über die Gültigkeit des Ausschlusses obgesiegt, so hätte sich Kl. ohne weiteres auf § 70 Abs. 2 GenGes. berufen und Auskehr seines Geschäftsguthabens v. 20. Nov. 1919 nebst Verzugschäden fordern können. Nun sei aber Kl. in jenem Prozeß Sieger geblieben und müsse deshalb gegen sich gelten lassen, daß er dauernd Genosse geblieben sei und keinen Anspruch auf Zahlung seines Geschäftsguthabens zum 31. März 1920 hätte. Gewiß sei er bis zur Rechtskraft des Urte. über die Unwirksamkeit der Ausschließung seit dem in der Liste angegebenen Zeitpunkt seines Ausscheidens an der Ausübung der Genossenschaftsrechte rechtlich behindert; es sei aber unzutreffend, daß ein solcher Genosse, wenn sich hinterher diese Maßnahme gegen ihn als ungültig herausstelle, z. B. keinen Anspruch auf Dividendenbezug der Zwischenzeit hätte; ebenso, wie er an dem zwischenzeitlichen Verlust mitzutragen habe und für Schulden aus dieser Zeit hafte, habe er Anrecht am Gewinn. Auf sein Ausscheiden und §§ 68, 70, 73 GenGes. könne Kl. sich nicht berufen.

2. Das BerGer. habe ein Verschulden der Organe der Bekl. bei der Ausschließung des Kl. unterstellt, aber den Nachweis der Entstehung eines Schadens bezweifelt. Letzteres werde mißbilligt aus folgenden Gründen: Es handele sich, so wie das angef. Urte. begründet sei, allerdings um die Frage des ursächlichen Zusammenhangs, bez. dessen nach § 287 ZPO. das freie Ermessen des Gerichts zu walten habe mit der Maßgabe, daß im allg. seine hierauf sich beziehenden Einzelerwägungen nicht Gegenstand der Nachprüfung in der RevInstanz sein können, soweit es sich nicht um eine Verkennung des Rechtsbegriffs des ursächlichen Zusammenhangs oder darum handele, daß das Urte. auf grundsätzlich unrichtiger Erwägung beruhe. Letzteres treffe aber auch dann zu, wenn es auf Erwägungen aufbaue, die mit der Lebenserfahrung im Widerspruch ständen. So liege hier nach dem für die RevInstanz zu unterstellenden Sachverhalt der Fall. Es erfolge Zurückverweisung wegen der bisher fehlenden Feststellung des Verschuldens der Organe des Beklagten. (Urte. II. 374/29 v. 21. März 1930.)

Grobe Fahrlässigkeit. Verursachung § 61 VVG. Der Kl. erlitt einen Brandschaden, bei dem zwei Lastkraftfahrzeuge (dabei ein Bulldogg) zerstört wurden. Diese waren bei der Bekl. versichert. Kl. klagt auf deren Entschädigung. Das LG. bejahte den Anspruch. Der Brand war dadurch entstanden, daß der Wagenführer eine Lötlampe, die er zum Anwärmen des Bulldoggmotors benutzte, in der Garage anzündete. Die Stichflamme schlug in einen offenen Benzoleimer, auch ein Lastwagen, der mit Benzol abgewaschen war, fing sofort Feuer. Das BerGer. sah eine grobe Fahrlässigkeit des Kl. darin, daß er die Zustände und Gepflogenheiten in seiner Garage gekannt und geduldet habe, eine offene Flamme habe dort nicht verwendet werden dürfen. Es stütze sich auf eine Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft des Kl., die die Verwendung von

offenem Licht oder Feuer in Räumen, worin leicht entzündliche oder explosive Gase, Dämpfe usw. sich in gefährlicher Menge entwickeln oder ausbreiten können, verbietet, und auf § 61 VVG. und wies die Klage ab; die Rev. des Kl. blieb erfolglos. Die Bestimmung der Unfallverhütungsvorschriften finde sich unter den allgemeinen Vorschriften. Wenn in einem weiteren Abschnitt besondere Bestimmungen für den Kraftwagenbetrieb folgten, so sei damit deutlich ausgedrückt, daß die allg. Vorschriften auch für diesen gälten, soweit sie ihn betreffen könnten. Da der Kl. die Zustände in seiner Garage gekannt, also gewußt habe, daß sich dort Benzin- oder Benzolgase entwickeln könnten, so sei er nach den Verhütungsvorschriften verpflichtet gewesen, jede Verwendung von offenem Feuer in der Garage und so auch das Benutzen der Lötlampe zum Anwärmen des Bulldoggmotors zu verhindern. Der Bulldogg hätte in einem anderen Raum aufbewahrt werden sollen. In dem Unterlassen jeder Vorsichtsmaßregel sei mit Recht eine grobe Fahrlässigkeit des Kl. zu finden. Für den Begriff der Fahrlässigkeit sei nicht die im Verkehr übliche, sondern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt maßgebend; das bedeute einen Unterschied, da sich im Verkehr auch schlechte Uebungen einbürgerten. Der Kl. werde deshalb nicht entlastet, weil einige Sachverständige im Gegensatz zu anderen die Verwendung der Lötlampe für üblich und nicht besonders gefährlich hielten. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit sei richtig umschrieben, indem das BerGer. dem Kl. vorwerfe, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt zu haben. Auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der groben Fahrlässigkeit des Kl. und dem Brande bestehe, wenn auch nicht unmittelbar, und wenn auch nicht das offene Feuer der Lötlampe die in der Garage angesammelten Gase entzündet hätte, sondern das Unglück erst dadurch entstanden sei, daß der Chauffeur die Lötlampe in der Garage anzündete und der offene Benzoleimer in Brand geriet. Aber wenn Kl. nicht verbotswidrig geduldet hätte, daß der Chauffeur in der Garage mit der offen brennenden Lötlampe hantierte, so wäre der nie auf den Gedanken und in die Versuchung gekommen, sich zu dem besonders gefährlichen Anzünden der Lötlampe in die Garage zu begeben; daß dort ein offener Benzoleimer stand, sei nicht auffällig, wenn die Motoren mit Benzol abgewaschen wurden. Dieser mittelbare Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Kl. und Versicherungsfall genüge, um ihn als durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt anzusehen, wie das § 61 VVG. erfordere. (Urt. VII. 493/29 v. 1. April 1930.)

Vorbehalt der Rechte. § 14 Aufwertungsgesetz.

Die Kl. hat gegen die Bekl. AufwAnsprüche erhoben aus einer für sie eingetragen gewesenen, Anfang Juni 1921 gelöschten Kaufgeldhypothek mit der Behauptung, sie habe sich bei Annahme der Zahlung ihre Rechte vorbehalten. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, auf Rev. der Kl. wurde aufgehoben und zurückverwiesen. Die Kl. habe behauptet, zur Annahme des Hypothekenbetrags und Erteilung der Löschungsbewilligung durch die Erklärung veranlaßt zu sein, sie solle für den Geldentwertungsschaden schadlos gehalten werden. Das BerGer. meint, die Unzufriedenheit der Kl., die als ältere Frau das Wesen der Inflation im Sommer 1921 nicht gekannt habe, habe ihren Grund nur in der verfrühten Rückzahlung der Hypothek gehabt; die Kundgabe der Unzufriedenheit mit der Leistung sei nur ein Vorbehalt i. S. des § 14 AufwGes., wenn sie ihre Ursache in der Geldentwertung habe. Das sei rechtsirrig. Der Gläubiger brauche das Wesen der Inflation nicht gekannt zu haben; es genüge, wenn er wisse, daß das ihm gezahlte Geld nicht mehr den Wert habe, den der Betrag bei Begründung der Forderung gehabt hätte. Ein solches Bewußtsein der Kl. lasse sich vielleicht schon aus ihrer Bemerkung entnehmen, „was sie mit dem Gelde anfangen solle.“ Jedenfalls hätte ein Zeuge bekundet, sie habe sich eine Entschädigung für die Rückgabe der Hypothek versprochen lassen. Es sei möglich, daß sie das getan habe, weil das Geld damals gegen früher nur geringen Wert gehabt hätte, und daß sie, wie viele Geldgläubiger, gehofft habe, der Geldwert würde sich bessern und sie würde bei späterer Rückzahlung der Hypothek besseres Geld erhalten haben. Dann würde die versprochene Ent-

schädigung sich auf den Geldentwertungsschaden bezogen haben, der der Kl. durch Heimzahlung der Hypothek in minderwertigem Geld entstanden sei. Habe Kl. zu erkennen gegeben, sie glaube ein Recht auf eine solche Entschädigung zu haben, oder es würde ihr vielleicht später durch Rechtsprechung oder Gesetz ein solcher Entschädigungsanspruch zuerkannt, so sei der Tatbestand des § 14 AufwGes. gegeben. Der Vorbehalt könne auch in der Annahme des Versprechens des Schuldners auf Nachzahlung zum Ausdruck gebracht werden. (Urt. V. 196/29 v. 5. April 1930.)

Stempelsteuer von Vollmachten zum Geldempfang. Tarifstelle 19 Abs. 1 preuß. Stempelsteuergesetz. Die Kl. hatten zum Konkurs einer AktGes. namhafte Forderungen angemeldet und erteilten einem Anwalt im Konkursverf. Prozeßvollmacht, die die Ermächtigung enthielt, „von der Gegenpartei und aus der Konkursmasse den Streitgegenstand selbst in Empfang zu nehmen“. Für diese dem Gericht eingereichte Vollmacht forderte die Gerichtskasse den Vollmachtenstempel zum Steuergesetz von $\frac{1}{10}$ vom 100 (TarifSt. 19 Abs. 1 pr. StempStGes.), unter Zugrundelegung der angemeldeten Forderungsbeträge. Die Kl. verlangen vom Staat Freistellung von den Stempelbeträgen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, auf Rev. der Kl. wurde aufgehoben und zurückverwiesen. Für die Wertbemessung bei der Vollmacht komme es darauf an, welche Berechtigungen und Möglichkeiten des rechtlichen Handelns sie dem Bevollmächtigten verleihe. Es komme also darauf an, welche Betätigungsmöglichkeiten hier dem bevollmächtigten Anwalt dadurch eröffnet seien, daß er die Berechtigung zur Empfangnahme des Streitgegenstandes erhielt. Die rein theoretische Möglichkeit, daß jedes Konkurs- oder Geschäftsaufsichtsverf. 100 prozentige Auszahlung der angemeldeten Forderung ergeben könnte, sei nicht entscheidend; es könnte nur die im Einzelfall gegebene Möglichkeit der Befriedigung der Gläubiger in Betracht kommen, auf die nach der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einigermaßen bestimmt zu rechnen sei. Dabei sei das Verhältnis der Teilungsmasse zur Schuldenmasse maßgebend. Nach diesem Maßstab sei bei Mitberücksichtigung der Verfahrenskosten abzuschätzen, in welcher Höhe Befriedigung der nicht bevorrechtigten Gläubiger in Aussicht stehe. Sei ein Zwangsvergleich vorgeschlagen, so seien auch sein Inhalt und die Aussichten seiner Annahme zu berücksichtigen. Maßgebender Zeitpunkt für die Schätzung sei der Tag der Ausstellung der Empfangnahmevollmacht, da die Stempelsteuerpflicht regelmäßig mit Vollendung der Beurkundung entstehe. (Urt. VII. 372/29 v. 15. April 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

§§ 292, 259 StrGB. Ansichbringen eines von einem anderen aufgefundenen und mitgenommenen verendeten Stückes jagdbaren Wildes. Jagdvergehen oder Hehlerei? L. K. hat einen im Schnee gefundenen verendeten Hasen zu ihren Eltern nach Hause gebracht, „damit diese über das Schicksal des Tieres bestimmten“. Ihr Vater wollte den Hasen nicht haben, da er nicht mehr ganz frisch war. „Weder L. K. noch ihr Vater hatten sich den Hasen zueignen wollen.“ Als der Angekl. bald darauf bei ihm erschien, hat K. es ihm freigestellt, sich ihn zuzueignen, worauf der Angekl. ihn mit nach Hause nahm und für sich verwertete. Das BerGer. hat wegen Jagdvergehens verurteilt. Nicht festgestellt ist, wo L. K. den Hasen an sich genommen hat und wer dort jagdberechtigt war, auch nicht, ob sie das strafmündige Alter erreicht hatte. Richtig ist, daß der Hase herrenlos war, als ihn der Angekl. an sich nahm, auch wenn L. K. durch die Wegnahme ein fremdes Jadrrecht verletzt hatte. Rechtsirrig wäre aber die Auffassung des LG., daß dies nur der Fall sei, weil weder L. K. noch ihr Vater Zueignungsabsicht gehabt und betätigt haben. Ein jagdbares Tier bleibt auch herrenlos, wenn es sich ein Wilderer zueignet (§ 958 Abs. 2 BGB., RGStr. 63, 35; JW. 31, 298). Der äußere Tatbestand unberechtigter Jagdausübung auf seiten der L. K. ist erfüllt, wenn sie durch Fortschaffen des Hasen ein fremdes Jagdrecht verletzt hat. Auch Fallwild kann Gegenstand der Jagdausübung sein (RGStr. 3, 226; 13, 84), und weidgerechtes Jagen wird nicht vorausgesetzt. Die fehlende Absicht der Aneignung

des Wildes stand nicht entgegen (RGStr. 4, 261; 14, 419). So kann das bloße Niederschießen jagdbarer Tiere zur Verringerung des Wildschadens oder zur Schädigung des Jagdberechtigten Jagdvergehen sein (RGStr. 22, 115). Rechtlich möglich ist, daß zwei Personen zu verschiedenen Zeiten und unabhängig von einander bez. desselben Wildstückes ein Jagdvergehen verüben (RGStr. 23, 89). Voraussetzung ist aber, daß der erste noch nicht Besitz von ihm ergriffen hat. Eine Ausübung der Jagd ist nicht mehr möglich, wenn das jagdbare Tier in den Besitz einer berechtigten oder unberechtigten Person gelangt ist (RGStr. 15, 268; 23, 89; 63, 35). Die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt genügt (§ 854 Abs. 1 BGB.), Eigenbesitz (§ 872 BGB.) ist nicht erforderlich. Dieser Fall lag vor, als der Angekl. den Hasen an sich nahm. L. K. hatte zunächst den Besitz erlangt, sei es mit, sei es ohne Bewußtsein unberechtigter Jagdausübung. Als das Tier dann in die Behausung ihres Vaters gelangte und dieser davon Kenntnis nahm, war er Besitzer geworden. Seine Verfügungsgewalt wurde nicht aufgehoben, weil er die Aneignung abgelehnt hatte. Der Hase blieb mit seinem Wissen innerhalb seines Anwesens. Ein selbständiges Jagdvergehen des Angekl. liegt somit nicht vor. Er hat sich aber auch nicht der Teilnahme am Jagdvergehen eines anderen schuldig gemacht. Das Jagdvergehen der L. K., ein solches unterstellt, war bereits abgeschlossen, als der Angekl. tätig wurde; ihre Absicht ging nur dahin, den toten Hasen zu ihren Eltern nach Hause zu bringen, ihnen das weitere überlassend. Diese Absicht hatte sie ausgeführt und damit alles getan, was sie tun wollte, als der Angekl. hinzukam. Die Verurteilung des Angekl. wegen Jagdvergehens beruht hiernach auf Rechtsirrtum. In Frage kam aber Hehlerei. Der Angekl. hat den Hasen „an sich gebracht“, indem er ihn mit Zustimmung des K. an sich nahm und forttrug. Damit hat er, was zum Begriff des Anschbringens gehört, den Hasen abgeleitet erworben. Darauf, ob K. selbst sich durch Erlangung des Besitzes strafbar gemacht hat, kommt es nicht an. Als Vortat kommt ein Jagdvergehen der L. K. in Frage. Ihre Strafunmündigkeit würde nach § 4 JGG. nicht entgegenstehen. Zum inneren Tatbestand der Hehlerei würde genügen, daß Angekl. wußte oder annehmen mußte, L. K. habe den Hasen auf fremden Jagdgebiet an sich genommen. (Urt. II. 1156/29 v. 19. Mai 1930 g. S.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte schließt den Eingetragenen von der Vertretung vor dem ArbG. aus. RA. Dr. G. war in die Liste eingetragen und als Justitiar einer GmbH. als deren Generalbevollmächtigter vor dem ArbG. aufgetreten. Im Urt. war er als Prozeßbevollmächtigter nicht aufgeführt und dieses der GmbH. zugestellt. Eine weitere Zustellung erfolgte später auf seinen Antrag auch an ihn. Das LAG. verwarf die Berufung als verspätet, da die Beruflungsfrist von der 1. Zustellung ab zu laufen begonnen habe. Das RAG. hat diese Entsch. bestätigt. Für die Ausnahme des § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 ArbGG. böten die Feststellungen des LAG. keinen Anhalt, Dr. G. sei nur „Firmensyndikus“ gewesen. Im Gegensatz zu Halbsatz 2, wonach die Zulassung eines Rechtsanwaltes u. a. an die Voraussetzung geknüpft sei, daß er neben der Vertretung eines Verbandes usw. die Tätigkeit als Anwalt (in freier Praxis) nicht ausübe, sei i. S. des Halbsatzes 1 die Ausübung der Praxis belanglos. Die bloße Eintragung in die Liste der RA. genüge, um ihn als Prozeßbevollmächtigten auszuschließen. „Mit der Eintragung beginne die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ (§ 20 Abs. 3 RAO.), von diesem Augenblicke an sei der Eingetragene „Rechtsanwalt“. Es habe deshalb auch die Zustellung nicht an ihn erfolgen müssen, um die Beruflungsfrist in Lauf zu setzen. Der § 176 ZPO., daß Zustellungen, welche in einem abhängigen Rechtsstreite geschehen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen, finde auf einen kraft Gesetzes ausgeschlossenen Prozeßbevollmächtigten keine Anwendung (RAG. Bd. 4 S. 341). Daraus folge, daß die 1. Zustellung die Frist in Lauf gesetzt habe und die Berufung verspätet sei. (RAG. B. 26/30 v. 7. Mai 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

— Das Umsatzsteuergesetz erstreckt sich nicht auf deutsche Schiffe auf hoher See. Das UStG. will nur den inländischen Leistungsaustausch treffen, d. h. einen Austausch, bei dem die Ware vor und nach dem Umsatz im staatsrechtlichen Inland sich befindet oder eine andere Leistung innerhalb der Reichsgrenzen ausgeführt wird. Die volkswirtschaftlichen Belange erfordern es, daß ein möglichst gesteigerter Absatz deutscher Waren jenseits der Reichsgrenzen erfolgt. Daher ist die Ausfuhr umsatzsteuerfrei (§ 2 Nr. 1c UStG.) und findet unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ausfuhr eine Vergütung der bei der vorausgegangenen Lieferung entrichteten Umsatzsteuer statt (§ 4). Wenn der volkswirtschaftliche Zweck der Hebung des Warenabsatzes im Ausland erreicht werden soll, darf kein Unterschied gemacht werden, ob die dem Ausland zuge dachte Ware beim Ueberschreiten der Reichsgrenze bereits verkauft ist oder zum Zwecke des Verkaufs über die Grenze verbracht wird. Wenn der Gesetzgeber die Ausfuhr, bei welcher der Verkehrsakt des Umsatzes sich zum Teil im Inland abspielt, umsatzsteuerfrei beläßt, so hat er nicht die Ware mit USt. belasten wollen, bei der der ganze Verkehrsakt sich außerhalb der Reichsgrenze abspielt. Was für Lieferungen gilt, gilt auch für andere Leistungen. Nach der ganzen Stellung, die hiernach das Umsatzsteuerrecht gegenüber dem Warenverkehr über die Grenze einnimmt, unterliegen Umsätze auf hoher See nicht der Umsatzsteuerpflicht. (Urt. V. A. 448/29 v. 28. Febr. 1930.)

Kein Abzug von $7\frac{1}{2}\%$ Werbungskosten bei höheren Staatsbeamten. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EinkStGes. gehören zu den nicht abzugsfähigen Aufwendungen, die sich als Verwendung des Eink. darstellen, insbes. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträge. Dazu sind alle Aufwendungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und standesgemäßen Lebenshaltung zu rechnen. Wenn einem Staatsbeamten mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Verkehrs in einem anderen Stande mit aufwändigerer Lebensführung, z. B. in Bankkreisen, erhöhte Dienstbezüge gewährt werden, so ist auch die Erhöhung der Dienstbezüge für die der Dienststellung angemessene Lebenshaltung, aber nicht für einen besonderen, durch den Dienst selbst nötig gewordenen Aufwand bestimmt; diese Aufwendungen sind nur durch die allg. gesellschaftliche und berufliche Stellung des Beschwerdeführers veranlaßt. Solche Kosten des „standesgemäßen Auftretens“ sind nicht abziehbar, mögen sie sich auf bessere Kleidung oder auf die Repräsentation im eigenen Heim und außer dem Hause oder auf die Benutzung angenehmerer Verkehrsmittel und dergleichen beziehen. (Urt. VI. A. 378/30 v. 12. März 1930.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Strafversetzung bei Amtsunterschlagung. § 76 RBG. Ein Postschaffner, der sich aus einem — nach seiner nicht widerlegten Angabe ohne seinen Willen in der Postbrieftasche durch Drahtstücke und Handwerkszeug eröffneten Briefe einen Zehnmarkschein angeeignet hat und wegen Amtsunterschlagung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt ist, wird mit Strafversetzung und 10jähriger Kürzung des Dienstehnkommens um $\frac{1}{10}$ als genügend bestraft erachtet, weil er nach langer vorwurfsfreier Dienstzeit der Versuchung des Anblickes des Geldes im offenen Briefe erlegen ist und er den Schaden noch vor Entdeckung der Tat aus freien Stücken ersetzt hat, auch seine Erklärung, daß er sie tief bereue und sich bemühen werde, sie durch besonders treue Pflichterfüllung wieder gut zu machen, Glauben zu verdienen scheint. (Urt. F. 26/30 v. 13. Mai 1930.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Koppel, Berlin.

Zum Begriff der Betriebspensionskassen i. S. des Aufwertungsgesetzes. Der Begriff des wirtschaftlichen Betriebes in Art. 2 DurchfV. ist ohne Einschränkung darauf abgestellt, ob sich ein Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer Versorgungseinrichtungen der erwähnten Art getroffen sind, im Hinblick auf seinen satzungsgemäßen Zweck und dessen Durchführung in seiner Gesamtheit, also ein-

heitlich, als wirtschaftl. Betrieb darstellt. Laufen ideale und wirtschaftl. Zwecke nebeneinander her, kann nur der Hauptzweck entscheidend sein. Das Anwendungsgebiet des Art. 2 erfordert sonach eine selbständige Auslegung des Begriffes, die dem Zweck und Grundgedanken der gesetzl. Regelung Rechnung trägt. Für die in § 63 Abs. 2 Ziff. 6 AufwGes. vorgesehene Aufwertung von Ansprüchen an Betriebspensionskassen war der Gedanke bestimmend, daß die beim Betriebsunternehmer angelegten Kassenmittel in seinem Betrieb gearbeitet haben und durch die Inflation in erheblichem Umfange hindurchgerettet werden konnten. Die Handhabung dieses Gedankens, dem auch Art. 2 DurchfV. dem Wortsinne nach entspricht, verbietet eine allzu weitgehende Auslegung des Begriffes aus der Erwägung, daß während der Inflationszeit die Werterhaltung von Geldmitteln meist nur durch gewinnbringende Verwendung ermöglicht wurde und hierzu in der Regel nur der Unternehmer in dem Sinne, der sich zum Zwecke des Erwerbs planmäßig am Wirtschaftsleben, am wirtschaftlichen Verkehr, beteiligt hat. Der Begriff des wirtschaftl. Betriebes i. S. von Art. 2 DurchfV. setzt sonach eine auf Beteiligung am eigentlichen wirtschaftl. Verkehr, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit als Hauptmerkmal des Unternehmens voraus, für das der Geschäftsbetrieb das Mittel zur Verfolgung des Erwerbszweckes bildete. Hierzu reicht weder eine vornehmlich verwaltende Tätigkeit ohne Erwerbsabsicht aus, noch genügt eine im Rahmen des Gesamtbetriebes verhältnismäßig weniger bedeutsame gewerbliche, nur auf die Vornahme bestimmter Geschäfte beschränkte Betätigung, deren Ertrag bestimmungsgemäß zum Ausgleich solcher Auslagen und Verluste verwendet werden sollte, welche die Durchführung des nicht auf Erwerb gerichteten Vereinszweckes unvermeidbar zur Folge hatte. (Urt. 5. S. XXXII. 5/29 v. 21. Mai 1930.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

Wertberechnung bei Erteilung eines Erbscheines gemäß § 78 Abs. 4 bzw. Abs. 5 Preuß. GKGes. Der Abs. 4 des § 78 regelt die Wertberechnung für die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Gebühren, und zwar ist der Wert des Nachlasses unter Abzug der Schulden maßgebend. Bei dem in diesem Abs. erwähnten Fall, daß der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt (§ 2369 BGB.), ist für die Gebühren der Wert dieser Gegenstände unter Abzug der auf ihnen haftenden Schulden zugrunde zu legen. Der Abs. 5 des § 78 behandelt die Wertberechnung bei einem inhaltlich unbeschränkten Erbschein, der nur zu einem beschränkten Gebrauch dienen soll. Hier sind die Gebühren nur nach dem Wert der Gegenstände, über die kraft des Erbscheines verfügt werden soll, zu berechnen, und zwar ohne Abzug der auf ihnen ruhenden Schulden; jedoch darf der Wert des gesamten reinen Nachlasses nicht überschritten werden. (Beschl. 1a X. 1045/30 v. 19. Sept. 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadlejr, Berlin.

§ 10 Pr. KostenV. v. 28. Juli 1925. Nach dieser Vorschrift in Verb. mit § 109 Pr. GKG. kann im Falle der Anordnung von Beweisverhandlungen zur Deckung der an Zeugen und Sachverst. zu zahlenden Gebühren von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden. Bei der Beschwerde ist der Beschwerdeführer Antragsteller i. S. dieser Vorschrift. (Beschl. AW. 1036/30 v. 18. Aug. 1930.)

§ 73 AufwGes. Aussetzung des Verfahrens. Nach der Rechtspr. d. KG. ist das Verf. auszusetzen, wenn der Antragsgegner den Anspruch dem Grunde nach bestreitet. Von der Aussetzung ist aber Abstand zu nehmen, wenn das Bestreiten offensichtlich unbegründet ist oder wenn die Anrufung des Prozeßgerichts voraussichtlich aussichtslos sein würde. Voraussetzung der A. ist also in jedem Falle, daß der Antragsgegner das Bestehen des Anspruchs bestreitet. Ist dem Gericht zweifelhaft, ob der Grund des Anspruchs bestritten wird, so muß das richterliche Fragerecht ausgeübt werden. Gibt der Antragsgegner keine Erklärung ab, so kann das Bestreiten nicht festgestellt werden, und daraus folgt ohne weiteres, daß eine Aussetzung, die ein Bestreiten voraussetzt, nicht in Frage kommen kann. (Beschl. AW. 1078/30 v. 26. Aug. 1930.)

C. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ebel, Berlin.

Kein Armenrecht für lettische Staatsangehörige, auch wenn sie im Deutschen Reich Grundstückseigentum, das mit einer nicht aussichtslosen Schwarzkaufklage angegriffen wird, haben. Nach lettischem Recht erhalten Ausländer, die in Lettland Grundbesitz haben, Befreiung von den Prozeßkosten. Deutsches Grundeigentum aber, das einer Schwarzkaufklage, für die das Armenrecht bewilligt ist, ausgesetzt ist, ist nicht als ein die Anwendung der Gegenseitigkeitsgrundsätze rechtfertigender Grundbesitz anzusehen. Die Ansicht des Rigaer Appellhofes v. 22. Nov. 1926, daß allg. nach Art. 1 § II des Wirtschaftsvertrages v. 28. Juni 1926 Befreiung von einer Sicherheitsleistung eintrete, ist unzutreffend. Die Bewilligung freien Zutritts zu den Gerichten findet sich auch in anderen Staatsverträgen, die daneben noch Anordnungen über Armenrecht treffen. Uebereinstimmend mit dem deutschen v. Amte ist die Vorschrift so auszulegen, daß sie dem Angehörigen des einen Vertragsteils nur den ungehinderten Zutritt zu den Gerichten des anderen Vertragsteils gestattet, aber keine besonderen prozessualen Vergünstigungen, wie Befreiung von der Sicherheitsleistung, soweit solche durch Einrede der Gegenseite erzwungen werden kann, gewährt. (Beschl. 14 U. 8369/29 v. 28. Jan. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Kurpfuscherreklame als unlauterer Wettbewerb. Die aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Allgemeinheit gegen Kurpf. in Verfolg des MinErl. v. 28. Juni 1902 erlassenen RegPolV. und die zum Schutze des redlichen Wettbewerbes erl. Vorschriften des UnWettbewGes. berühren einander nicht in ihrer Rechtsgültigkeit. Veröffentlichung von Dankschreiben seitens Heilgewerbetreibender, die unrichtige Angaben über Heilerfolge enthalten, verstößt gegen § 4 UnWettbewGes. (Urt. 4 S. 180/29 v. 24. Febr. 1930.)

Lärmverhütung auf Garagengrundstücken. Eine Pol.-Vorschrift (Breslau, 23. Juni 1926), die für in Wohn- oder Lärmschutzgebieten belegene Garagengrundstücke den Gebrauch der Hupe und das Laufenlassen der Motoren innerhalb der nicht überdachten Teile verbietet, findet ihre Rechtsgrundlage in § 6f. PolVerwGes. und steht mit §§ 17 Abs. 2 und 19 KraftfahrzV. v. 16. März 1928 nicht im Widerspruch, da letztere nur den Verkehr auf öffentlichen Wegen zum Gegenstand haben. (Urt. 1 S. 66/30 v. 28. Febr. 1930.)

Fahrenflucht. Der Tatbestand der F. in § 69 MilStrGB. setzt einerseits nicht voraus, daß die Abwesenheit länger als 7 bzw. 3 Tage dauert. Andererseits müssen, um die „Absicht, die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen“ darzutun, zu der Tatsache des einfachen Fernbleibens solche Handlungen (z. B. Begehung einer mit Dienstentlassung bedrohten anderweitigen Straftat) hinzukommen, die ohne weiteres einen Rückschluß auf die Absicht zulassen, durch Unwürdigkeit diese Auflösung zu erreichen. (Urt. 4 S. 11/30 v. 6. März 1930.)

Feuerlöschpflicht der Beamten. Der die Staatsbeamten von Naturaldiensten befreiende § 68 Abs. 6 preuß. Komm.-AbgGes. v. 14. Juli 1893 ist durch das Ges. v. 26. Aug. 1921 nicht beseitigt. Das Ges. v. 21. Dez. 1904, das in Abs. 4 die das Feuerlöschwesen regelnden Ortsstatute von den Beschränkungen des § 68 KommAbgGes. befreite, bezweckte, die Heranziehung der Einwohner von der Kommunalsteuerepflicht unabhängig zu machen, nicht aber die Heranziehung der Beamten zu ermöglichen. — Die Heranziehung preuß. Staatsbeamter zum Feuerwehrdienst durch Ortsstatut steht mit dem StaatsminBeschl. v. 17. März 1922 in Widerspruch, der die Beamten verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen und die ihnen übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf festgesetzte Arbeitsstunden zu erledigen. — Das gleiche gilt für Notare mit Rücksicht auf die für diese gesetzlich festgelegte Pflicht zu ständiger Arbeitsbereitschaft. (Urt. 1 S. 706/29 v. 7. März 1930.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Bedürfnisfrage für Theaterkonzessionen. Nach § 1 der V. des BR. v. 3. Aug. 1917 ist die Erlaubnis zum

Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer außer aus den im § 32 GewO. angegebenen Gründen zu versagen, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. Diese V. ist noch in Kraft. Zweifel dagegen können nicht daraus hergeleitet werden, daß die V. auf dem Ermächtigungsgesetz v. 4. Aug. 1914 beruht, das in § 3 den BR. ermächtigt, während der Kriegszeit die gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als nötig erweisen. Die Folgerung, daß solche während des Krieges getroffenen Maßnahmen des BR. mit Friedensschluß hinfällig geworden seien, hat das OVG. bisher nicht gezogen. (Entsch. v. 15. Dez. 1921 GewArch. 21, 297; Amtl. Samml. 77, 443). Landmann (8. Aufl., I 1, Anm. 4 b zu § 32, S. 370) folgt dieser Auffassung, die im Einklange mit allg. Rechtsgrundsätzen steht. Die V. war z. Z. ihres Ergehens zweifellos mit Gesetzeskraft ausgestattet. Voraussetzung war, daß die Best. bei ihrem Ergehen „sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erwies“. Wenn der BR. sie erließ, ist anzunehmen, daß er dies wegen der Notwendigkeit getan hat; inwieweit diese Ueberzeugung durch die Umstände gerechtfertigt war, ist eine Frage gesetzgeberischen Ermessens, die der richterlichen Nachprüfung nicht unterliegt. Jedemfalls bildete diese Ueberzeugung nur den Grund, das Motiv des Gesetzgebers für den Erlaß der V. Es ist Rechtsregel, daß ein Gesetz nicht deswegen außer Kraft tritt, weil die tatsächlichen Verhältnisse, die Anlaß zu seinem Erlasse waren, sich etwa geändert haben. Es kommt also nicht darauf an, ob heute noch aus einer Häufung von Theaterkonzessionen wirtschaftliche Mißstände erwachsen können, vielmehr ist die V. weiter wie ein rechtsgültig zustande gekommenes Gesetz zu betrachten; eine Klausel, daß sie mit Kriegsende außer Kraft treten sollte, ist weder aus dem ErmGes. noch aus der V. des BR. zu entnehmen. Letztere sah in § 2 ursprünglich vor, daß der Reichskanzler den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen sollte. Nicht zu verwechseln mit dieser Frage ist die, ob der BR. bzw. die von ihm bevollmächtigten Stellen auch nach Kriegsende noch solche V. auf Grund des ErmGes. erlassen konnten; das hat das OVG. in Entsch. v. 23. Sept. 1926, 81, 385 bereits verneint. Dort handelte es sich um die Fortdauer der durch das Kriegsgesetz erteilten Ermächtigung zum Erlaß allg. verbindlicher Anordnungen, hier um die fortdauernde Gültigkeit bereits zu Kriegzeiten erlassener Anordnungen. Die gleiche Unterscheidung macht Entsch. d. GH. der Kompetenzkonflikte v. 10. Dez. 1921 (Preuß. VerwBl. 43, 619) bez. einer V., die auf Grund des — nur für die Dauer der Nat.-Vers. gültigen — Ges. über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft v. 17. April 1919 ergangen war. Das Erk. verweist darauf, daß sich die Fortgeltung der V. schon aus Art. 178 Abs. 2 RVerf. ergebe. (Urt. III. C. 7/30 v. 5. Juni 1930.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin. Steuersachen.

Hauszinssteuer. Staatspolitische Zwecke sind in d. R. nicht ausschließlich gemeinnützig. Ein Verein mit dem satzungsmäßigen Zweck der Wahrung der Rechtsstellung preuß. Gebietskörperschaften gegenüber Land und Reich begehrt Steuerfreiheit wegen ausschließlicher Gemeinnützigkeit. Er unterlag in allen Instanzen. Das OVG. läßt dahingestellt, ob der Verein auch gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Steuerfreiheit greift nur ein bei ausschließlicher Gemeinnützigkeit des satzungsmäßigen Zwecks. Es muß also das gemeine Beste gefördert werden. Dies kann zwar in engerem Kreise geschehen; doch muß dieser sich zu der Allgemeinheit verhalten wie ein Ausschnitt zum Ganzen. Dies trifft nicht zu, wenn die Förderung des engeren Kreises zu anderen Kreisen der Volksgesamtheit, die bei überparteilicher Betrachtung des Staats- und Volkswohls ebenfalls Beachtung verdienen, in Widerspruch tritt. Daher sind z. B. Konsumvereine und überhaupt Bestrebungen, die auf Schädigung des freien Handels hinauslaufen, nicht ausschließlich gemeinnützig (RFH. und OVG. ständig). Dies gilt noch mehr für Berufsverbände, da sie in einseitiger Wahrung ihrer Interessen zu denen anderer Volksgenossen

in Gegensatz treten (RFH. 18, 161; OVG. 83, 31). Daß insbes. parteipolitische oder gar Kampfzwecke die ausschließliche Gemeinnützigkeit unter allen Umständen ausschließen, hat der Senat mit Nachdruck betont (z. B. OVG. 83, 32; 84, 49). Vorliegend hat die satzungsmäßige Interessenwahrung eine Kampfstellung gegenüber Land und Reich. Staatspolitische Zwecke sind nur in äußersten Fällen ausschl. gemeinnützig (z. B. das Ziel völkerr. Abänderung des Vers. Vertr.). Aber in Fragen der Staatspolitik, die im Flusse sind und verschieden beurteilt werden, kann nicht der geschichtlichen Entwicklung durch ein Werturteil vorgegriffen werden, das die eine politische Meinung im Gegensatz zu anderen als das allgemeine Beste fördernd anerkennt. Ein überparteilicher Standpunkt ist nötig. Hat das Gesetz die Auslegung des Begriffs den Gerichten anvertraut, so widerspricht es dem Wesen des Gerichts, d. h. der wesensnotwendigen Unparteilichkeit des Richters, ein politisches Ziel als ausschließlich gemeinnützig da anzuerkennen, wo dies nur durch Parteinahme möglich ist. (Urt. VI. D. 168/28 v. 18. Febr. 1930.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Eintragungen im Handelsregister über den Rahmen des § 36 Satz 2 HGB. hinaus sind nicht unzulässig. Die Eintragung eines zum Handelsregister angemeldeten Unternehmens eines in § 36 HGB. bezeichneten öffentlichen Verbandes ist nach Satz 2 a. a. O. auf die Angabe der Firma, des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken. Die Denkschrift zum Entwurfe des HGB. (Hahn, Mat. VI, 224) führt hierzu aus, daß die bezeichneten Angaben genügen. Schon daraus erhellt, daß nicht ein striktes Gebot der Beschränkung auf die angeführten Eintragungen erlassen werden wollte. Die Beschränkung stellt sich als eine gewisse Bevorzugung der Eintragungen von öffentlichen Verbänden dar. Die Vorschrift in Satz 2 ist nach Zweck und Inhalt ersichtlich nur Sollvorschrift, soweit sie weitere als die angeführten Eintragungen ausschließt, Mußvorschrift aber nur hinsichtlich dieser jedenfalls erforderlichen Eintragungen. Dann sind aber über die in Satz 2 angeführten Eintragungen hinausgehende Eintragungen nicht unzulässig i. S. des § 142 FGG. Es läßt sich auch kein öffentliches oder Parteiinteresse an der Beseitigung dieser Eintragungen erkennen. (Beschl. III. 71/1930 v. 18. Juni 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Zoller, München.

Flaschenbierabgabe durch einen konzessionierten Schankwirt. § 33 GewerbeO., Art. I § 4 NotGes. v. 24. Febr. 1923. Wenn ein konzessionierter Schankwirt in einer dem Verkauf in offenen Gefäßen entsprechenden übungsmäßigen Menge in verschlossenen Flaschen über die Straße Bier abgibt, liegt in solcher, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechender Abgabe eine berechnete, unmißbräuchliche Ausübung der Schankwirtschaft. Unter solchen Voraussetzungen darf der Wirt an die Arbeiter eines benachbarten Neubaus auf Bestellung Flaschenbier aus seiner Wirtschaft liefern, ohne besonderer neuer Konzession zu bedürfen. (Urt. R. II. 118/30 v. 24. April 1930.)

Überschreitung der Arbeitszeit. §§ 1, 2, 5, 10 ArbeitszeitV. v. 14. April 1927. Die Zulässigkeit von Mehrarbeit über die Bestimmung des § 1 Satz 2 und 3 hinaus muß im Tarifvertrag unzweideutig umschrieben, insbes. bei einer beabsichtigten Regelung der Arbeitsbereitschaft als vereinbarte Abweichung von § 1 Satz 2 und 3 gerade bez. der Arbeitsbereitschaft erkennbar sein. Bestimmt der Tarifvertrag ganz allgemein, daß Ueberstunden möglichst zu vermeiden sind, so ist dies nicht eine Ermächtigung des Arbeitgebers, nach seinem Belieben Ueberstunden anzuordnen, sondern eine Weisung an ihn, von seiner gesetzlichen Befugnis, auf Grund der Ausnahmebestimmungen der §§ 3, 4, 10 Mehrarbeit anzuordnen, möglichst wenig Gebrauch zu machen. Die regelmäßig wiederkehrenden Inventurarbeiten fallen nicht unter § 10. (Urt. R. II. 90/30 v. 28. April 1930.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 20

Deutsche Rechtsgeschichte. Von Heinrich Brunner. 2. Bd. 2. Aufl. Neubearbeitet von Claudius Frhrn. von Schwerin. 1928. München, Duncker & Humblot. Geb. 45 M.

Brunner hatte seine monumentale Rechtsgeschichte zu einer 2. Auflage umarbeiten wollen, ehe er an den letzten, noch ausstehenden Teil, der das Privatrecht der fränkischen Zeit umfassen sollte, heranging. Er veröffentlichte 1906 den 1. Bd. dieser 2. Aufl., enthaltend die Urzeit und die Quellen der fränkischen Periode. Von dem 2. Bd. hatte er bei seinem Tode, 1915, den größten Teil des fränkischen Verfassungsrechts im Manuskript bearbeitet und erheblich umgestaltet, während an die Darstellung des Rechtsganges und des Strafrechts noch nicht Hand angelegt war. v. Schwerin hat damals die Neubearbeitung dieser Teile übernommen und, gehemmt durch Kriegs- und Nachkriegszeit, in mehr als zehnjähriger Arbeit das Ganze vollendet und herausgebracht — ein Werk, das ebenso von Pietät für den großen Meister der Rechtsgeschichte wie für die taktvolle und geschickte Hand v. Schwerins zeugt, der im Interesse der Wissenschaft nicht an der in etwa 30 Jahren erschienenen und zum Teil von Brunners Meinungen abweichenden Literatur vorbeigehen konnte. So war die Aufgabe schwer und entsagungsvoll; sie ist dem Bearbeiter aber ausgezeichnet gelungen. Er hat das Werk uns in verjüngterer Form auf Grund hervorragender Kenntnis der Quellen und der Literatur erhalten und damit der Fortarbeit unschätzbare Dienste geleistet. Zu bedauern ist, daß er die quellenkritische Literatur der Zwischenzeit, die ja z. T. besonders scharf gegen Brunner vorging, absichtlich außer acht gelassen hat, zumal sich darin, z. B. für das Strafrecht, auch viele materielle Fragen behandelt finden. Aber es ist begreiflich, daß er sich selbst eine Grenze setzen wollte und damit auch der eigenen fleißigen Feder noch manches vorbehalten hat.

Geh. JR., Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Ergänzungsband zum Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz v. 10. Aug. 1925. 2., gänzlich Neubearb. Aufl., bearb. von SenPräs. Robert Evers. Nach dem Stande v. 1. April 1930. Nebst Gesetz zur Aenderung des (EinkSteu- und) Körperschaftsteuerges. v. 29. Juni 1929. 1930. Berlin, Liebmann. Geb. 14,50 M. Vorzugspreis f. Abonnenten der DJZ, geb. 12,50.

Zu den Steuergesetzen des J. 1925 ist inzwischen eine derart umfangreiche Rechtsprechung ergangen, daß sich die meisten Kommentatoren dieser Gesetze, um ein Veralteten ihrer Werke zu verhüten, zur Herausgabe von neubearbeiteten Auflagen oder von Nachträgen entschließen mußten. So ist auch zu dem bekannten Körperschaftsteuerkommentar von Evers, den ich 1926 S. 1653 und 1928 S. 693 d. Bl. besprochen habe, ein Ergänzungsband erschienen. In ihm bringt Verf. die Ergebnisse der gesamten einschlägigen, bis zum 1. April 1930 ergangenen Rechtsprechung in systematischer, der Einteilung des Kommentars angepaßter Gliederung, sodann vortreffliche Erläuterungen zu den durch die Novelle zum EinkStGes. und KörpSchStGes. v. 29. Juni 1929 eingeführten Vorschriften über den abzugsfähigen Verlustvortrag, schließlich die seit Erscheinen des Kommentars ergangenen DurchfV. und wichtigeren Erlasse des RFinMin., die sich auf die Körperschaftsteuer beziehen. Die Darstellung der durch die Einführung des Verlustvortrags neu gestellten Probleme zeichnet sich durch eine im sonstigen Schrifttum bisher noch nicht ausreichend versuchte rechtsvergleichende Betrachtung der neuen Steuervergünstigung und der bisherigen Regelung der abzugsfähigen Unterbilanz aus. Der Ergänzungsband erhält so dem hervorragenden Kommentar seinen hohen Wert für Wissenschaft und Praxis.

Ministerialrat i. RFinMin. Kennerknecht, Berlin.

Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft. Einschl. des Rechts der Teilzahlungs-Finanzierung. Von Priv.-Doz., AR. und LR. Dr. Helmut Rühl. 1930. Berlin, Springer. 26,80 M.

Verarmung und Kapitalnot haben im neueren Deutschland dazu geführt, daß der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt größte Bedeutung erlangt hat. In manchen Geschäftszweigen führte dies dazu, daß der Vorbehaltskauf geradezu als Regel anzusehen ist. Die Gerichte trugen dem auch insofern Rechnung, daß sie die Anforderungen, die an den guten Glauben eines dritten Erwerbers gestellt werden, erhöht haben. Weitere Komplikationen ergaben sich dadurch, daß oft zwischen Verkäufer und Käufer die Einschaltung eines Finanzierungsinstitutes üblich wurde. Aus der neueren Literatur ist die Schrift des Verf. diejenige, die am tiefsten in die verwickelten Fragen des Zivilrechts eindringt, die bei dieser Art des geschäftlichen Verkehrs auftauchen. Der Verf. stellte sich dabei die Aufgabe, nicht nur die Rechtsätze wiederzugeben, sondern zu einer Darstellung des lebendigen Rechtes durch Untersuchung der im Verkehr üblichen Verträge zu gelangen. Die ausländische Gesetzgebung wird eingehend gewürdigt. Um so bedeutsamer sind die Folgerungen, zu denen Verf. de lege ferenda gelangt. Die Ausdehnung des durch das Abzahlungsgesetz gewährten Kundenschutzes auf das Finanzierungsgeschäft hält er nicht für geboten. Auch die Bedenken, die vom Standpunkt der Kreditsicherheit aus gegenüber dem jetzigen Zustand bestehen, rechtfertigen seiner Ansicht nach eine Gesetzesänderung nicht. Insbes. lehnt Verf. die Einführung eines Registerzwanges für den Eigentumsvorbehalt ab. „Mögen auf dem Gebiet des Eigentumsvorbehalts und des Abzahlungskaufs auch manche Mißstände bestehen: Ein Eingreifen der Gesetzgebung ist gegenwärtig nicht nötig, ja nicht einmal wünschenswert.“ Ich schließe mich dieser Ansicht an und bin der in der Wirtschaft wohl überwiegend vertretenen Ansicht, daß es Aufgabe der Fachverbände ist, von einer schematischen Anwendung der Vorbehaltsklausel abzusehen und unter Abwägung der wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen zu entscheiden, ob für ihre Bedürfnisse der Weg des Eigentumsvorbehalts zur Sicherung des gewährten Kredites gangbar ist. Hierdurch würde auch ein Eingreifen des Kartellgerichts überflüssig.

Professor Dr. Trumpler, Frankfurt a. M.

Die Reichsgewerbeordnung. Erläutert von Wirkl. Geh. ObRegRat Dr. Fr. Hoffmann. 31. u. 32., Neubearb. Aufl. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 10 M.

Der im März 1898 erschienenen 1. Aufl. folgt jetzt bereits die 31. und 32., ein gewichtiger Beweis für den Wert des Buches. Es enthält einen vollständigen Kommentar zur GewO., deren unverkürzter Wortlaut — und das bleibt besonders hervorzuheben — nach dem allerneuesten Stande der Gesetzgebung wiedergegeben ist, wie ihn die umfangreiche Handwerksnovelle v. 11. Febr. 1929 geschaffen hat. Beigegeben sind die preuß. Vorschriften, betr. Verwaltungsstreitverfahren und Zuständigkeit, die (wichtige) preuß. AusfAnw. v. 1. Mai 1904, daß preuß. Kostenges. v. 8. Juli 1905 und die reichsrechtlichen ArbeitszeitV.en v. 14. April 1927, 23. Nov. 1918 u. 18. März 1919. Der eigentliche Kommentar zur GewO. schließt sich eng an den gleichen Kommentar an, den der Verf. für den 5. Bd. v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, bearbeitet hat. Die Erläuterungen, in denen namentlich auch die höchstrichterliche Rechtspr., insbes. die des preuß. OVG., bis in die neueste Zeit ausgiebig berücksichtigt wird, stehen auf der gebotenen Höhe und werden jedem Benutzer die gewünschte zuverlässige Auskunft geben.

Reichsgerichtsrat a. D. † Conrad, Leipzig.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 38: Arndt, „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr“. Volkmann, Die Aenderung der Kraftfahrzeug-VerkehrsO. v. 15. Juli 1930. Dittmann, Neuere Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz u. d. einschläg. Gesetzen.

- ORR, G. Müller, Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-)Polizei. Gerland, Zur Reform des Rechtsunterrichts. Feisenberger, Zur Frage d. Reform d. jurist. Studiums. Siegert, Oertliche Beschränkung d. Fahrgehindigkeiten im Kraftfahrzeugverkehr.
- Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht.** 24. Jg. Nr. 17/18: OLGPräs. Karl Mayer, München, Die deutsche Rechtsentwicklung u. d. Deutsche Juristentag 1. J. 1931. Cammerer, Die Aufwertungs-Schlufgesetz. Schmidt-Ernsthäuser, Aufwertg. v. Brauereiarbeiten u. Bierbezugspflicht. RA. Fischer, Augsburg, Aenderung d. VergleichsO. Paul Herzog, Wien, D. Geltungsbereich d. Tarifverträge n. d. österr. Antiterrorgesetz u. n. d. deutschen Recht. Schläger, Behandlung v. Geschlechtskrankheiten i. S. des § 7 des Geschlechtskrankheitsgesetzes.
- Die Justiz.** 5. Bd. H. 12: Radbruch, Juristische Studienreform. Gumbel, Strafvollzugsstatistik (Forts.). Menzel, Gesetz üb. d. Reichsverwaltungsgericht. Kurt Cohn, Chemnitz, Steuernotverordnungsrecht. Kronstein, Bemerkungen zur rechtl. Gestaltung d. Treuhänderverhältnisses. Sonntag, Der Regreßverzicht im Falle Hammersen, eine Lehre f. d. deutsche Aktienrechtsreform.
- Jurist. Rundschau.** 1930. Nr. 18: Willy Hoffmann, Urheberrecht u. Wettbewerbsrecht. Schäfer, Die Verordnung des Reichspräsidenten geg. Waffenmißbrauch v. 25. Juli 1930. Hartung, Die strafrechtl. Literatur der letzten einhalb Jahre (Forts.).
- Beiträge zur Erläut. d. deutsch. Rechts.** 8. Jg. H. 4: Ernst Cohn, Frankfurt a. M., Die Haftung d. Beamten f. unmittelbare Schädigungen seines Dienstherrn im Reiche u. in Preußen. Wilhelm, Konkurs des Meistbietenden in d. Zwangsversteigerung.
- Mitteilungen d. Preuß. Richtervereins.** 8. Jg. Nr. 9: OLGPräs. i. R. Krüger, Die Denkschr. d. Ministeriums f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung üb. d. Reform d. jurist. Studiums.
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 26. Jg. Nr. 17/18: Mattil, Zur Auslegung der §§ 313 u. 335 StPO. Uhlemayr, Verarbeitung v. eingebrachtem Gut durch d. Ehefrau. Gützter, Hat d. Richter auch dann im Strafurteil auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung d. ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen, wenn der Zustand zur Zeit d. Urteils nicht mehr ordnungswidrig ist?
- Archiv f. Rechtspflege in Sachsen, Thüringen u. Anhalt.** 7. Jg. H. 5: Rudolph, D. Staatsgerichtshof in Thüringen. RA. Max Richter, Wagnisse b. Vermögensverwaltungen. (Schluß.) Hertel, Zur Reform des Privatklageverfahrens.
- Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung.** 72. Jg. Nr. 8/9: Walser, Die neue würtemb. Gemeindeordnung. Drautz, Kommunale Finanzwirtschaft u. Staatsaufsicht in Württemberg. Seeger, Gesetzlicher Güterstand v. Ausländern.
- Jahreskurse f. d. jurist. Fortbildung.** 4. Bd. H. 5/6: Nikisch, Gesetzgebung u. Rechtsprechung auf d. Gebiete d. Arbeitsrechts i. J. 1929. Georg Goerrig, Tarifl. Unabdingbarkeit, Tariflohnverzicht u. Tariflohnachforderungen. — H. 7/8: Doerr, Neue oberstrichterl. Entscheidungen zur Strafprozeßordnung. Stolze, Industriebelastung u. Aufbringung, daneben Reichsbewertung, Vermögensteuer u. Rentenbankbelastung i. J. 1928 u. 1929.
- Staats- u. Selbstverwaltung.** 11. Jg. Nr. 18: Roeckner, Das neue deutsche Auslieferungsrecht. Merkel, Die Nutzung d. öffentl. Eigentums.
- Zentralbl. für Jugendrecht usw.** 22. Jg. Nr. 6: Behrend, Ehenot. u. Jugendfürsorge. (Kinder aus geschiedenen Ehen.) Buchhierl, Bemerkungen üb. geplante Aenderungen des Jugendgerichtsges.
- Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 28. Jg. H. 17: Bibergeil, Eigentumsvorbehalt u. Pfändungsverbot. Dove, Der Ausbau des schiedsrichterl. Verfahrens. Feilchenfeld, Die Kraftfahrzeugbesteuerung in Europa. Müllner, Zur Revision des Internat. Uebereinkommens f. d. Güterverkehr. Egloff, Betriebsstilllegung, Betriebseinschränkung u. Kurzarbeit.
- Ruhr u. Rhein.** 11. Jg. H. 32: Mertens, Ueber die Entwicklung d. Handelsgerichtsbarkeit. Mirow, Der neue Entw. e. Landpachtgesetzes u. d. Industrie. — H. 33: Culemann, Konkursreform auf d. Verwaltungswege. Deus, Die Reform des Tarifrechts. — H. 37: Buderus, Die Hauptmängel des Vergleichsgesetzes. Ihre Bekämpfung durch die Industrie- u. Handelskammern.
- Deutsche Wirtschafts-Zeitg.** 27. Jg. Nr. 33: Anthes, Betriebsbilanz u. Auskunfts-pflicht. — Nr. 34: Fusban, Justizreform. Gorski, Das Verdingungskartell im § 355 des Strafgesetzentw. — Nr. 37: Der Entw. e. Ges. üb. Aktiengesellschaften. (Forts. in Nr. 39).
- Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 18: v. Karger, Der Zwangsvollstreckungsschutz im deutschen Osten. Pröhl, Zur Frage d. Börsenumsatzsteuererhebung bei Kündigung, Auslösung u. Rückkauf v. Wertpapieren zu Tilgungszwecken.
- Verkehrsrechtl. Rundschau.** 9. Bd. H. 8: Gülde, „Ueberholen“ n. d. Rechtsprechung d. OLG. Dresden. (Forts. folgt.) Well, Zur Frage d. Haftung d. Bahn im Rahmen d. Wagenstellung. II. (Forts. folgt.)
- Das Grundeigentum.** 49. Jg. Nr. 35: Werneburg, Bankkonzessionsrücknahme u. Baubedingungen. — Nr. 38: Lilienthal, Herannahme d. Pflörtnerwohnungen aus d. Zwangswirtschaft. Kommentar zur neuen preuß. Lockerungen v. v. 10. Sept. 1930. OVGR. Isay, Das Recht d. Anliegerbeiträge. I. Der Begriff d. „vorhandenen Straße“. — Nr. 39: Bandmann, Aenderung des Mietrechts? Der vom Reichsverband deutscher Einigungsämter veröffentlichte Entwurf eines „Gesetzes f. d. Mietrecht der Zukunft“.
- Gerichts-Zeitg.** 81. Jg. Nr. 16: Hugelmann, Die neue Studentenordnung an d. Wiener Universität. Kling, Das neue Verwaltungsverfahrensrecht. Grün, Die Rechtskraftwirkung d. Urteils im Oppositionsprozesse. Singer, Zu § 11 Abs. 2 u. § 12 Abs. 2 AuslegungO.
- Jurist. Blätter.** 59. Jg. Nr. 17: Ruzicka, 80 Jahre Oberster Gerichtshof. Stigel, Die zwischenstaatl. Regelung d. Kaufrechtes. Klang, Die agrarischen Regierungsvorlagen. Abel, Der Kongreß der Association littéraire et artistique internat. in Budapest.
- Oesterreich. Anwalts-Zeitg.** 7. Jg. Nr. 16/17: Kadečka, Zufalls-haftung im Strafgesetzentw. Bachrach, Zur Angleichung des deutschen u. österr. Ehrechts. Mor. Ludw. Weiß, Zur „Gewährleistung d. Eigentums n. deutschem u. österr. Recht. Schnek, Reform d. Anlieferungsverfahrens. Wittmann, Kann d. Versicherernehmer bei nachträgl. hervorkommender Unsicherheit des Versicherers vom Verträge zurücktreten? Schöbel, Das verfassungswidrige Verfassungsgerichtshofgesetz (Ein Weg zur Rettung der Dispensen).
- Notariats-Zeitg.** 72. Jg. Nr. 3: Swoboda, Franz von Zeiler, der große Pfadfinder d. Kultur auf d. Gebiete des Rechts, u. d. Bedeutung seines Lebenswerkes f. d. Gegenwart. Egon Weiß, Todeserklärung u. Ehelichkeitsvermutung.
- Prager Jurist. Zeitschr.** 10. Jg. Nr. 15: Kößler, Erlaßwirkung eines in d. Tschechoslowakei zustande gekommenen gerichtl. Ausgleiches in Oesterreich? St. H. Schmidt, Erfolgt d. Betrieb v. Kraftfahrzeugen unter „besonders gefährl. Verhältnissen“ im Sinne des § 337 StGB.?
- Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslow. Republ.** 11. Jg. Nr. 18: Egon Weiß, Der Erste internat. Kongreß f. Gläubigerschutz in Wien. Neubauer, Das reine Rechtssystem. Wollen, Sollen u. Müssen (Forts.).
- Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins.** 66. Bd. H. 6: Helene Antenen, Art. 60 des bernischen StGB. u. seine neue Fassung durch Art. 396 II des bernischen StV. v. 20. Mai 1928. — H. 7: Feldscher, Ueb. d. Rechtsnatur des diplom. u. konsularischen Schutzes.
- Niederländisch Juristenblad.** 5. Jg. No. 29: van Oven, Het ontwerpbuwljksvermogensrecht (Slot in No. 30). Wolterbeek Muller, Ervaringen met procederen in Duitschland (Mit Erwidern v. RA. Mann, Lübeck). — No. 31: Hartfeld, Korte motivering van interlocutoire vonnissen. Nauta, Art. 19 der Grondwet (Met onderschrift v. Kranenburg).
- Rivista Italiana per le scienze giuridiche.** Anno 5. Fasc. 1: Romano, Redemptus ab hostibus. Masi, Il sindacato delle magistrature comunali nel sec. 14. Volterra, „Delinquere“ nelle fonti giuridiche romane.

Bürgerliches Recht.

- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 5. Jg. H. 9: Schetter, Die rechtspolit. Bedeutung der Aufwertungs-Schlufgesetz. Prager, Der gegenwärt. Stand d. Landesplanung.
- Der junge Rechtsgelehrte.** 6. Jg. Nr. 18: Riedinger, Zahlung unt. Vorbehalt — Versämtnisverfahren — Substantiierungspflicht.
- Zeitschr. f. Standesamtswesen.** 10. Jg. Nr. 17: Münzenberger, Ueber d. Beilegung weibl. Vornamen, insbes. des Vornamens Maria an Knaben u. üb. d. Beilegung männlicher Vornamen an Mädchen. — Nr. 18: Lipper, Besonderheiten zum Namensrecht der geschiedenen Frau. v. Owstien, Namens- u. eherechtliche Bestimmungen im neuen preuß. Fideikommißrecht. Smolle, Ein neues Stadium d. österr. Dispensen.
- Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht.** 14. Bd. H. 2: v. Meyeren, Wirtschaftl. Bedürfnisse u. Wasserrecht (unter bes. Berücks. des preuß. Rechts). Kell, Dasselbe (unter bes. Berücks. des sächs. Rechts).
- Zeitschr. f. Bergrecht.** 71. Jg. H. 1/2: Pohl, Das neue Berggesetz d. Russischen SFSR. v. 15. Okt. 1928 u. d. BergV. d. Union d. SSR. v. 1. Juli 1928. Grünebaum, Der Verzicht auf Ersatz künftiger Bergschäden.
- Archiv f. Funkrecht.** 3. Bd. H. 4: Elster, Die RG.-Entscheidung v. 29. April 1930 üb. d. Abdruck u. Rundfunkmeldungen („Schutz d. Sendung“). List, D. Schutz d. Rundfunknachricht. Harder, Der Schutz gegen Rundfunkstörungen aus § 823 II BGB. in Verbindung m. Art. I § 3 d. Rundfunkbekanntmachung. Willy Hoffmann, Antenne u. Stadtgemeinde. Zahle, Das neue dänische Rundfunkgesetz. Lang, Die Verwendung und d. Regelung des Funks im Flugwesen. Guzatis, Um die rechtl. Struktur eines Völkerbundsenders. Kučera, Die Arbeitsteilung bei der Behandlung funkrechtl. Probleme u. d. besonderen Aufgaben d. Internat. Funkrechtskomitees.
- Le Droit d'auteur.** 43. Ann. No. 8: Le droit de location des livres au Danemark. — No. 9: Solberg, La situation actuelle de la législation sur la propriété littéraire et artistique aux États-Unis.

Handelsrecht usw.

- Bank-Archiv.** 29. Jg. Nr. 23: Sintenis, Der Aktienrechtsentwurf-Haufmann, Bilanzgrundsätze u. Steuerpflicht beim Tausch u. b. Umwandlung v. Unternehmungen (Forts. in Nr. 24). Opitz, Die Giro sammelverwahrung v. Inhaber-Teilschuldverschreibungen u. v. Orderpapieren (Schluß). — Nr. 24: Schiffer, Oesterreichs Vorkriegsschulden. Wiethaus, Aktienrechtsreform u. Goldbilanz. v. Dannebaum, Das neue Schweizer Pfandbriefes.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 17: Kürsten, Kündigungsrecht d. Erwerbers eines bei e. öffentl. Feuerversicherungsanstalt versicherten Gebäudes. — Nr. 18: Elster, Die Aertzhaftung f. behandelnde Eingriffe u. ihre Bedeutung f. d. Haftpflichtversicherung. Pfeiffer, Die Kündigung im Versicherungsvertragsgesetz.
- Die öffentl.-rechtl. Versicherung.** 62. Jg. Nr. 18: Büchner, § 130 VVG. u. d. Beweisverteilung in d. Autokaskoversicherung.
- Das Recht des Kraftfahrers.** 5. Jg. Nr. 78: Harm, Rechtsfragen d. kombinierten Kraftfahrzeugversicherung. — Zur Frage d. Zwangshafpflichtversicherung im Kraftfahrzeugverkehr. a) Hft. Bedürfen wir einer Zwangshafpflichtversicherung? b) Die Stellung der Handelskammern zu d. Frage. c) Fischer, Elberfeld, Wir bedürfen einer Zwangshafpflichtversicherung. Gottschalk, Zur Frage der Repräsentantenhaftung in der Autokaskoversicherung, Marohn, Die Haftung d. Versicherungsnehmers f. seinen Repräsentanten. Schweighäuser, Zur Frage d. Beweislast in der Autokaskoversicherung. (Die Kaskoversicherung als Transportversicherung.) Gülde, Die nachträgl. Ueberversicherung bei d. Autokaskoversicherung. Katz, Autokaskoversicherung u. Eigentumsvorbehalt. Drabert, Rückwärtsversicherung u. vorläufige Deckung. Söltzer, Der Versicherungsschutz d. Kraftfahrers b. Schwarzfahrten. Söltzer, Autohaftpflichtversicherung u. persönliche Haftpflicht d. Wagenführers. Stiefel, Die Fahrt ohne Führerschein, ihre zivilrechtl. u. versicherungrechtl. Rechtsfolgen

Rivista del diritto commerciale. Anno 28. No. 6/7: Bonfante e Sraffa, Il contratto con se medesimo. Ascarelli, Limiti di applicabilità dell' art. 1231 cod. civ. Lessona, La licenza d' esercizio per commercio di vendita al pubblico. Lordi, L' azione di responsabilità contro amministratori di società anonima fallita. — La nuova legge di fallimenti.

Zivilprozeß usw.

Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß. 56. Bd. H. 1/2: Justizrat Max Guttman f. Rühl, Einschränkung oder Verbesserung d. Zeugenbeweises? Max Engel, Wien, Zur Frage d. „kleinen Justizreform“. **Judicium.** 2. Jg. H. 4: Calamandrei, Das Urteil als Vollstreckungsakt. (Übers. v. Kisch.) Leonhardt, Weitgehende Verwertung psychologischer Symptome in e. Eheurteil. (M. Bem. v. Reichel.) **Zeitschrift des Bundes deutscher Justizmänner.** 41. Jg. H. 8: Schimmelbusch, Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung d. Rechtspflege (Erwiderung). Koellreuter, Verfassung und Rechtspflege.

Die Grundstückswarte. 5. Jg. Nr. 34/35: Greune, Besondere Grundstückswangsversteigerungsarten (Forts.).

Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtspflege usw. 46. Jg. H. 12: Radloff, Zu Nr. 110 u. Nr. 56 der Anordnungen d. Justizministeriums zur Ausführung der GrundbuchO.

Der Referendar. 4. Jg. Nr. 6: Ruben, Zur Frage d. Ausbildung d. Referendare bei d. Landesarbeitsgerichten. Heimann, Der amtsgerichtl. Ausbildungsleiter. — Nr. 7/8: Schütte, Die Ausbildung der Referendare in Vollstreckungs- und Konkursachen. Kodot, Die Ausbildung d. Referendare bei d. Rechtspflegern. — Nr. 9: Schmelz, Gedanken zur Ausbildung im öffentl. Recht u. bei der Verwaltg. Knob, Die Ausbildung d. Referendare in Verwaltungssachen in Bayern. Banke, Ausbildungsreform und Strafvollzug.

Rivista di diritto processuale civile. Anno 7. No. 2: Carnelutti, Funzione del processo del lavoro. Vitta, Limitazioni formali dell' attività legislativa e relativi giudizi della Corte di cassazione. Dos Reis, La riforma del processo civile portoghese. Orsi, Sulla revocazione delle sentenze nelle controversie individuali di lavoro.

Strafrecht usw.

Der Gerichtssaal. 99. Bd. H. 4/6: Oetker, Die Begründung des Strafprozesses. H. v. Weber, Jena, Die wichtigsten Beschlüsse d. Strafrechtsausschusses zum besonderen Teil d. Strafgesetzentw. Hellm. Mayer, Rostock, Die konstruktiven Grundlagen des Wiederaufnahmeverfahrens u. s. Reform. Lobe, Das Gesetz z. Schutz der Republik v. 25. März 1930. Lobe, Richter oder Zensor? Binding, Zur strafrechtl. Versuchs- und Irrtumslehre. Romeiß, Eine ungelöste Teilnahmefrage im Entw. z. deutschen u. österr. Strafgesetzbuch. Inhulsen, Aus englischen Gerichtssälen.

Nordisk Tidsskrift for strafferet. 18. Aarg. H. 3: Pürschel, Nogle foreløbige Bemærkninger om „Borgerlig Straffelov af 15. Apr. 1930“. Nissen, Fængselsreformen i Norge. Wimmer, Patologiske svindlere. Hansson, Norsk lovgivning om sikringsmidler mot farlige forbyrtere.

Revue de droit pénal et de criminologie. 10. Ann. No. 7: Carrara, Le devenir de l'anthropologie criminelle.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Archiv des öffentl. Rechts. 19. Bd. H. 1: Walz, Die Ursprungsnorm im System des Staats- u. Völkerrechts. Forsthoff, Die unmittelbare Reichsaufsicht. Merk, Volksbegehren u. Volksentscheid.

Der Reichsstädtebund. 23. Jg. Nr. 18: Kaisenberg, Die Wahlreform der Reichsregierung. Mercker, Schadensersatzpflicht öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Zeitschr. f. Beamtenrecht. 2. Bd. H. 5: Das Recht der Dienstkraftwagen. I. v. Natzmer, Die Rechtsstellung d. Polizeikraftfahrzeuge. II. Jacques Abraham, Die Dienstkraftwagen anderer Behörden (Reichspost, Wehrmacht, Feuerwehr). Ludw. Mayer, Augsburg, Schließt der Versorgungsanspruch des versorgungsberechtigten Beamten jeden weiteren — auch rein zivilrechtlichen — Anspruch gegen den Staat auch dann aus, wenn letzterer Anspruch nicht versorgungsrechtl. Natur ist? Günther, Ist mit der Anstellung als Lehrperson an einer öffentl. Schule die Beamtenenschaft stets verbunden? Falck, Der Rechtsweg für die Ansprüche der Behördenangestellten.

Beamten-Jahrbuch. 17. Jg. Nr. 9: Lenz, Die Rechtsgrundlagen des Post-, Telegraphen- u. Telephonpersonals in den einzelnen Ländern. Daniels, Die Möglichkeit der Versetzung von Richtern.

Zeitschr. f. Heimatwesen. 35. Jg. Nr. 20: Behrend, Das Versorgungsrecht in seiner Beziehung zum Fürsorgerecht. Sievers, Kann bei der Rückforderung öffentl. Unterstützungen, die gemäß § 9 der Reichsgrundsätze v. 4. Dez. 1924 gewährt werden, das Verwaltungsverfahren angewandt werden? — Nr. 21: Keller, Erhöhte Vorzugsrente und öffentl. Fürsorge. Emmerich, Die Zwangsheilungskosten nach früherem u. nach jetzigem Recht. — Nr. 22: Diefenbach, Der 73. Bd. der Entsch. des Bundesamts. Karnop, Der Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten nach der neuesten Rechtsprechung des KG. — Nr. 24: Sillem, Das ordentl. Gericht in § 23 FürsorgepflichtV. — Nr. 26: Emmerich, Die Kosten der Zwangsheilung von Geschlechtskranken. — Nr. 27: Diefenbach, Die Schadenshaftung der Fürsorgeverbände aus Pflichtverletzungen ihrer Beamten, insbes. auch im Falle der Abschiebung.

Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt. 51. Bd. Nr. 37: Böhme, Die Reichshilfe. Listemann, Rechtsfragen bei Auflösung der Gutsbezirke. — Nr. 38: Appellius, Kann die Versetzung eines Kommunalbeamten wieder rückgängig gemacht werden und bis wann?

Bayer. Verwaltungsblätter. 78. Jg. H. 15: Schnizlein, Die Schutzaufsicht und ihre Kostendeckung. Roedel, Die Haftung nach Art. 20 des HausierStGes. — H. 16: Schwinger, Richterl. Nachprüfung von Notverordnungen. Mensens, Vollzug des Schußwaffengesetzes.

Württ. Zeitschr. f. Rechtspflege usw. 23. Jg. H. 9: RegR. Schmid,

Stuttgart, Öffentl. Vorträge. Können sie von der Polizei verboten werden und wann?

Zeitschr. für badische Verwaltung. 62. Jg. Nr. 8: Glockner, Eine Eingemeindungsfrage. (Schluß in Nr. 9.)

Arbeitsrecht.

Arbeitsrechts-Praxis. 3. Jg. H. 9: Mohr, Die Ausländer in der deutschen Sozialgesetzgebung. Reinefeld, Die Rechtswirksamkeit d. Ausgleichsquittung.

Monatsschr. f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 18. Jg. H. 9: Kreil, § 129 AVAVG. Schaeffer, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts unter Zugrundelegung der „Entsch. u. Mittel.“ Bd. 25 (Schluß). Thielmann, Die Bruderladenversicherung. d. österr. Bergarbeiter.

Die Arbeiter-Versorgung. 47. Jg. H. 26: Jaeger, Die freiw. Weiterversicherung n. d. ReichsnotV. Hilde Hoffmann, Apothekenwesen u. Krankenkassen. — H. 27: Schorn, Zur Strafbarkeit d. Vorenthaltung v. Krankenkassenbeitragsteilen d. Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber.

Die Arbeitslosenversicherung. 7. Jg. Nr. 9/10: Adam, Allgemeine Würdigung d. Notverordnung (v. 26. Juli 1930). Fischer, Nürnberg, Die Fürsorgearbeiter in d. Arbeitslosenversicherung. Pott-hoff, Arbeitslose od. Altersrentner? Ankenbrank, Das Ende des § 89a. — Nr. 11/12: Zur Novelle v. 26. Juli 1930. Thoma, Die Stellung d. Frauen n. d. Novelle. Fischer, Nürnberg, Die Altersgrenze des § 87 Abs. 2 AVAVG. Wahrburg, Unterstützung u. Grundlohn. Feger, Das Zusammentreffen mehrerer Kürzungsbestimmungen in der AV. Volmer, § 107c AVAVG. n. d. Novelle. Fleischmann, Die KrU. im Rahmen des § 112b. Glaser, Die Durchführung des § 112b, insbes. bei KrU. Pressprich, Die Novelle u. d. Kurzarbeiterunterstützung (Schluß folgt). Marx, Die gemeindl. Arbeitsfürsorge n. d. Novelle. Andree, Urlaub, Urlaubsgeld u. AU.

Steuerrecht.

Deutsche Steuer-Zeitg. 19. Jg. Nr. 9: Hollaender, Das neue Aktiengesetz u. d. Steuerrecht. Zierold-Pritsch, Zweifelsfragen bei d. Reichshilfe u. Ledigensteuer. Boyens, Die Gewerbesteuerpflicht akademischer Berufsarten in Preußen. Rosendorff, Steuerumgehungen in d. Schweiz u. ihre Bekämpfung durch die Rechtsprechung. Zitzlaff, Nicht abzugsfähige Schuldzinsen (§ 15 Abs. 1 Z. 3 EStG.). Karger, Die Akteneinsicht im Steuerrechtsmittelverfahren. Ball, Die Neugestaltung des Betriebsvermögens n. d. Reichsbewertungsges. u. ihre Rückwirkung auf Vermögensteuer u. Industriebelastung. Hein, Der Treuhänder u. s. Beziehung im Steuerrecht in d. Rechtsprechung des RFH. d. J. 1929. Löffler, Die Holdinggesellschaften. Ihre Wirtschafts-u. Steuerpolitik. Bränner, Die Besteuerung d. Gewinnausschüttungen. Weisensee, Bilanzänderungen u. Bilanzberichtigungen im Lichte d. neuest. Literatur u. Rechtsprechung f. d. Reichssteuerrecht (Schluß). Aufwertungspraxis: Heilfron, Probleme d. neuen Aufwertungsrechts. IV. d. Zahlungsfrist.

Deutsches Steuerblatt. 13. Jg. Nr. 9: Senatspräs. Alfons Mrozek f. Boethke, Die Aenderungsbefugnis d. Finanzämter n. § 76 AO. Boethke, Der Wert d. mündl. Verhandlung in Steuersachen. Senf, Die Zurücknahme od. Aenderung v. Steuerbescheiden u. Einspruchsentscheidungen n. § 76 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 AO. Glatzer, Zuschlag u. Vorauszahlungen im Steuerbescheid u. in Rechtsmittelbescheiden. Mattern, Zur Frage d. Vollstreckung e. Haftstrafe an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe nach § 202 AO. Räss, Unter welchen Voraussetzungen sind Unternehmungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, v. d. Körperschaftsteuer befreit? Frießecke, Wie sind die Begriffe Erwerbsunfähigkeit u. nicht nur vorübergehende Behinderung d. Erwerbsfähigkeit in § 8 d. Vermögenssteuerges. auszulegen? Peters, Zur Besteuerung eines eines beherrschende Stellung gewährenden Paketes von Aktien e. ausländ. Aktiengesellschaft in d. Hand e. inländ. Steuerpflichtigen.

Steuer-Archiv. 33. Jg. Nr. 9: Heister, Steuerforderungen im Vergleichsverfahren. (Schluß folgt.) Kratz, Zur Frage d. Umsatzsteuerpflicht v. Mieteinnahmen. Breising, Ist bei d. Veranlagung d. Ehemanns die Familienermäßigung f. d. Ehefrau auch dann abzusetzen, wenn diese Einkünfte nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 EinkStG. bezieht?

Völkerrecht.

Niemeyers Zeitschr. f. internat. Recht. 42. Bd. H. 4/6: Küster, Wert u. Bedeutung der im EinfGes. zum BGB. enthaltenen international-privatrechtl. Normen. Barbar, Die internat. Beziehungen des neuen bulgar. Zivilprozeßgesetzes. Hilb, Die Rechtsstellung d. unentwickelten Nationen n. Art. 22 des Völkerbunds Pakts.

Revue de droit internat. et de légis. comparée. T. 11. No. 3: Rolin, Quelques observations sur la conférence de codification. de Vineuil, La Cour permanente de justice internat. en 1929 (à suivre). Eagleton, Une théorie au sujet du commencement de la responsabilité de l'Etat. Bouve, Quelques observations sur la mesure de la réparation due en certains cas par l'Etat responsable. Mauls, L'art. 28 de l'Acte général d'arbitrage. Mandelstam, La généralisation de la protection internat. des droits de l'homme (Fin.). Philippe, Quelques aspects techniques de la codification du droit international. Baak, La codification doit-elle être universelle? Une distinction nécessaire.

Revue générale de droit internat. public. 37. Ann. No. 3: Garner, Le nouveau droit international. Bourquin, L'adhésion des Etats-Unis à la Cour permanente de justice internat. Genet, Le problème de la clause „Rebus sic stantibus“. Guynat, Procédure orale devant la Cour permanente de justice internat.

Revue de droit internat. de sciences diplom. etc. 8. Ann. No. 1: Rasmussen, Code des prisonniers de guerre, de Montluc, La conférence navale de Londres. Lederle, Die Oberrheinfrage.

Blätter f. internat. Privatrecht. 5. Jg. Nr. 9: Keller, Die jurist. Natur d. Fremdenrechte in China.

Die Polizei. 27. Jg. Nr. 18: Glaser, Wann kann e. deutsche Polizeibehörde bei Straftaten auf e. ausländischen Schiffe einschreiten?

B. Bücher.**Allgemeines.**

- Loening, Otto. Deutsche Rechtsgeschichte. 5.—8., durchges. u. bericht. Aufl. (Schäffer, Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts. Bd. 22, T. 1.) Leipzig, Hirschfeld. (124 S.) M. 2,75.
- Kalender d. deutschen Rechtes. Schriftleit.: Max Hildebert Böhm. 1931. Berlin, Deutsche Verlagsgesellsch. (160 Bl. m. Abb. u. Karten.) M. 3.
- Bonner, R. J., and Gertrude Smith. The administration of justice from Homer to Aristotle. Vol. 1. London, Cambridge Press. (390 p.) Sh. 18.

Bürgerliches Recht.

- Zeiler, Alois. AufwFälle vom Reichsgericht, bearb. u. geordnet. Bd. 10, enth. d. Nrn. 1964—2151 (188 neue Fälle). Leipzig, Hirschfeld (LXXVII, 266 S.) M. 14.
- Nadler, Max. AufwStundungsgesetz. Kommentar zu d. Gesetz über d. Fälligkeit u. Verzinsung d. AufwHypothenken. (Taschengesetzsammlung 141.) Berlin, Heymann. (135 S.) Lw. M. 6,60.
- Benztien, Bruno. Gesetz über d. Fälligkeit u. Verzinsung d. AufwHypothenken v. 18. Juli 1930. Textausg. m. Erl. Rostock, Leopold. (32 S.) M. 1,75.
- Glaß, Otto, u. Ad. Scheidt. Erbbaurecht. V. v. 15. Jan. 1919. Unt. Benutzung amt. Materials erl. 2., völlig umg. Aufl. (Taschengesetzsamml. 139.) Berlin, Heymann. (263 S.) Lw. M. 12.
- Alma, Harry H. Ein Vorschlag zur Eherechtsreform. Entw. zu e. Ges., betr. die Abänderung d. Bestimmungen über d. Eherecht u. dessen Begründung. Berlin u. Wien, Springer. (222 S.) M. 5,70.
- Hille, Karl-Heinz, Harry Pinkus u. Friedr. Dencker. Das Recht d. Allgemeinheit u. des Einzelnen im Randfunk. (3 preisgekrönte Arbeiten.) (Archiv f. Funkrecht. Sonderheit I.) Berlin, Springer. (162 S.)

Handelsrecht usw.

- Goldbaum, Wenzel. Handelsgesetzbuch u. Gesetz geg. d. unlaut. Wettbewerb, kommentiert durch d. oberstrichterl. Rechtsprechung nebst tabellar. Uebers. üb. grundsätzl. Entscheid. des Steuerrechtes d. Handelsgesellschaften u. Abdruck d. wichtigsten Ergänzungs-Gesetze. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 103.) Berlin, Stilke. (1178 S.) Lw. M. 24.
- v. Nell-Breuning, Osw. Aktienreform und Moral. Die sittliche Seite d. Aktienrechtsreform. (Gesellschaftsrechtl. Abhandl. H. 13.) Berlin, Heymann. (32 S.) M. 2.
- Schneider, Heinz. Die Aktie n. englischem, amerikan. u. französ. Recht. Zugl. e. Beitr. zur Reform des deutschen Aktienrechts. Marburg, Elwert. (106 S.) M. 4,50.
- Seelow, F. Das Wettbewerbsgesetz in praktischen Beispielen. Berlin, Struppe & Winkler. (44 S.) M. 1,50.
- Bruck, Ernst. Das Privat-Versicherungsrecht. Mannheim, Bensheimer. (819 S.) Geb. M. 60.
- Hulvery, C. N. Commercial law, principles and cases. London, Macmillan. Sh. 15.
- Hurd, H. B. The law and practice of marine insurance relating to collision damages and other liabilities of third parties and maritime conventions on limitation of shipowners liability and other subjects. London, Effingham Wilson. (178 p.) Sh. 10/6.

Zivilprozeß usw.

- Mayer, Karl. Anspruch und Rechtskraft im deutschen Zivilprozeß. Stuttgart, Kohlhammer, (135 S.) M. 7,20.
- Apt, Bruno. Grundbuchordnung nebst den preuß. Ausf.-Best. Grundbuchbereinigungsgesetz. Eingel. Berlin, Sieben Stäbe-Verlag. (134 S.) Lw. M. 3.
- Pohl, Hans. Organisations- u. Berufsethik der Anwälte u. Richter d. Vereinigten Staaten v. Amerika u. die deutsche Rechtsanwaltschaft. Vortr. (Internat. Rechtspraxis. H. 18.) Berlin, Prager. (160 S.) M. 5.

Strafrecht usw.

- Zimmerl, Leop. Aufbau des Strafrechtssystems. Tübingen, Mohr. (339 S.) M. 18,60.
- Cohn, Sigmund, Carl Schäfer u. Ernst Wichards. Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930. Kommentar. Berlin, Heymann. Geb. M. 7.
- Everling, Friedr. Republikenschutzgesetz. Bedeutung des Gesetzes. Wortlaut des Gesetzes. Wie schützt man sich gegen das Republikenschutzgesetz? (Polit. Schriften H. 26.) Berlin, Brunnen-Verlag. (31 S.) M. 0,50.
- Alsberg, Max. Polizeistrafrecht (Schußwaffen- u. Sprengstoffstrafrecht, Vereins- u. Versammlungsstrafrecht, Luftverkehrs- u. Kraftverkehrsstrafrecht, Nachrichtenverkehrs- u. Funkstrafrecht, Paß- u. Auswanderungsstrafrecht, Gesundheitspolizeistrafrecht, Feld- und Forstpolizeistrafrecht). Systematisiert u. eingel. (Die strafrechtl. Nebengesetze Bd. 2.) Berlin, Sieben Stäbe-Verlag. (498 S.) Lw. M. 8.
- Nebinger, Kob. Das Württemb. Polizeistrafrecht u. die Handhabung der Polizeigewalt in Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. (300 S.) Lw. M. 7,20.
- Liepmann, Mor. Krieg u. Kriminalität in Deutschland. (Wirtschafts- u. Sozialgeschichte des Weltkrieges, Deutsche Serie = Veröffentlich. der Carnegie-Stiftung für internat. Frieden. Abt. f. Volkswirtsch. u. Geschichte.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. (197 S.) Lw. M. 10.
- Wehn, Otto. Die Straffälligkeit Minderjähriger nach Beurlaubung oder Entlassung aus der Fürsorgeerziehung. (Widmungen des Fürsorge-seminars der Univ. Frankfurt a. M. 15.) Leipzig, Teubner. (123 S.) M. 4,25.
- Just, Theod. Aus 30-jähr. Rettungsarbeit an den Gefangenen u. Entlassenen. Schwelm i. W., Meiners. (45 S.) M. 0,75.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart. In Verb. mit Viktor Bruns u. Heinz Triepel hrsg. von Otto Koellreuter. Bd. 18. 1930. Tübingen, Mohr. (455 S.) Hlw. M. 33.

- Ritter, Kurt. Die verfassungsrechtl. Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. (Heidelberger rechtswiss. Abh. 10.) Heidelberg, Winter. (76 S.) M. 5.
- List, Erich. Der Berufsständegedanke in d. deutschen Verfassungsdiskussion seit 1919. Leipzig, Moeser. (56 S.) M. 1,25.
- Entwurf eines Reichswahlgesetzes nebst Vorschlägen zur Wahlreform. (Reichsrat. Tagung 1930. Nr. 151.) Berlin, Heymann. (31, 37 S.) M. 2.
- Entwurf e. Gesetzes üb. d. Reichsverwaltungsgericht. (Reichsrat. Tagung 1930. Nr. 155.) Berlin, Heymann. (39 S.) M. 3.
- Fischer, Werner. Der Verzicht auf vermögensrechtl. Ansprüche im Verwaltungsrecht. (Leipziger rechtswiss. Studien. H. 55.) Leipzig, Weicher. (72 S.) M. 4.
- Müller, Fritz. Automobilgesetz (Reichsges. üb. d. Verkehr m. Kraftfahrzeugen) mit den einschläg. Nebenbestimmungen u. e. techn. Leitfaden m. Abb. 6., erw. Aufl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 44.) Berlin, Stilke. (1182 S.) Lw. M. 25.
- Joachim, Heinz. Das preuß. Gesetz üb. d. Aertzekammern u. e. Aertztkammerausschuß v. 30. Dez. 1926 erl. Nebst d. Ges. über d. ärztl. Ehrengerichte. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 102.) Berlin, Stilke. (440 S.) Lw. M. 10.
- Laforet, Wilh. Die wohlverordneten Rechte der bayer. Beamten. Vortr. (Schriftenreihe d. Landesverbandes d. bayer. Staatsbeamten. H. 13.) München 2 SW., Bavariaring 20. Landesverband. (9 S.) M. 0,60.
- Schmoeger, Wilh. Die Rechtssetzung n. d. Verfassung d. Freien Stadt Danzig. Danzig, Stilke. (96 S.) M. 3.
- Bernheimer, Ruth. Der Begriff u. die Subjekte der verfassungsmäßigen Rechte n. d. Praxis d. Bundesgerichts. (Zürcher Diss.) Zürich, Leemann. (170 S.) Fr. 6,50.

Arbeitsrecht.

- Weigert, Oscar. Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung. Die Verordnungen v. 8. Nov. 1920 u. 15. Okt. 1923 erl. 3. Aufl., bearb. v. Jos. Richter. (Bücherei des Arbeitsrechts. N. F. Bd. 11.) Berlin, Hobbings. (136 S.) Lw. M. 6,40.
- Molitor, Erich, Hans Carl Nipperdey u. Rich. Schott. Europäisches Arbeitsvertragsrecht unt. Mitw. in- u. ausländischer Gelehrten. T. 3: Dänemark, Deutschland, Saargebiet, England, Irland, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Schweden, Schweiz, Türkei v. Hans Carl Nipperdey. (M. Ges.-Reg. f. Bd. 1—3.) (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr. 50.) Marburg, Elwert. (579 S.) M. 40.
- Stier-Somlo, Fritz. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung n. d. Stande v. 26. Juli 1930 nebst ergänzend. Anh. Handkommentar. 2., wesentl. veränd. u. verb. Aufl. München, Beck. (541 S.) Lw. M. 20.
- Böhm, Gustav, u. Franz Eichelsbacher. Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, nebst ergänzend. Anh. m. Einl., Erl. 2., neubearb. Aufl. München, Beck. (366 S.) Lw. M. 8,50.
- Jaeger, Heinz, Otto Neuburger u. Rob. Adam. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenvers. Kommentar. Erg.-H.: Die neuen Bestimmungen n. d. Notverordnung v. 26. Juli 1930. Stuttgart, Heß. (56 S.) M. 2,20.
- Fischer, Karl. Die Novelle v. 26. Juli 1930 zum AVAVG. (Ges. üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenvers.) mit eingehenden Erl. Vorabdruck aus d. 5. Aufl. des Handkommentars zum AVAVG. unt. Mitarb. v. . . . hrsg. Stuttgart, Kohlhammer. (80 S.) M. 4.
- Weigert, Oscar. Die Notverordnung üb. d. Arbeitslosenversicherung. Gemeinsam mit . . . hrsg. (Bücherei des Arbeitsrechts. N. F. Bd. 6e.) Berlin, Hobbings. (64 S.) Lw. M. 2,80.
- Dehm, H. Das Recht d. Anwartschaft aus d. Sozialversicherung. Systematisch dargestellt. Berlin, Heymann. (106 S.) M. 4.
- Riese, Walther. Die Unfallgenosse u. d. Reichsgericht. Stuttgart, Hippokrates-Verl. (74 S.) M. 4,50.
- Fränkel, Rich. Das Recht des gewerbl. Hilfsarbeiters. Wien. Wiener Volksbuchh. Skaret & Danneberg. (139 S.) Hlw. Sch. 1,60.

Steuerrecht.

- Rodenberg, Eberh. Die Umsatzsteuer in d. Fassung v. 8. Mai 1926. m. d. Abänderungen v. 15. April 1930 m. den vollst. Durchf.- u. Ausf.-Best. u. Erl. (Handbücherei des Rechtsanwalts H. 12.) Mühlhausen, Gensel. (80 S.) M. 1,80.
- Dierkes, Johannes, u. Herbert Bohmann. Die indirekten Gemeindesteuern in Deutschland m. bes. Berücks. Preußens, auf Grund d. tatsächl. Rechtslage u. an Hand d. Verwaltungsgerichtspraxis erl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 101.) Berlin, Stilke. (288 S.) Lw. M. 7.
- Kofes, Vereinszollgesetz. 16. Tausend. (Edlefsen-Leitbücher Bd. 2.) Hamburg, Hermes. (341 S.) Lw. M. 9,80.

Kirchenrecht.

- Schäffer, Carl, u. Heinz Brode. Kirchenrecht. 8.—11., durchges. u. bericht. Aufl. (Schäffer, Grundriß d. privaten u. öffentl. Rechts. Bd. 20.) Leipzig, Hirschfeld. (176 S.) M. 4.
- Deml, Jos. Kirchenrecht. Ein Studienbehelf. Prag, Taubig & Taubig. (157 S.) M. 3,50.

Völkerrecht usw.

- Riederer, Ludw. Das ABC des Youngplans u. der Haager Gesetze. Berlin, Hobbings. (72 S.) M. 1,50.
- Braun, Werner. Démarche, Ultimatum, Sommation. Eine diplomatisch-völkerrechtl. Studie. (Aus dem Inst. f. internat. Recht an der Universität Kiel. Reihe I. H. 13.) Berlin, Stilke. (84 S.) M. 4,50.
- Neumeyer, Karl. Internationales Privatrecht. Ein Grundriß. 2. Aufl. München, Schweizer. (35 S.) M. 2.
- Wright, Q. Mandates under the League of Nations. London, Cambridge Press. (Chicago Press.) Sh. 27.
- Cole, S. D. The Hague Rules explained. Being the Carriage of Goods by Sea Act, 1924. With intro., notes and appendices. London, Effingham Wilson. (158 p.) Sh. 6.